



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

„Die sprachenpolitische Situation russischer
Minderheiten in der Europäischen Union“

Verfasserin

Mag. phil. Natalie Wojtarowicz

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, im April 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 243 361

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Slawistik Russisch

Betreuer:

ao. Univ.-Prof. o. Prof. Mag. Dr. Michael Moser

*Für Bernd,
meine Eltern,
Christa und Günter.*

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	i
Abbildungsverzeichnis	iii
Tabellenverzeichnis	iv
Abkürzungsverzeichnis	v
1. Einleitung	1
2. Grundlagen	6
2.1. Minderheitenrechte	6
2.1.1. Definition und Merkmale von Minderheiten	6
2.1.2. Grundlegende Konzepte und Prinzipien – Das Für und Wider und das Ziel des Minderheitenschutzes	8
2.1.3. Allgemeine Rechtslage und wichtigste Verträge	11
2.1.3.1. Der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)	13
2.1.3.2. Rechtliche vs. politische Absicherung von Minderheitenrechten	15
2.1.4. Rechtslage in Europa, wichtigste Institutionen und Verträge	16
2.1.4.1. EU	17
2.1.4.2. OSZE	20
2.1.4.3. Europarat	21
2.1.5. Politische vs. rechtliche Absicherung von Minderheitenrechten	24
2.2. Sprachenpolitische Aspekte im Rahmen der Minderheitenrechte	26
2.2.1. Grundlegende Annahmen	26
2.2.2. Von der Identitätswahrung zur Förderung der Minderheitensprachen – Sprachenpolitik und Sprachenrechte	28
2.2.3. Konkrete Sprachenrechte	31
2.2.3.1. Unterricht der Muttersprache	32
2.2.3.2. Unterricht in der Minderheitensprache	33
2.2.3.3. Gerichtssprache	34
2.2.3.4. Sprachgebrauch in Ämtern - Verwaltungssprache	34
2.2.3.5. Topographische Bezeichnungen und Personennamen	35
2.2.3.6. Medien in der Minderheitensprache	35
2.2.3.7. Privater Sprachgebrauch	36
2.2.3.8. Grenzüberschreitende Kontakte	36
2.2.4. Sprachlandschaften (linguistic landscapes) als sprachwissenschaftliche Perspektive	37
2.3. Spezifische Problemlage im Baltikum	41
2.3.1. Geschichtliches und Rollentausch zwischen Mehrheit und Minderheit	41
2.3.2. Größe und Heterogenität der russischen Minderheiten	43
2.3.3. Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit	44
2.3.4. Besondere Rolle der russischen Sprache	48
3. Die sprachenpolitische Situation russischer Minderheiten in Estland	52
3.1. Konstitutionelle Grundrechte	52
3.2. Kulturautonomie der nationalen Minderheiten	53
3.3. Sprachenrechte	55
3.3.1. Staatssprache, Amtssprachen, Minderheitensprachen und Ausnahmen	55
3.3.1.1. Staatssprache	55
3.3.1.2. Ausnahmen – Andere Sprachen als die Amtssprache	56

3.3.2. Sprache im Kontakt mit dem Staat	58
3.3.2.1. Gerichtsverhandlungen	58
3.3.2.2. Personennamen	58
3.3.2.3. Ortsnamen und topographische Bezeichnungen	59
3.3.2.4. Öffentliche Aufschriften, Ankündigungen, Verlautbarungen	60
3.3.3. Bildungspolitik und Sprachunterricht	62
3.3.4. Medienlandschaft	65
3.3.4.1. Fernsehen	66
3.3.4.2. Radio	66
3.3.4.3. Printmedien	67
4. Die sprachenpolitische Situation russischer Minderheiten in Lettland	69
4.1. Konstitutionelle Grundrechte	69
4.2. Kulturautonomie der nationalen Minderheiten	70
4.3. Sprachenrechte	72
4.3.1. Staatssprache und Minderheitensprachen	73
4.3.1.1. Staatssprache	73
4.3.1.2. Andere Sprachen als die Staatssprache	73
4.3.2. Sprache im Kontakt mit dem Staat	75
4.3.2.1. Gerichtsverhandlungen	75
4.3.2.2. Personennamen	76
4.3.2.3. Ortsnamen und topographische Bezeichnungen	77
4.3.2.4. Öffentliche Aufschriften, Ankündigungen, Verlautbarungen	77
4.3.3. Bildungspolitik und Sprachunterricht	78
4.3.4. Medienlandschaft	82
4.3.4.1. Rundfunk	82
4.3.4.2. Printmedien	84
5. Die sprachenpolitische Situation russischer Minderheiten in Litauen	85
5.1. Konstitutionelle Grundrechte	86
5.2. Kulturautonomie der nationalen Minderheiten	87
5.3. Sprachenrechte	89
5.3.1. Staatssprache, Amtssprachen, Minderheitensprachen	89
5.3.2. Sprache im Kontakt mit dem Staat	90
5.3.2.1. Gerichtsverhandlungen	90
5.3.2.2. Behörden und sonstige offizielle Stellen	90
5.3.2.3. Personennamen	91
5.3.2.4. Aufschriften, Hinweistafeln, Ortsnamen und topographische Bezeichnungen	91
5.3.3. Bildungspolitik und Sprachunterricht	92
5.3.4. Medienlandschaft	94
5.3.4.1. Fernsehen	95
5.3.4.2. Radio	95
5.3.4.3. Printmedien	95
6. Zusammenfassung und Conclusio	97
7. Содержание на русском языке	105
Literaturverzeichnis	115
Anhang 1: Ratifikationsstand Sprachencharta	127
Anhang 2: Ratifikationsstand Rahmenübereinkommen	129
Anhang 3: Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten	131
Abstract	143
Lebenslauf	145

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Top-Down-Ansatz in Bezug auf konzeptionell-rechtliche Aspekte.....	4
Abbildung 2: Top-Down-Ansatz in Bezug auf geographische Aspekte	5
Abbildung 3: Radiosendezeit in Lettland nach Sprachen (in Prozent)	83
Abbildung 4: Zusammenhang zwischen impliziter Sprachenpolitik, Sprachgebrauch und Sprachideologie.....	100
Abbildung 5: Zusammenhang zwischen expliziter Sprachenpolitik, Sprachgebrauch und Sprachideologie.....	100

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Anzahl von Minderheitenangehörigen in Europa und der EU.....	1
Tabelle 2: Russische Minderheiten in Mitgliedsstaaten der EU.....	2
Tabelle 3: Merkmale zur Bestimmung einer Minderheit	7
Tabelle 4: Übersicht über die im Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten aufgelisteten Sprachenrechte	31
Tabelle 5: Übersicht über die im Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten aufgelisteten Sprachenrechte (Fortsetzung).....	32
Tabelle 6: Anteil ethnischer Russen an der Gesamtbevölkerung in Estland, Lettland und Litauen	43
Tabelle 7: Einwohner Estlands nach Nationalität und Staatsbürgerschaft (2000).....	44
Tabelle 8: Einwohner Lettlands nach Nationalität und Staatsbürgerschaft (2004)	45
Tabelle 9: Anteil Russen an Nicht-Staatsbürgern in Estland und Lettland	45
Tabelle 10: Anteil der Muttersprachen an Gesamtbevölkerung in Estland und Lettland (2000)	50
Tabelle 11: Anzahl der Schüler in allgemeinbildenden Schulen nach Jahr und Unterrichtssprache in Estland	63
Tabelle 12: Sendezeit im estnischen Fernsehen nach Sprachen	66
Tabelle 13: Sendezeit im estnischen Radio nach Sprachen.....	67
Tabelle 14: Estnische Printmedien nach Sprache	67
Tabelle 15: Anzahl der Schüler in Lettland nach Unterrichtssprache.....	81
Tabelle 16: Anzahl der allgemeinbildenden Schulen in Lettland nach Unterrichtssprache	81
Tabelle 17: Anteil der Schüler an allgemeinbildenden Schulen in Lettland nach Ethnizität.....	82
Таблица № 18: Русские меньшинства в странах-членах ЕС.....	106

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (auch: Europäische Menschenrechtskonvention)
EstKultaG	Gesetz über die Kulturautonomie der nationalen Minderheiten der Republik Estland von 1993
EstSprG	Sprachgesetz der Republik Estland von 1995
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
ILO	International Labor Organisation
	Deutsche Bezeichnung: Internationale Arbeitsorganisation
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (auch: UN-Zivilpakt)
	Englische Originalbezeichnung: International Covenant on Civil and Political Rights (Abkürzung: ICCPR)
LettKultaG	Gesetz über die uneingeschränkte Entwicklung nationaler und ethnischer Gruppen Lettlands und deren Recht auf Kulturautonomie von 1991
LettSprG	Gesetz über die Staatssprache von 1999
LitMinG	Gesetz über nationale Minderheiten der Litauischen SSR von 1989 (in der Fassung von 1991)
LitSprG	Staatssprachengesetz der Republik Litauen von 1995
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
RSnM	Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten
SSR	Sozialistische Sowjetrepublik
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	United Nations
	Deutsche Bezeichnung: Vereinte Nationen
VerfEstR	Verfassung der Republik Estland von 1992
VerfLettR	Verfassung der Republik Lettland von 1922
VerfLitR	Verfassung der Republik Litauen von 1992
VN	Vereinte Nationen

1. EINLEITUNG

Der Zerfall von Vielvölkerstaaten, zwei Weltkriege, neue Grenzziehungen und die (Wieder-) Entstehung demokratischer Staaten nach dem Ende der Sowjetunion haben Europa im letzten Jahrhundert geprägt. Diese tief greifenden geschichtlichen Umwälzungen lassen sich auch heute noch an den Zahlen der letzten Volkszählungen ablesen: Auf dem geographischen Gebiet Europas leben fast einhundert Millionen Menschen, die einer der insgesamt 353 Minderheiten angehören (Tabelle 1; Pan 2009, 29-30). Dies entspricht 12,8% der Gesamtbevölkerung (ebd.). In den 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gibt es 191 Minderheiten, denen ungefähr 39 Millionen Menschen, also rund acht Prozent der Gesamtbevölkerung, angehören (ebd.). Diese relativ große Anzahl von Minderheitenangehörigen birgt sowohl Chancen für die kulturelle und sprachliche Vielfalt als auch sprachenrechtliche und sicherheitspolitische Herausforderungen in sich.

Tabelle 1: Anzahl von Minderheitenangehörigen in Europa und der EU

Gebiet	Gesamt-bevölkerung	Angehörige von Minderheiten	Anzahl von Minderheiten	Minderheiten als % der Gesamt-bevölkerung
EU-27	480.675.180	39.150.024	191	8,14%
Restliches Europa	267.696.774	56.599.381	162	21,14%
Summe (Europa gesamt)	748.371.954	95.749.405	353	12,79%

Quelle: Eigene Darstellung nach Pan 2009, 29-30

Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich die vorliegende Diplomarbeit mit russischen Minderheiten in der Europäischen Union. Dabei soll nicht die allgemeine minderheitenrechtliche Lage im Zentrum stehen – vielmehr soll das Hauptaugenmerk auf die konkrete sprachenpolitische Situation gerichtet werden, mit der Angehörige russischer Minderheiten in den Mitgliedsstaaten der EU konfrontiert werden.

In diesem Zusammenhang muss gleich zu Beginn unterstrichen werden, dass die EU in dieser Diplomarbeit in erster Linie als geographisches Gebiet verstanden wird. Wenn im Titel der Diplomarbeit von der Situation russischer Minderheiten in der EU die Rede ist, so soll dies im engeren Sinne als die Situation russischer Minderheiten in den *Mitgliedsstaaten der EU* verstanden werden.

Tabelle 2: Russische Minderheiten in Mitgliedsstaaten der EU

EU Mitgliedsland	Russen Absolut	Russen % der Ges.bev.	Titularnation % der Ges.bev.	Zensus Jahr
Bulgarien			81,1 %	
Dänemark			95,1 %	
Deutschland			90,9 %	
Estland	334.796	25,2%	66,5 %	2000
Finnland	33.400	0,6 %	92,4 %	2000
Frankreich			85,2 %	
Griechenland			97,4 %	
Irland			99,4 %	
Italien			93,9 %	
Lettland	703.243	28,6%	55,8 %	2000
Litauen	219.789	6,3%	83,5 %	2001
Niederlande			92,6 %	
Österreich			87,0 %	
Polen	10.000 - 15.000	0,03%	96,7 %	2002
Portugal			98,8 %	
Rumänien	35.791	0,2%	89,3 %	2002
Schweden			86,5 %	
Slowakei	1.590	0,03%	85,8 %	2001
Slowenien			83,1 %	
Spanien			70,6 %	
Tschechien	12.369	0,1%	89,9 %	2001
Ungarn			89,2 %	
Keine Angaben zu Belgien, Luxemburg, Malta, Vereinigtem Königreich, Zypern.				

Quelle: Eigene Darstellung nach Pan & Pfeil 2006

Die Europäische Union verfügt nämlich nur über sehr begrenzte Kompetenzen im Bereich der Menschen- beziehungsweise Minderheitenrechte, weswegen politische und rechtliche Initiativen in diesem Politikfeld kaum ergriffen werden – primär liegt es in der Verantwortung (und am Willen) der souveränen Mitgliedsstaaten multilaterale

Abkommen in jenem Bereich zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Dementsprechend folgert auch Hofmann (2006, 6):

“The issue of minority rights has, at least so far, not been of major relevance for the internal policies and legislative activities of the European Communities/Union. (...) In this context it must be mentioned, however, that the absence of pertinent legislative activities might not only be due to an absence of political will to engage in such activities, but also to the absence of related powers specifically attributed to EU/EC.“

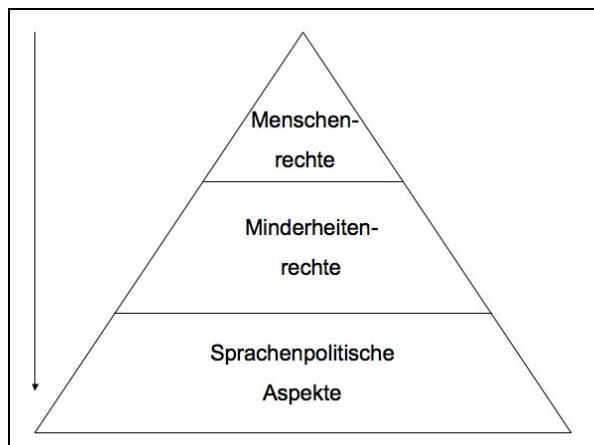
Ein Blick auf die Daten der letzten Volkszählungen in der EU macht auch deutlich, in welchen Mitgliedsstaaten russische Minderheiten vorrangig angesiedelt sind (Tabelle 2 auf Seite 2). Dabei fällt auf, dass 93,1% der insgesamt 1.350.978 in der EU lebenden russischen Minderheitenangehörigen auf die drei baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen entfallen. Insofern ist es das Ziel der vorliegenden Diplomarbeit, die sprachenpolitische Situation russischer Minderheiten in Estland, Lettland und Litauen zu analysieren, da dies jene drei EU-Mitgliedsstaaten sind, in denen der überwiegende Großteil (93,1%) der russischen Minderheiten in der EU lebt. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen folgende Forschungsfragen im Zuge dieser Diplomarbeit behandelt werden:

- 1) Welche multilateralen Abkommen bzw. Rechtsnormen zum Schutz von nationalen Minderheiten gibt es (sowohl universeller Natur als auch spezifisch europäische Initiativen)? Welche dieser Rechtsnormen haben eine Auswirkung auf die Situation russischer Minderheiten in der EU, beziehungsweise in den drei baltischen Staaten?
- 2) Welche Rechte und Möglichkeiten werden Minderheiten (unter anderem im Rahmen von multilateralen Abkommen) in Bezug auf die Verwendung ihrer Minderheitensprache zugesprochen? Welche sprachenpolitischen Aspekte gilt es im Rahmen der Minderheitenrechte zu berücksichtigen?

- 3) Mit welchen spezifischen Problemen haben russische Minderheiten in der EU zu kämpfen?
- 4) Wie ist die tatsächliche sprachenpolitische Situation russischer Minderheiten in Estland, Lettland und Litauen?

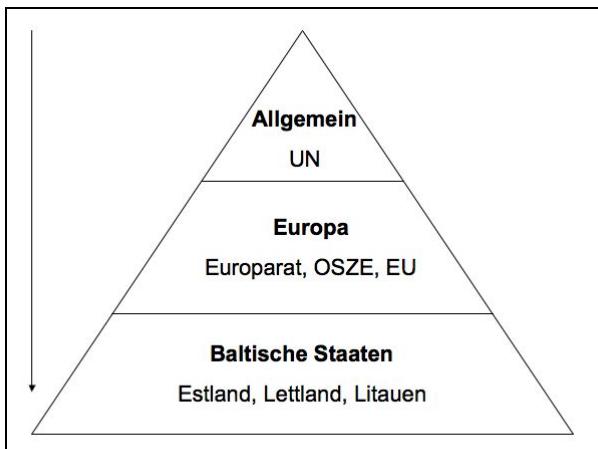
Die Struktur der vorliegenden Diplomarbeit baut auf den zuvor erläuterten Forschungsfragen auf. Ausgehend von der allgemeinen (universellen) völkerrechtlichen Lage sollen zunächst europäische Initiativen und Übereinkommen (Europarat, OSZE, EU) vorgestellt werden um den rechtlichen und politischen Rahmen abzustecken (Kapitel 2.1.). Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Verankerung sprachenpolitischer Aspekte im Bereich der Minderheitenrechte gelegt (Kapitel 2.2.). Darüber hinaus soll auf spezifische Probleme russischer Minderheiten in den drei baltischen Staaten und hier vor allem in Estland und Lettland eingegangen werden (Kapitel 2.3.), um eine solide Grundlage für die konkrete Analyse der sprachenpolitischen Situation russischer Minderheiten in der EU, also in Estland (Kapitel 3), Lettland (Kapitel 4) und Litauen (Kapitel 5) zu schaffen. Es wird also deutlich, dass sowohl in Bezug auf Konzeptionell-Rechtliches als auch auf Geographisches ein Top-Down-Ansatz zum Tragen kommt (Abbildung 1 und Abbildung 2), die Arbeit also jeweils mit allgemeinen Aspekten beginnt und schrittweise ins Detail geht.

Abbildung 1: Top-Down-Ansatz in Bezug auf konzeptionell-rechtliche Aspekte



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 2: Top-Down-Ansatz in Bezug auf geographische Aspekte



Quelle: Eigene Darstellung

2. GRUNDLAGEN

2.1. Minderheitenrechte

2.1.1. Definition und Merkmale von Minderheiten

Um auf Minderheitenrechte, also besondere Rechte von Minderheiten, eingehen zu können, bedarf es zunächst einer Klärung des Minderheitenbegriffs. Wie zahlreiche Autoren erwähnen (u.a. Nowak 2006, 3; Pan&Pfeil 2000, XIII; Schmidt 2008, 8; Thiele 1999, 2), gibt es keine einheitliche Definition einer Minderheit. Laut Heintze (1998, 33) „gerät das Völkerrecht an seine Grenzen, da es weder eine abstrakte Definition des Volkes noch der Minderheit kennt“. Hinzu kommt, dass in der Literatur, aufbauend auf diversen Unterscheidungsmerkmalen, verschiedenste Minderheitenbegriffe (z.B. Minderheit, Volksgruppe, nationale Minderheit, ethnische Minderheit, sprachliche Minderheit, religiöse Minderheit, regionale Minderheit) verwendet werden. Dies wirkt sich nicht nur auf den wissenschaftlichen Diskurs aus, sondern hat auch Implikationen auf die Auslegung von völkerrechtlichen Instrumenten, wie Hofmann (2006, 10) darlegt: „At the outset, it must be recalled that none of the relevant international instrument (sic!) provides for a definition of the term national minority, which, in turn, raises the intricate question of recognition of national minorities“.

Nicht zuletzt aus diesem Grund muss zu Beginn dieser Arbeit erläutert werden, welcher Minderheitenbegriff in weiterer Folge verwendet wird. Aus heutiger Sicht kommt dem Ansatz von Francesco Capotorti¹ (1979) die größte Bedeutung zu, da seine Definition auf den breitesten Konsens in Theorie und Praxis trifft (Schmidt 2008, 8; Thiele 1999, 2; Toivanen 2005, 193) und sie im Rahmen der Vereinten Nationen (VN) häufig als Arbeitsgrundlage verwendet wird (Schmied-Kowarzik 2007, 42). Laut Capotortis (1979) Definition ist eine Minderheit

„a group, numerically inferior to the rest of the population of a State, in a non-dominant position, whose members – being nationals of the State – possess ethnic, religious or linguistic characteristics differing from those of the rest of the population and show, if only implicitly, a

¹ Francesco Capotorti, ein italienischer Völkerrechtsprofessor, wurde von der Unterkommission der Vereinten Nationen für die Verhütung von Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten als Sonderberichterstatter eingesetzt. Im Zuge dieser Tätigkeit verfasste Capotorti (1979) eine Studie über die Rechte von Angehörigen ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, in der auch die zuvor genannte Definition des Minderheitenbegriffes vorgenommen wurde (Nowak 2006, 1-2; Schmied-Kowarzik 2007, 41).

sense of solidarity, directed towards preserving their culture, traditions, religion or language.“

Aufbauend auf dieser Definition sowie allgemeinen Bemerkungen (general comments) und Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen, Urteilen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes und Stellungnahmen der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen nennen Schmied-Kowarzik (2007, 42ff.) und Nowak (2006, 3ff.) sowohl objektive als auch subjektive Kriterien, die eine Person erfüllen muss, um als einer Minderheit zugehörig angesehen zu werden. Tabelle 3 bietet eine Übersicht über die Merkmale, die zur Bestimmung einer Minderheit herangezogen werden, wobei zwischen objektiven Kriterien und subjektiven Merkmalen unterschieden wird. Dabei können Außenstehende, also zum Beispiel Nationalstaaten oder internationale Organisationen, anhand von objektiven (exogenen) Kriterien beurteilen, ob eine Person als Angehörige einer Minderheit betrachtet werden kann. Ebenso wichtig ist allerdings die subjektive Beurteilung der betroffenen Person selbst (endogen), ob sie sich einer Minderheit zugehörig fühlt, denn „eine Zuordnung von anderer Seite als dem einzelnen Betroffenen selbst (...) ist als Gruppenzuweisung nicht zu akzeptieren“ (Schmied-Kowarzik 2007, 46).

Tabelle 3: Merkmale zur Bestimmung einer Minderheit

Objektive Kriterien (exogen)	Subjektive Merkmale (endogen)
Von der Mehrheitsbevölkerung unterscheidende ethnische, religiöse oder sprachliche Charakteristika	Zugehörigkeitsgefühl / Bekennen zur Gruppe
Numerische Inferiorität gegenüber der Mehrheitsbevölkerung	Solidaritätsgefühl
Nicht-dominante Position im Machtgefüge des Staates	
Staatsbürgerschaft des Aufenthaltsstaates (umstritten)	

Quelle: Eigene Darstellung nach Nowak (2006, 3ff.) & Schmied-Kowarzik (2007, 42ff.)

Ungeachtet der wissenschaftlichen und rechtlichen Notwendigkeit, mit

Definitionen zu arbeiten, müssen die zuvor genannten Kriterien auch kritisch hinterfragt werden. Im Bereich des Minderheitenschutzes steht das Privileg, Minderheiten zu definieren und nach gewissen Kriterien scheinbar objektiv zu beurteilen, wer zu einer Minderheit gehört oder gehören darf, in direktem Zusammenhang mit Einfluss und Macht – in Anlehnung an Capotortis (1979) Terminologie – mit Dominanz. Der Umgang mit Minderheiten beschränkt sich keineswegs ausschließlich auf völkerrechtliche Verpflichtungen und Rechtsnormen. In der Regel ist es ein Politikum, das mit folgender Frage beginnt: Wen schließen wir *nicht* ein? Natürlich können Minderheiten gewisse Rechte zum Schutz, zur Nicht-Diskriminierung und teilweise zur Förderung ihres „Anders-Seins“ (Toivanen 2005, 202) aus internationalen Minderheitenrechtsabkommen ableiten. Andererseits „schreiben sie [Anm.: Minderheitenrechtsabkommen] ihnen auch vor, wie die Minderheiten anders sein müssen und entscheiden, welche als echte und authentische Minderheiten Schutz genießen dürfen“ (ebd.).

Nichtsdestotrotz ist es notwendig, den im Verlauf dieser Arbeit verwendeten Minderheitenbegriff abzugrenzen. In Anlehnung an die von Capotorti beschriebenen Kriterien und den sich im Rahmen des Europarats und der OSZE durchgesetzten Begriffs wird in der vorliegenden Arbeit der Terminus *nationale Minderheit* als Überbegriff für ethnische, sprachliche und religiöse Minderheiten verwendet. Eine ähnliche Begründung findet sich bei Hofmann (2006, 3):

„(...) persons belonging to ethnic, linguistic, and religious minorities
 (...) will be referred to in line with the terminology used both by the
 OSCE and its High Commissioner on National Minorities and the
 Council of Europe: national minorities“.

2.1.2. Grundlegende Konzepte und Prinzipien – Das Für und Wider und das Ziel des Minderheitenschutzes

Ausgehend von definitorischen und terminologischen Überlegungen in Kapitel 2.1.1. stellt sich nun die Frage, ob Minderheiten überhaupt schützenswert oder förderungswürdig sind, beziehungsweise was dafür und dagegen spricht. Diese Fragen sollen in einen völkerrechtlich-geschichtlichen Rahmen gesetzt werden, um in den folgenden Kapiteln auf die allgemeine Minderheitenrechtslage und die wichtigsten

internationalen Rechtsnormen einzugehen. Tatsächlich gibt es rechtliche und soziologische Argumente, die gegen eine besondere Behandlung von einzelnen Gruppen, also beispielsweise auch Minderheiten, sprechen. In diesem Zusammenhang nennt Heintze (1998, 14ff.) drei Aspekte:

Erstens könnte eine Sonderbehandlung einer Gruppe, z.B. einer Minderheit, mit dem Gleichheitsgrundsatz in Konflikt geraten. Der Gleichheitssatz bezieht sich dabei auf die Gleichbehandlung aller Personen vor dem Gesetz und widerspricht grundsätzlich der Bevorzugung oder Benachteiligung bestimmter Personen. In diesem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, dass dieses juristische Argument oft von Nationalstaaten bemüht wird, die die Existenz von Minderheiten auf ihrem Staatsgebiet leugnen, da die bloße Anerkennung von Minderheiten scheinbar im Widerspruch zum (meist in der Verfassung verankerten) Gleichheitsgrundsatz steht. Frankreich gehört zu den wohl prominentesten Beispielen hierfür. Im Zuge des Beitrittes zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR), auf den in Kapitel 2.1.3.1. genauer eingegangen wird, gab Frankreich eine Erklärung zu einem den Minderheiten gewidmeten Artikel (Art. 27) ab, wonach die französische Verfassung „jede Unterscheidung zwischen den Bürgern und Bürgerinnen nach Herkunft, Rasse oder Religion“ (Heintze 1998, 25) verbiete. In jener offiziellen Erklärung Frankreichs heißt es wörtlich: „In the light of article 2 of the Constitution of the French Republic, the French Government declares that article 27 is not applicable so far as the Republic is concerned“ (UNTC 2010).

Zweitens sind Szenarien vorstellbar, in denen die Anerkennung von Minderheiten und deren besondere Förderung in einem geographischen Gebiet Nachteile ökonomischer Natur für die freie Marktwirtschaft mit sich bringen könnte – beispielsweise wenn Angehörige einer Minderheit nicht bereit sind ihr Siedlungsgebiet zu verlassen, um die ihnen dort gewährten Vorteile nicht zu verlieren (Heintze 1998, 14ff.).

Drittens kann die Zuerkennung von Sonderrechten „unter Umständen die Einheit und das Zusammengehörigkeitsgefühl einer Gesellschaft“ (Heintze 1998, 15) untergraben. Beispielsweise wurde von Vertretern der „Neuen Welt“ geltend gemacht, dass ein besonderer Minderheitenschutz (oder in diesem speziellen Fall der Schutz der Urbevölkerung) ihr auf Einheit und Assimilation beruhendes Gesellschaftskonzept gefährden würde (ebd.). Glücklicherweise ist die Assimilation von Ureinwohnern

mittlerweile als Integrationskonzept diskreditiert² und die Verschiedenheit von Menschen(gruppen) wird in der völkerrechtlichen Arena nicht mehr als destabilisierend empfunden.

Jedoch ist es gerade der Aspekt der gesellschaftlichen und politischen Stabilität, der das wichtigste Argument *für* den Schutz von Minderheiten darstellt. Ebenso wie eine ungerechtfertigte Bevorzugung bestimmter Gruppen innerhalb der Gesellschaft zu Spannungen führen kann, birgt auch die Unterdrückung jener Gruppen ein Konfliktpotential in sich (Heintze 1998, 16ff.). Nicht gelöste, lang andauernde Gruppenkonflikte – zum Beispiel zwischen verschiedenen in einem Staat lebenden ethnischen Gruppen - können schlimmstenfalls einen Staat zu Fall bringen. Man muss nicht weit in die Geschichte zurückblicken, um Beispiele so genannter gescheiterter Staaten zu finden. Heintze (ebd.) nennt Bosnien-Herzegowina, Liberia, Kongo und Somalia als plakative Beispiele. Auch internationale Organisationen, wie die Vereinten Nationen im globalen Kontext, oder der Europarat und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) auf europäischer Ebene, sehen ungelöste Gruppenkonflikte als eine ernst zu nehmende Gefahr für die Stabilität ganzer Regionen. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht verwunderlich, dass die am weitesten reichenden Abkommen zum Minderheitenschutz in Europa, wie in Kapitel 2.1.4. genauer erläutert wird, nach den Balkankriegen unterschrieben worden sind.

„[The] surge in multilateral efforts in the field of minority protection [in the post-1989 era in Europe] was mainly due to the fact that the international community came to understand that unsettled majority-minority situations constitute a serious threat not only to internal peace and security of the states primarily concerned, but also to peace and security in Europe as a whole.“ (Hofmann 2006, 5)

In diesem Sinne beruht der Minderheitenschutz, der in erster Linie die direkte Verantwortung der Nationalstaaten ist, nicht auf einer selbstlosen Haltung der Verantwortlichen. Abgesehen von der Förderung multikultureller Strukturen und der Stärkung des interkulturellen Dialoges hat der Minderheitenschutz aus Sicht der

² Vgl. dazu Konvention 107 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) aus dem Jahr 1957 und die spätere Revision in Konvention 169 aus dem Jahr 1989. Ursprünglich zielte Konvention 107 der ILO darauf ab, Ureinwohner, die in der Regel die am schlechtesten bezahlten und gesundheitsschädlichsten Arbeiten verrichteten, zu schützen, sie in die Gesellschaft einzugliedern (sie zu assimilieren) und ihnen dadurch die gleichen Rechte zu gewähren (Heintze 1998, 19ff.). Erst Konvention 169 wendet sich von der Assimilation ab und stellt stattdessen den Schutz der Identität in den Vordergrund.

politischen Akteure – vor allem in Nationalstaaten mit zahlenmäßig großen Minderheiten – primär zwei Ziele: Konfliktprävention und Stabilitätssicherung³. Glücklicherweise hat nicht jeder Minderheitenkonflikt das Potenzial, eine Gefahr für den Weltfrieden darzustellen. Dennoch bestimmen nicht nur materielle Variablen, sondern auch nicht-materielle Komponenten, wie beispielsweise die innere Kohäsion, die Stellung eines Staates im internationalen System (Heintze 1998, 17). Da heftige Gruppenkonflikte diese innere Kohäsion eines Staates und somit die Konstellation des internationalen Systems gefährden können, bergen sie – je nach Intensität und Dauer – durchaus das Potenzial in sich, ganze Regionen zu destabilisieren (ebd.).

Aus Sicht der Minderheiten dient die Einräumung besonderer Rechte vor allem einem ganz anderen Ziel: Hier geht es in erster Linie um die Absicherung ihrer Existenz und Identität (Heintze 1998, 19). Dies bezieht sich auf den Schutz vor Diskriminierung, Übergriffen oder Unrecht als auch auf den Schutz der Identität und Existenz vor (zwangswise oder passiver) Assimilierung (ibid.).

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass der Minderheitenschutz dem Zweck dient, „allen ethnischen, religiösen, sprachlichen und kulturellen Gruppen ihren Platz in einem Staat zu sichern“ (Heintze 1998, 16). Außerdem geht es darum, „die Gräben zwischen der Minderheit und der Mehrheit zu füllen und das Zusammenleben zu entwickeln“ (Heintze 1998, 20). Aus Sicht der politischen Akteure liegt der Grund für den Minderheitenschutz in der Konfliktprävention und Stabilitätssicherung. Demgegenüber ist für Angehörige von Minderheiten der Schutz ihrer Identität und ihrer „Eigenheiten“ das vorrangige Motiv, das sich hinter Minderheitenschutzbestrebungen verbirgt. In diesem Sinne stellt sich also „nicht die Frage nach dem *ob* des Minderheitenschutzes, sondern nach seinem *wie*“ (ebd.), wie in nächsten Abschnitten erläutert werden soll.

2.1.3. Allgemeine Rechtslage und wichtigste Verträge

Die Minderheitenproblematik betrifft, wenn auch in verschiedenem Ausmaß, die meisten Staaten. Es sind ebenso souveräne Staaten, die die Kompetenz haben, Gesetze

³ Vgl. Heintzes (1998, 16ff.) Ausführungen zu den „Gefahren für die Stabilität“.

zu erlassen und als Völkerrechtssubjekte völkerrechtliche⁴ Verträge abzuschließen. Aus diesem Grund werden häufig zunächst völkerrechtliche Verträge im Bereich des Minderheitenschutzes abgeschlossen - beispielsweise im Rahmen internationaler Organisationen wie der Vereinten Nationen oder des Europarates. In weiterer Folge wird diesen Verpflichtungen mittels nationaler Gesetze nachgekommen (vgl. z.B. Europarat 1995, 13, Artikel 13; Heintze 1998, 26). Dieses Zusammenspiel zwischen politischen Akteuren und rechtlichen Instrumenten muss verständlich sein, bevor nun auf die allgemeine Minderheitenrechtslage eingegangen werden kann.

Minderheitenrechte lassen sich nicht getrennt von Menschenrechten und deren Geschichte betrachten. Während sich mit dem Augsburger Religionsfrieden (1555) die ersten Minderheitenrechte dem Schutz religiöser Gruppen widmeten, „hatte der ethnische Minderheitenschutz nach dem 1. Weltkrieg [Hochkonjunktur], als Österreich-Ungarn, das Osmanische Reich und das Russische Zarenreich zerfielen“ (Heintze 1998, 18). Während sich der 1920 gegründete Völkerbund als Vorgänger der Vereinten Nationen noch intensiv bemühte, Gruppenrechte (Kollektivrechte) für Minderheiten zu formulieren, zeigten die Schrecken der Zwischenkriegszeit und des Zweiten Weltkrieges, dass die Nationalstaaten „ihre Minderheiten“ trotz dieser kollektiven Minderheitenrechte nicht ausreichend schützen konnten oder wollten⁵ (Heintze 1998 18ff.; Hofmann 2006, 4; Nowak 2006 1ff.; Schmied-Kowarzik 2007, 60ff.). Diese Instrumentalisierung der Minderheiten vor dem Zweiten Weltkrieg und die mangelnde Effektivität des kollektiven Minderheitenschutzes „führten zu einer großen Zögerlichkeit der Staatengemeinschaft hinsichtlich der Akzeptanz von Minderheitenrechten im Völkerrecht“ (Heintze 1998, 20). Aus diesem Grund ist es nicht verwunderlich, dass als Gruppenrechte formulierte Minderheitenrechte weder in der UN-Charta (1945) noch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen⁶ (1948) Erwähnung finden (Heintze 1998, 21; Nowak 2006, 1).

⁴ Definition des Völkerrechts: „Die zwischen den souveränen Staaten kraft Gewohnheits- oder Vertragsrecht bestehenden Rechtsätze, durch die ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten in Friedens- und Kriegszeiten geregelt werden“ (Gabler Wirtschaftslexikon 2009).

⁵ Hofmann (2006, 4) beschreibt dies wie folgt: „[The system for the recognition of group rights] failed, however, due to an increasing reluctance among the states concerned to abide by their treaty obligations in a period characterized by a growing atmosphere of aggressive nationalism, and the lack of competences, and political will, of the League of Nations to enforce the implementation of this system.“

⁶ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte formuliert nur *Individualrechte* und geht somit davon aus, dass dieser Individualschutz und vor allem das Diskriminierungsverbot auch den Minderheitenschutz umfassen (Heintze 1998, 21; Hofmann 2006, 4; Schmied-Kowarzik 2007, 60). Vor diesem Hintergrund sind auch die Formulierungen in der Menschenrechtserklärung (z.B. „Alle Menschen“, „Jeder“, „Niemand“) zu verstehen.

Dies lässt sich nicht nur durch die zuvor beschriebene „Zögerlichkeit“ (Heintze 1998, 20) der Staatengemeinschaft erklären, sondern auch durch zwei grundsätzlich „unterschiedliche Auffassungen zwischen der ‚Alten Welt‘ (insbesondere Mittel-, Nord- und Osteuropa) [...] und [den] Immigrationsstaaten der amerikanischen Hemisphäre, aber auch Australien und Neuseeland“ (Nowak 2006, 1). Während die Staaten der „Alten Welt“ ihren „alten Minderheiten“ besondere Rechte zum Schutz vor Assimilierung zuerkennen wollten, zielten die „Immigrationsstaaten [...] im Interesse der Einheit und territorialen Integrität des Staates auf die Assimilierung von Immigranten und indigenen Völkern“ (ebd.) ab – statt eines Minderheitenschutzes war ein Diskriminierungsverbot⁷ (Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte) der Weisheit letzter Schluss (ebd.).

2.1.3.1. Der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)

Da die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nicht rechtsverbindlich ist, wurde 1966 der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) unterzeichnet, der einen völkerrechtlichen Vertrag in Bezug auf Menschenrechte darstellt (Heintze 1998, 22). Er weicht insofern von der Allgemeinen Erklärung ab, als er in Artikel 27 explizit auf Minderheiten eingeht:

„In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“

Zugegebenermaßen ist die Formulierung dieses Artikels bestenfalls vage, doch in Anbetracht der fundamental unterschiedlichen Auffassungen der „Neuen“ und „Alten Welt“, stellt dieser Artikel den kleinsten gemeinsamen politischen Nenner im Bereich des Minderheitenschutzes dar (Nowak 2006, 3). Darüber hinaus ist dieser Artikel die „*einige universelle völkervertragsrechtliche Verpflichtung*“ (Heintze 1998, 25; vgl. auch Hofmann 2006, 4ff.; Nowak 2006, 3; Schmied-Kowarzik 2007, 83) auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes. Interessant ist außerdem, dass im Gegensatz zu der davor vorherrschenden Meinung, dass ein Diskriminierungsverbot ausreichenden

⁷ Siehe Anmerkung in Fußnote 6.

Schutz⁸ für Angehörige von Minderheiten bieten würde, der IPbpR zusätzlich zu einem Minderheitenschutzartikel (Art. 27) einen Anti-Diskriminierungs-Artikel (Art. 26⁹) enthält. Dies ist von großer Bedeutung, wie Hofmann (2006, 5) analysiert: „This fact should be seen as an important argument in favour of the position that a right to non-discrimination is not sufficient to guarantee the effective protection of minority rights“.

Der IPbpR enthält also ein allgemeines Diskriminierungsverbot (Art. 26) und eine zusätzliche Bestimmung zur Wahrung der Identität der Angehörigen von Minderheiten und der Pflege ihrer eigenen Kultur (Art. 27), die auch bestimmte ökonomische Aktivitäten umfasst. Beispielsweise nennt Nowak (2006, 6) die Rentierzucht der Sami in Skandinavien oder die Fischerei der Maori in Neuseeland. Darüber hinaus stellen alle staatlichen Maßnahmen, „die den Lebensstil und die Kultur einer Minderheit bedrohen [...] eine Verletzung ihrer Minderheitenrechte dar“ (ebd.). Dennoch besteht kein Anspruch auf die *Förderung* von Minderheiten (Heintze 1998, 24). Es gehört jedoch „zur Spezifik der Minderheitenrechte, daß sie grundsätzlich nur durch Fördermaßnahmen zugunsten der Minoritäten erreicht werden können“ (Heintze 1998, 23). Diese Argumentationslinie wurde bereits 1935 vom Ständigen Internationalen Gerichtshof vertreten, als er feststellte, dass die Erhaltung von Minderheitenschulen in Albanien kein Privileg der Minderheit ist, sondern die Schließung jener Schulen ein Privileg der Mehrheit darstellen würde (ebd.). Dies deckt sich auch zum Teil mit der Einschätzung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen. Der durch Artikel 28 IPbpR gegründete UN-Menschenrechtsausschuss, der die Einhaltung und Implementierung des IPbpR überwacht, stellte 1994 in einer so genannten Allgemeinen Bemerkung (Nr. 23) fest, dass es die Aufgabe des Staates ist, Umstände zu schaffen, unter denen Minderheiten ihre Rechte ausüben können, und in diesem Zusammenhang „Fördermaßnahmen notwendig sein können“ (Heintze 1998, 25). Des Weiteren wird nicht erwähnt, wie die Unterzeichnerstaaten diese Recht gewährleisten sollen – dies obliegt den nationalstaatlichen Gesetzgebern (Heintze 1998, 26).

⁸ Siehe Anmerkung in Fußnote 6.

⁹ Artikel 26 IPbpR im Wortlaut: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.“

2.1.3.2. Rechtliche vs. politische Absicherung von Minderheitenrechten

Allerdings wurden Durchsetzungsmechanismen im IPbpR und im ersten Fakultativprotokoll zum IPbpR, das optional zu unterzeichnen war, verankert. Artikel 40 des IPbpR verpflichtet jeden Mitgliedsstaat periodische Berichte über die „Umsetzung der im Pakt aufgelisteten Rechte in seinem Hoheitsbereich an einen nach dem Pakt zu bildenden Menschenrechtsausschuss“ (Heintze 1998, 27-28) zu übermitteln. Bei diesem Mechanismus wird die enge Verflechtung von Recht und Politik, bzw. der fließende Übergang zwischen rechtlichen und politischen Instrumenten im Bereich der Minderheitenrechte besonders deutlich (Heintze 1998, 30): Artikel 27 IPbpR stellt eine Rechtsnorm dar, das Staatenberichtsverfahren nach Artikel 40 IPbpR hingegen eine Rechtspflicht. Die Stellungnahme des Menschenrechtsausschusses (bestehend aus 18 unabhängigen Experten) ist jedoch im politischen Bereich anzusiedeln, da diese Stellungnahmen nicht umgesetzt werden *müssen* (ebd.). Es ist aber als durchaus positiv zu bewerten, dass es durch die Stellungnahmen des Menschenrechtsausschusses zu einem intensiven Meinungsaustausch kommt, der gepaart mit einem guten Willen der Nationalstaaten zu Veränderungen führen kann (ebd.).

Diese Verschränkung von politischen und rechtlichen Instrumenten ist auch analog auf das Individualbeschwerdeverfahren umzulegen, wobei dieses nur in Staaten möglich ist, die das erste Fakultativprotokoll zum IPbpR unterschrieben und ratifiziert haben (Heintze 1998, 30ff). Grundlage für die Individualbeschwerde einer Person ist die Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenweges – abgesehen davon ähnelt das Verfahren einem Prozess vor Gericht, es endet aber mit keinem einklagbaren Urteil, sondern mit einer Feststellung des Ausschusses (ebd). Dieser kann danach den Staat nur *bitten*, die Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Wiedergutmachung zu gewährleisten, was allerdings ausschließlich von dessen gutem Willen abhängt (ebd.).

Abgesehen von dieser Verflechtung der politischen und rechtlichen Durchsetzungmechanismen im Rahmen des IPbpR, spielen politische Instrumente (also z.B. nicht rechtsverbindliche Deklarationen wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) auch insofern eine wichtige Rolle, als sie oft zunächst dazu dienen, breiten Konsens zu ermitteln (Heintze 1998, 35). Staaten sind im Vergleich zu völkerrechtlichen Verträgen in der Regel „risikofreudiger“ in Bezug auf die Formulierung von nicht rechtsverbindlichen politischen Deklarationen. Wie die

jahrzehntelange Arbeit am IPbpR deutlich zeigt, ist die Ausarbeitung von bindenden Verträgen normalerweise ein langwieriger und kräfterraubender Prozess, da häufig sogar um einzelne Wörter intensiv gefeilscht wird. Außerdem sind politische Instrumente oft „Testballons für rechtliche Übereinkünfte“ (ebd.): So folgte beispielsweise der Deklaration über die Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung (1963) das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung (1965) (ebd.).

In diesem Zusammenhang ist auch die Ausarbeitung der UN-Minderheitendeklaration (Deklaration über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören) 1992 zu betrachten¹⁰. Obwohl sie rechtlich nicht bindend ist, ist sie trotzdem bedeutsam für den Minderheitenschutz, da sie die Notwendigkeit von Fördermaßnahmen grundsätzlich anerkennt und Staaten prinzipiell günstige Bedingungen für das Ausleben der Identität der Minderheiten schaffen sollen (Heintze 1998, 39ff.; vgl. auch Schmied-Kowarzik 2007, 85ff.). Sie stellt zurzeit das Maximum an Konsens in Minderheitenfragen dar (Heintze 1998, 41).

2.1.4. Rechtslage in Europa, wichtigste Institutionen und Verträge

Angesichts der großen Anzahl von Minderheitenangehörigen (vgl. auch Tabelle 1 auf Seite 1), der Last der Vergangenheit und der Erkenntnis, dass ungelöste Minderheitenprobleme ein ernst zu nehmendes Konfliktpotential in sich tragen, haben drei Organisationen in Europa im Laufe der Zeit ihre Aktivitäten auf den Bereich des Minderheitenschutzes ausgeweitet (Heintze 1998, 42). Obwohl es zu Überschneidungen kommen kann, haben diese drei Organisationen grundsätzlich unterschiedliche Ausgangspunkte, Perspektiven und Initiativen für den Minderheitenschutz.

Während die Europäische Union (EU) die Vorreiterrolle im Bereich der wirtschaftlichen und politischen Integration übernommen hat, dient die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) als gesamteuropäischer Sicherheitsrahmen, dessen Fokus auf Konfliktprävention und Konfliktbewältigung liegt (Heintze 1998, 43; Schmidt 2008, 6). Demgegenüber hat sich der Europarat der

¹⁰ Im Zuge der Balkankrise musste die Staatengemeinschaft schneller handeln und konnte sich im Konsens – also ohne förmliche Abstimmung – auf die UN-Minderheitendeklaration einigen. Der Konsens konnte aber nur erzielt werden, weil es sich um ein rechtlich nicht bindendes Dokument handelt (Heintze 1998, 39).

Stärkung von Demokratie, Rechtstaatlichkeit und Menschenrechten verschrieben (Rat der Europäischen Union 2009; Schmidt 2008, 6). Zwar hat die EU im Bereich des Minderheitenschutzes die wenigsten Initiativen aufzuweisen; dies liegt aber nicht an einem Desinteresse an Menschenrechtsfragen. Vielmehr muss betont werden, dass Menschenrechtsfragen streng genommen außerhalb der Kompetenzen der EU liegen (Hofmann 2006, 6; Schmidt 2008, 7; de Schutter 2006, 3). Die Unterschiede in der Wirkungsweise der OSZE und des Europarates¹¹ liegen zweifelsohne darin, dass sich die OSZE in der Regel auf politische und diplomatische Maßnahmen konzentriert (Hofmann 2006, 5; Heintze 1998, 44), während der Europarat „in traditioneller Weise das Schwergewicht auf völkerrechtliche Instrumente“ legt (Heintze 1998, 44). Dennoch ist in letzter Zeit eine gewisse Angleichung zwischen den Institutionen auffallend (Heintze 1998, 44-45). Beispielsweise herrscht bei diesen drei Akteuren weitgehend Einigkeit, dass der Schutz von Minderheiten über ein Diskriminierungsverbot hinausgeht (Hofmann 2006, 6).

Zusammenfassend betrachtet, wurde in Europa durch die Arbeit und Arbeitsteilung von EU, OSZE und Europarat ein politischer und rechtlicher Rahmen gegründet, in dem sich der Minderheitenschutz in weiterer Folge entwickeln konnte. Schmidt (2008, 6) folgert dementsprechend:

„[A] common European umbrella with a set of values was created, encompassing numerous regulations that work towards protecting identity of ethnic groups and their cultures.“

2.1.4.1. EU

Betrachtet man Minderheitenrechte im Rahmen der Europäischen Union, so sind zwei Aspekte auffallend: Zum einen ist es die eher bescheidene Rolle, die

¹¹ Um einer Verwechslung vorzubeugen, muss gleich zu Beginn der *signifikante Unterschied* zwischen dem Rat der Europäischen Union, dem Europäischen Rat und dem Europarat unterstrichen werden. Die Website des Rates der Europäischen Union (2009) grenzt diese drei Institutionen wie folgt ab:
 Der *Rat der Europäischen Union* ist das gesetzgebende Organ der Europäischen Union und besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene je nach Fachrichtung (z.B. Rat der Landwirtschaftsminister). Der Rat der EU wird deswegen inoffiziell auch Ministerrat genannt.
 Der *Europäische Rat* besteht aus den Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union und dem Präsidenten der Europäischen Kommission. Obwohl der Europäische Rat rechtlich gesehen kein Organ der EU ist, spielt er eine signifikante Rolle, da er die politischen Ziele und Impulse festlegt.
 Der *Europarat* gehört nicht zur Europäischen Union, sondern ist eine eigenständige internationale Organisation mit Sitz in Straßburg. Zu seinen wichtigsten Aufgaben zählt in der Stärkung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit in seinen 47 Mitgliedstaaten.

Minderheitenrechte in der EU spielen, und zum anderen ist es die Diskrepanz zwischen innen- und außenpolitischen Bemühungen auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes.

Der erste Aspekt, das geringe Interesse an Minderheitenrechten, lässt sich nicht nur auf den mangelnden Willen der EU – in erster Linie einiger Mitgliedsstaaten und allen voran Frankreichs (Gawrich 2006, 497; Pan 2009, 21) – zurückführen (Hofmann 2006, 6; Schmied-Kowarzik 2007, 110ff.). Im derzeitigen institutionell-rechtlichen Rahmen hat die EU so gut wie keine Kompetenzen, um die Umsetzung von Menschen- und Minderheitenrechten „in den Mitgliedsstaaten einzufordern oder gar durchzusetzen“ (Schmied-Kowarzik 2007, 110). Der Minderheitenschutz bleibt also nach wie vor dem nationalen Recht der Mitglieder vorbehalten (Pan 2009, 22). Da alle EU-Mitglieder auch Mitglieder des Europarates sind, überlässt die EU die Kontrolle menschen- und minderheitenrechtlicher Aspekte dem Europarat (Pan 2009, 21). Außerdem findet beispielsweise das Bekenntnis zu den Grundrechten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) Erwähnung im EU-Vertrag¹². Zwar gibt es Initiativen der EU, die auch Minderheiten zu Gute kommen können, wie beispielsweise das individualrechtliche Diskriminierungsverbot (z.B. in Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der EU), die Förderung des Spracherwerbs (von Amtssprachen der EU) oder der sozialen Integration, jedoch müsste der Minderheitenschutz über diese nicht minderheitenspezifischen Vorgaben hinausgehen, um tatsächlich effektiv zu sein (Pan 2009, 28).

Diese mangelnde Auseinandersetzung mit Menschen- bzw. Minderheitenrechten *innerhalb* der Europäischen Union steht in einem starken Gegensatz zu den *außenpolitischen* Praktiken der EU (Hofmann 2006, 6). Einerseits setzt sich die EU beispielsweise seit den siebziger Jahren mit gemeinsamen Positionen für eine aktive Menschenrechtspolitik in der UNO ein (Heintze 1998, 45), andererseits spielt die Menschenrechtslage bei potentiellen Vertragspartnern der EU insofern eine Rolle, als Verträge und Handelsabkommen davon abhängig gemacht werden können (Schmied-Kowarzik 2007, 109). Viel interessanter ist allerdings die Doppelmoral, mit der die EU seit 2004 neuen Mitgliedern den Beitritt gewährt.

¹² Im Wortlaut: „Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts“ (Art. 6 Abs. 3 EUV – konsolidierte Fassung nach dem Vertrag von Lissabon 2007).

Laut der 1993 festgelegten Kopenhagener Kriterien müssen Staaten, die der EU beitreten wollen, politische, wirtschaftliche und rechtliche Kriterien erfüllen (Europa Glossar 2010a; Lippert 2006, 122). Allerdings muss ein potentieller Beitrittskandidat ausdrücklich die politischen Kriterien, also „eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten“¹³ erfüllen, damit die EU überhaupt Beitrittsverhandlungen *aufnimmt* (Europa Glossar 2010a, 2010b; Lippert 2006, 122). Dennoch sind diese Kopenhagener Kriterien in Wahrheit nur eine politische Erwartungshaltung vor Beginn der Verhandlungen, die rechtlich zu erfüllenden Bedingungen für einen Beitritt finden sich zum ersten Mal im Vertrag von Amsterdam (Art. 49 mit Verweis auf die Grundsätze in Art. 6 Abs. 1) in dieser überarbeiteten Form wieder (Schmied-Kowarzik 2007, 153ff.). Es ist bemerkenswert, dass gerade „die Achtung und der Schutz der Minderheiten“ keinen Eingang in Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags von Amsterdam fanden. „Aus dieser Tatsache könnte gefolgert werden, dass der Schutz von Minderheiten bewusst nicht aufgenommen worden ist, um den Minderheitenschutz nicht zu einem Grundsatz der Union zu erheben“ (Schmied-Kowarzik 2007, 126). Häufig wurde der EU in diesem Zusammenhang Doppelbödigkeit vorgeworfen (Hofmann 2006; 6; Johns 2003; Schmied-Kowarzik 2007, 110ff.), „weil die EU offenbar von Drittstaaten den Minderheitenschutz verlangt hat und verlangt, den selbst zu gewähren sie nicht bereit ist“ (Pan 2009, 21). Dieser Verdacht erhärtet sich vor allem angesichts der Tatsache, dass den 2004 beigetretenen Staaten während der Beitrittsverhandlungen minderheitenrechtliche Forderungen auferlegt wurden, die sogar „über die Maßstäbe von OSZE und Europarat“ (Gawrich 2006, 504) hinausgingen und diese Beitrittskandidaten einem jährlichen Monitoring der Menschen- und Minderheitenrechte unterzogen wurden. Beispielsweise mussten die Beitrittskandidaten die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates ratifizieren (Gawrich 2006, 495; Toivanen 2005, 192) – wohl auch um „den Import von neuen und schwerwiegenden Minderheitenproblemen in die EU zu verhindern“ (Gawrich 2006, 504).

Der 2007 unterzeichnete und am 1. Dezember 2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon bietet jedoch zwei grundsätzliche Neuerungen im Bereich der

¹³ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Kopenhagen (1993), SN 180/1/93. Siehe Punkt 7 A iii.

Minderheitenrechte: Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist nach Artikel 6 Absatz 1 „rechtlich gleichrangig“ mit den Verträgen der EU. Darüber hinaus finden Minderheiten zum ersten Mal in einem EU-Vertrag eine explizite Erwähnung. Laut Artikel 2 des Vertrags von Lissabon sind die Werte, auf die sich die Union gründet, die „Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören“. Insofern findet sich das Kriterium des Minderheitenschutzes nun auch für Beitrittskandidaten¹⁴ zusätzlich zu den Kopenhagener Kriterien im Primärrecht wieder, was einerseits eine sehr begrüßenswerte Neuerung ist und andererseits die unterschiedlichen Maßstäbe unterstreicht, die die EU an sich selbst und an Drittstaaten anlegt.

2.1.4.2. OSZE¹⁵

Im Gegensatz zum Europarat, der sich vor allem durch die Ausarbeitung rechtlich bindender Dokumente auszeichnet, sind die Bemühungen und Initiativen der OSZE im politischen und diplomatischen Bereich angesiedelt (Hofmann 2006, 5; Schmied-Kowarzik 2007, 98; Schmidt 2008, 8). Zu den wichtigsten politischen Initiativen zählen einerseits das Kopenhagener Dokument aus dem Jahre 1990, dessen Abschnitt IV detailliert auf die Situation von Minderheiten eingeht, und andererseits die Einrichtung des Amts eines Hohen Kommissars für Nationale Minderheiten im Jahr 1992 (Gawrich 2006, 495; Hofmann 2006, 5; Schmied-Kowarzik 2007, 98). Dabei ist es die primäre Aufgabe des Hohen Kommissars, Spannungen zwischen staatlichen Institutionen und Minderheitengruppen frühzeitig zu erkennen und ihnen mittels aktiver Politik und stiller Diplomatie entgegenzutreten – ganz im Sinne der Konfliktprävention¹⁶ (Hofmann 2006,

¹⁴ Artikel 49, der den Beitritt zur EU regelt, bezieht sich dabei auf die in Artikel 2 verankerten Grundsätze: „Jeder europäische Staat, der die in Artikel 2 genannten Werte achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden.“

¹⁵ Die Geschichte der OSZE beginnt 1975 mit der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), die bis 1995 in regelmäßigen Abständen als Dialogforum zwischen Ost und West diente. 1995 wurde ein institutioneller Rahmen geschaffen und die *Konferenz* in die *Organisation* für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) umgewandelt. Das Sekretariat dieser Organisation, die 56 Mitgliedsstaaten („von Vancouver bis Wladiwostok“) vereint, befindet sich in Wien. Für weiterführende Informationen zur OSZE werden die Website <<http://www.osce.org>> und Tudyka (2001) empfohlen.

¹⁶ Artikel 23 der Beschlüsse von Helsinki (1992) definiert die Aufgaben des Hohen Kommissars folgendermaßen: „Der Hohe Kommissar sorgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt für ‚Frühwarnung‘ und gegebenenfalls für ‚Frühmaßnahmen‘ hinsichtlich von Spannungen, die Bezug auf Angelegenheiten nationaler Minderheiten haben und das Potential in sich bergen, sich im KSZE-Gebiet zu einem den

5; Maeder-Metcalf 1997, 39; Schmied-Kowarzik 2007, 98; Wright 1996, 200ff.). Vor diesem Hintergrund sind auch die politischen Empfehlungen des Hohen Kommissars zu bewerten, insbesondere die Haager Empfehlungen über die Bildungsrechte nationaler Minderheiten (1996), die Oslo-Empfehlungen über die sprachlichen Rechte nationaler Minderheiten (1998), die Lund-Empfehlungen über die wirksame Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben und die Bozener Empfehlungen über nationale Minderheiten in zwischenstaatlichen Beziehungen (2008) (Schmidt 2008, 8).

Ein weiteres Merkmal des politischen Engagements der OSZE ist, dass es auf dem Prinzip der Kooperation beruht – die „OSZE interveniert also nicht von außen“ (Maeder-Metcalf 1997, 40). Beispielsweise folgte die KSZE/OSZE der Bitte Estlands und Lettlands und richtete 1993 zwei Langzeitmissionen in Tallinn und Riga ein, um die Regierungen im Umgang mit Menschenrechts- und Minderheitenfragen zu unterstützen (Maeder-Metcalf 1997, 40ff.).

Die Arbeit der OSZE ist „im täglichen Geschäft unspektakulär“ (Maeder-Metcalf 1997, 42) und völkerrechtlich nicht verbindlich (Gawrich 2006, 495). Dennoch haben die Initiativen und Vereinbarungen eine politische Verbindlichkeit und sind besonders erfolgreich und effektiv, denn „vermutlich konnten die Ergebnisse gerade deshalb erreicht werden, weil es sich um politische Instrumente handelte.“ (Heintze 1998, 51).

2.1.4.3. Europarat¹⁷

Dass der Europarat von Beginn an als völkerrechtliche Instanz im Bereich der Menschenrechte angesehen wurde, liegt wohl auch an der schnellen Ausarbeitung der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) im Jahre 1950, also knapp anderthalb Jahre nach seiner Gründung (Schmied-Kowarzik 2007, 89). Obwohl die EMRK in Artikel 14 die Diskriminierung aufgrund der „Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit“ ausdrücklich untersagt, liegt die wahre Bedeutung des Europarats für den Minderheitenschutz in Europa in zwei weiteren Dokumenten: der Charta über Regional- oder Minderheitensprachen aus dem Jahr 1992 (im Folgenden

Frieden, die Stabilität oder die Beziehungen zwischen Teilnehmerstaaten beeinträchtigenden Konflikt zu entwickeln.“

¹⁷ Der Europarat wurde 1949 gegründet, umfasst heute 47 Mitgliedsstaaten und hat seinen Sitz in Straßburg. Für weiterführende Informationen wird die Website des Europarates empfohlen: <<http://www.coe.int>>.

Sprachencharta) und dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten aus dem Jahr 1995 (im Folgenden Rahmenübereinkommen).

Die Sprachencharta ist zweifelsohne eine sehr begrüßenswerte Initiative, die auf den Schutz und die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Europa abzielt (Europarat 2009a; Schmied-Kowarzik 2007, 93ff.). Dennoch ist sie für die vorliegende Arbeit von geringer Bedeutung, da die in weiterer Folge zu analysierenden baltischen Staaten dieses Abkommen weder unterschrieben noch ratifiziert haben und es somit in jenen Ländern bedeutungs- und wirkungslos ist (siehe Anhang 1 für den Ratifikationsstand der Sprachencharta).

Im Gegensatz dazu ist dem Rahmenübereinkommen besondere Beachtung zu schenken, da es das erste und einzige „rechtsverbindliche multilaterale Instrument Europas [ist], das dem Schutz nationaler Minderheiten im allgemeinen (sic!) gewidmet ist“ (Europarat 1995, 13, Art. 10; Europarat 2009b). Aus diesem Grund befindet sich der gesamte Text des Rahmenübereinkommens in Anhang 3, während der Ratifikationsstand in Anhang 2 angeführt ist. Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung für die vorliegende Arbeit, da insbesondere Artikel 9 bis 14 gewisse Sprachenrechte gewährleisten, auf die in Kapitel 2.2.3. genauer eingegangen wird. Das Rahmenübereinkommen wurde 1995 unterzeichnet und trat am 1. Februar 1998 in Kraft, nachdem es von den ersten zwölf Staaten ratifiziert wurde. Das Rahmenübereinkommen besteht aus einer Präambel und 32 Artikeln, die zusätzlich in fünf Abschnitte gegliedert sind. Darüber hinaus ist es erwähnenswert, dass das Rahmenübereinkommen keine maßgeschneiderten Rechte auflistet; um den spezifischen Problemen in verschiedenen Staaten gerecht zu werden wurde explizit das Ziel verfolgt „Grundsätze für Rechtspositionen im Sinne von programmatischen Bestimmungen – jedoch keine konkreten Rechte – für die Angehörigen nationaler Minderheiten festzulegen, auf deren Einhaltung sich die Staaten verpflichten und deren Gewährung die Staaten sicherstellen“ (Schmied-Kowarzik 2007, 96; siehe auch Europarat 1995, 13, Art. 11; Gilbert 1996, 174). Im Rahmenübereinkommen werden also nur allgemeine Grundsätze aufgelistet, aber die Mitgliedsstaaten verpflichten sich laut Präambel die „niedergelegten Grundsätze mittels innerstaatlicher Rechtsvorschriften und geeigneter Regierungspolitik zu verwirklichen“. Während Abschnitt I Grundlegendes klärt, ist Abschnitt II, der konkrete Grundsätze in Bezug auf den Schutz und die Förderung von Minderheiten auflistet, das eigentliche Kernstück des

Rahmenübereinkommens. Abschnitt III regelt die Position des Rahmenübereinkommens im Völkerrecht, während sich Abschnitt IV Durchsetzungsmechanismen und Abschnitt V dem Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens widmen.

Die Durchsetzungsmechanismen des Rahmenübereinkommens ähneln jenen des IPbpR. Artikel 25 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens legen fest, dass die Mitgliedsstaaten „vollständige Informationen über die Gesetzgebungsmaßnahmen und andere Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze“ getroffen haben, übermitteln müssen. Laut Artikel 26 Absatz 1 beurteilt das Ministerkomitee des Europarates jene Berichte, wobei es von einem beratenden Ausschuss unterstützt wird, „dessen Mitglieder anerkanntes Fachwissen auf dem Gebiet des Schutzes nationaler Minderheiten besitzen“. Diese Staatenberichte und die Stellungnahmen des beratenden Ausschusses werden auf der Website des Europarates¹⁸ veröffentlicht, wobei gewisse Berichte auch unter Verschluss bleiben können.

Obwohl das Rahmenübereinkommen sehr viele positive und innovative Aspekte hat, gibt es auch Kritiker. Beispielsweise bemängelt Gilbert (1996, 188), dass es neben dem Staatenberichtsverfahren, das er ohnehin als nicht ausreichend betrachtet, so lange man es nicht vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend machen kann, keine Möglichkeiten für Individualbeschwerden von Betroffenen oder zivilgesellschaftlichen Akteuren gibt. Des Weiteren kritisiert Gilbert (1996, 177 & 189), dass das Rahmenübereinkommen keine Definition des Begriffes „nationale Minderheit“ vornimmt. So problematisch dies auch sein mag, so ist es doch vollkommen beabsichtigt, wie dem erläuternden Bericht zum Rahmenübereinkommen (Europarat 1995, 13) in Artikel 12 zu entnehmen ist:

„It should also be pointed out that the framework Convention contains no definition of the notion of ‘national minority’. It was decided to adopt a pragmatic approach, based on the recognition that at this stage, it is impossible to arrive at a definition capable of mustering general support of all Council of Europe member States.“

¹⁸ <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/Table_en.asp>.

Dies führe dazu, dass gewisse Mitgliedsstaaten (beispielsweise Deutschland, Estland, Österreich, Polen, Schweiz) zusätzliche Erklärungen zum Rahmenübereinkommen abgaben, in denen sie eine eigene Definition des Begriffes „nationale Minderheit“ für ihr Staatsgebiet vornahmen. Die fünf zuvor erwähnten Staaten schlossen das Kriterium der Staatsbürgerschaft in jene Definition ein – folglich erkennen jene Staaten also nur Staatsbürgern gegebenenfalls den Status eines Angehörigen einer nationalen Minderheit zu. Dass diese Praxis vor allem in Estland und Lettland sehr problematische Konsequenzen mit sich zieht, wird in Kapitel 2.3.3. genauer analysiert.

Trotz konzeptioneller Schwächen und so manchen „Schlupflöchern, die der Text den Staaten lässt“ (Heintze 1998, 45), ist diese Initiative des Europarates einzigartig. Denn es ist nach wie vor das einzige *rechtsverbindliche* Abkommen im Bereich des Minderheitenschutzes in Europa (Europarat 2009).

2.1.5. Politische vs. rechtliche Absicherung von Minderheitenrechten

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass „gerade der Minderheitenschutz das notwendige Wechselspiel zwischen Politik und Recht auf internationaler Ebene“ belegt. (Heintze 1998, 52). So hat die Staatengemeinschaft nach dem Scheitern des Minderheitenschutzes vor und während des Zweiten Weltkrieges nur sehr zögerlich völkerrechtlich bindende Instrumente im Bereich des Minderheitenschutzes verabschiedet – dementsprechend ist Art. 27 IPbpR die einzige universelle völkerrechtliche Norm in Bezug auf Minderheitenrechte (Heintze 1998, 25; Hofmann 2006 4ff.; Nowak 2006, 3; Schmied-Kowarzik 2007, 83). In Europa ist das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten das erste und einzige „rechtsverbindliche multilaterale Instrument [...], das dem Schutz nationaler Minderheiten im allgemeinen (sic!) gewidmet ist“ (Europarat 2009b). Die restlichen Abkommen sind vor allem im politischen Bereich angesiedelt (Heintze 1998, 30ff.), also nicht rechtsverbindlich.

Häufig sehen gerade Juristen nicht rechtsverbindliche Instrumente im Bereich des Minderheitenschutzes als minderwertig an, da ihre Durchsetzbarkeit rechtlich nicht gesichert ist (Gilbert 1996, 172). Bloed (1993, 51-52) widerlegt diese Sichtweise jedoch:

„A commitment does not have to be legally binding in order to have binding force; the distinction between legal and non-legal binding force resides in the legal consequences attached to the binding force, not in the binding force as such. Violation of politically, but not legally binding agreements is as unacceptable as any violation of the norms of international law. In this respect there is no difference between politically and legally binding rules.“

2.2. Sprachenpolitische Aspekte im Rahmen der Minderheitenrechte

2.2.1. Grundlegende Annahmen

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt internationale und europäische Initiativen im Bereich des Minderheitenschutzes analysiert wurden, sollen in diesem Abschnitt sprachenpolitische Aspekte im Rahmen der Minderheitenrechte herausgearbeitet werden.

Zunächst stellt sich die Frage, warum Sprachen überhaupt einen besonderen Stellenwert in der Debatte um Minderheitenrechte haben. Wenn der Minderheitenschutz wie in Kapitel 2.1. beschrieben tatsächlich dem Zweck dient „allen ethnischen, religiösen, sprachlichen und kulturellen Gruppen ihren Platz in einem Staat zu sichern“ (Heintze 1998, 16), so muss zunächst geklärt werden, welche Rolle die Sprache für den Staat im Allgemeinen und für Angehörige von Minderheiten im Besonderen hat. Obwohl in diesem Abschnitt von einer detaillierten theoretischen Analyse von Sprache, Identität und Nationalstaat abgesehen wird, sollen nichtsdestotrotz die globalen Zusammenhänge zwischen diesen Konzepten skizziert werden.

Erstens gilt eine gemeinsame Sprache als kennzeichnendes Merkmal einer gemeinsamen Identität (Hofmann 2006, 17; Schmidt 2008, 2). In weiterer Folge ist eine gemeinsame, nationale Identität das Fundament eines Nationalstaates. Deswegen wurde die Förderung einer gemeinsamen Sprache oft als Instrument zur Nationenbildung (nation-building) verwendet, nicht zuletzt weil eine gemeinsame Sprache das Zugehörigkeitsgefühl innerhalb einer Gruppe stärkt (Kymlicka & Patten 2003, 12; Nic Craith 2006, 21), denn „language is the medium which makes the nation as an ‚imagined community‘ imaginable“ (Suleiman 2003, 30). In ähnlicher Weise stellt auch Pelinka (2007, 131) die Zusammenhänge zwischen Sprache und Nationenbildung dar: Das Konzept der Nation basiert auf Einschließen („wir“) und Ausgrenzung („die anderen“), wobei die Sprache ein wichtiger Katalysator dieses Konzeptes ist. Denn die Sprache verbindet „uns“ und grenzt „uns“ von „den anderen“ ab. Natürlich kann eine Sprache allein keine Nation bilden, aber eine gemeinsame Sprache kann ein bedeutendes verbindendes Element im Prozess der Nationenbildung sein (ebd.). „Language creates an appearance of unity – despite the fact that within one language, diversity lives on [...] A common language – like any other unifying factor – tends to make all these differences secondary. Such a common language is always a construction

trying to play down regional, class- or generation related differences“ (Pelinka 2007, 134). In diesem Sinne kann eine gemeinsame (Amts-)Sprache auf dem Territorium eines Nationalstaates nicht nur ein Zugehörigkeitsgefühl erzeugen, sondern auch eine Einheit vortäuschen, die beispielsweise Minderheiten (und ihren Sprachen) keinen Platz im gesamtgesellschaftlichen Gefüge lässt.

Betrachtet man den Prozess der Nationenbildung aus einer konstruktivistischen Perspektive, so kann eine Sprache – wie jede Tradition – als konstruiertes Konzept angesehen werden (Nic Craith 2006, 20). Nic Craith (ebd.) verfolgt diesen Gedanken weiter und folgert: „If this is the case all national languages are in some sense artificial and allied with the construction of the nation state“. In weiterer Folge argumentiert Nic Craith (2006, 58ff.), dass dominante Sprachen staatlich anerkannt sind, während Minderheitensprachen tendenziell als der staatlichen Anerkennung, Planung und Förderung unwürdig konstruiert werden. Dies geschieht oft aus Angst, dass die nationale Sprache gefährdet werden könnte, was in weiterer Folge die gemeinsame Identität und somit auch die innere Kohärenz des Staates ins Wanken bringen könnte, denn Regional- oder Minderheitensprachen werden oft als problematisch konstruiert (Nic Craith 2006, 59), als

„obstacles to the political project of nation-building – as threats to the ‘unity’ of the state – thus providing the *raison d'être* for the consistent derogation, diminution and ascription of minority languages that have characterised the last three centuries of nationalism“ (May 2003, 213).

Dieses Argument wird primär für die Betrachtung der Hintergründe der sprachenpolitischen Situation russischer Minderheiten in den baltischen Staaten von Bedeutung sein (vor allem in Kapitel 2.3.), da diese Staaten nach der (Wieder-)Erlangung ihrer Unabhängigkeit tatsächlich vor der Aufgabe der Nationen- bzw. Staatenbildung standen.

Diese bewusste Dominanz einer Sprache gegenüber anderen Sprachen, wie beispielsweise Minderheitensprachen, wird oft mit Nationsbildungsvorhaben im 19. und 20. Jahrhundert in Verbindung gebracht (Kymlicka & Patten 2003, 11). Hierbei wurde sprachliche Assimilation häufig als sprachenpolitisches Mittel für nationsbildende Zwecke gesehen (ebd.). Natürlich gibt es Argumente, die für das Forcieren einer gemeinsamen Sprache sprechen. Beispielsweise gilt ein standardisiertes Schulsystem mit einer gemeinsamen Unterrichtssprache oft als positiv im Sinne der

Chancengleichheit verschiedenster Bevölkerungsgruppen. Im Idealfall sollten sich auch kleineren, weniger privilegierten Gruppen, wie zum Beispiel Minderheiten, dieselben ökonomischen und sozialen Möglichkeiten eröffnen, Solidarität im Wohlfahrtsstaat gefördert werden und eine Ghettoisierung somit verhindert werden (Kymlicka & Patten 2003, 12). Dass dies in diesem Kontext auf Kosten der sprachlichen Vielfalt geschieht, ist selbstredend.

Kritiker dieses Ansatzes sehen hingegen die Förderung der sprachlichen Vielfalt als oberstes Ziel. Dabei werden Sprachen auch mit Museen verglichen, wie Kymlicka & Patten (2003, 14) in Anlehnung an Réaume (2000) beschreiben: „[L]anguages are valuable as collective human accomplishments and ongoing manifestations of human creativity and originality“. Dies allein reiche schon aus um eine Sprache, beispielsweise auch eine Minderheitensprache, als förderungswürdig einzustufen. Wie diese beiden Beispiele belegen, spielen Wertvorstellungen im Bereich der Sprachenrechte und Sprachenpolitik eine signifikante Rolle. Die individuelle Einschätzung der zuvor erwähnten Interdependenzen zwischen Sprache, Identität und Nation/Nationalstaat ist dabei die Grundlage für die Werte, die sich in der politischen Debatte um Sprachenrechte widerspiegeln. Im folgenden Abschnitt soll geklärt werden, was unter Sprachenpolitik und Sprachenrechten zu verstehen ist, und welchen Akteuren die Ausarbeitung jener Vorhaben obliegt.

2.2.2. Von der Identitätswahrung zur Förderung der Minderheitensprachen – Sprachenpolitik und Sprachenrechte

Wie bereits zuvor erwähnt, ist das Vorhandensein einer gemeinsamen Sprache ein kennzeichnendes Merkmal einer gemeinsamen Identität (Hofmann 2006, 17; Schmidt 2008, 2). Während in Abschnitt 2.2.1. vor allem die Wechselwirkung zwischen Identität, Sprache und Nation/Nationenbildung besprochen wurde, können diese Erkenntnisse analog auch auf Minderheiten umgelegt werden. Auch hier kann eine gemeinsame Identität als Basis für die (objektive und subjektive) Zugehörigkeit zu einer Minderheit gesehen werden, weswegen einer gemeinsamen Sprache hier ebenfalls eine signifikante Rolle zukommt (Schmidt 2008, 4). Vor diesem Hintergrund ist auch die Bedeutung besonderer Rechte in Bezug auf die Verwendung der eigenen Minderheitensprache zu sehen: „Since most national minorities in Europe are characterized by their language, linguistic rights are of essential relevance to the

protection and promotion of their distinct identity“ (Hoffmann 2006, 17).

Nun scheint es zunächst nachvollziehbar, dass einer Minderheit, die eine andere Sprache als die Amtssprache ihres Aufenthaltslandes spricht, besondere Rechte zum Schutz oder sogar zur Förderung ihrer eigenen Sprache zuerkannt werden sollten – ganz im Sinne des Minderheitenschutzes. Zunächst stellt sich allerdings die Frage, welche Arten von Sprachenrechten es gibt. Danach gilt es zu klären, welche Akteure jene Rechte gewähren können.

In Bezug auf die Arten von Sprachenrechten unterscheidet Kloss (1971, 259) zwischen Rechten duldender und fördernder Natur. *Duldende Rechte* beziehen sich auf die Sphäre, in der Mitglieder von Minderheiten selbst aktiv werden, und der Staat eine passive Rolle einnimmt, da er jene Rechte duldet - also weder untersagt noch unterstützt. In einer früheren Publikation definiert Kloss (1963, 20) duldendes Nationalitätenrecht wie folgt:

„Duldendes Nationalitätenrecht ist die Gesamtheit jener Rechtssätze, Gewohnheitsrechte und Maßnahmen, mit denen der Staat und die von ihm abhängigen Körperschaften den Nationalitäten die Möglichkeiten geben und nötigenfalls schützen, ihre Sprache in einer staatsfreien Sphäre, nämlich in der Familie und durch privatrechtliche Organisationen zu pflegen.“

Beispielsweise dürfen Minderheitenangehörige Magazine und Zeitschriften gründen, Bücher drucken, Privatschulen und private Bibliotheken gründen, sich in Gemeinschaften säkularer oder konfessioneller Natur vereinigen, Treffen abhalten, Unternehmen gründen oder ihre Sprache am Telefon verwenden (Kloss 1971, 259-60). Demgegenüber beziehen sich *fördernde Rechte* auf den Gebrauch bestimmter Sprachen in öffentlichen Institutionen (Kymlicka & Patten 2003, 8), oder wie Kloss (1963, 20) es beschreibt: „[D]as fördernde Nationalitäten recht [regelt] die Verwendung und Pflege der Nationalitätensprachen und –kulturen durch die öffentlichen Körperschaften“. Darüber hinaus argumentiert Kloss (1971, 259), dass Behörden – auf Ebene des Bundes, der Länder oder der Kommunen – eine bestimmte Sprache fördern, wenn sie von ihr für ihre eigenen Aktivitäten Gebrauch machen, also beispielsweise wenn sie Statuten oder öffentliche Bekanntmachungen in jener (Minderheiten-)Sprache publizieren, die Minderheitensprache in öffentlichen Schulen verwenden oder unterrichten, wenn sie Literatur in der Minderheitensprache für öffentliche Bibliotheken

erwerben, Verkehrsschilder oder Prozesslisten in der Minderheitensprache anfertigen oder die Minderheitensprache für die mündliche Kommunikation bei Gerichtsverfahren verwenden. Dabei weist Kloss (ebd.) jedoch darauf hin, dass es einen signifikanten Unterschied macht, wie intensiv diese Rechte umgesetzt werden, also ob Gesetzestexte zum Beispiel nur zum Zweck der Information der Minderheitenangehörigen oder zur tatsächlichen Verwendung durch die Gerichte in der Minderheitensprache gedruckt werden.

In Bezug auf die Festlegung und Gewährleistung von Sprachenrechten gibt es in Europa mehrere Akteure, die tätig werden. Allerdings haben sie unterschiedlich weit reichende Kompetenzen, wie in Kapitel 2.1.4. erläutert wurde. „It is true that the European legislative framework provides for the protection of linguistic minorities with increasing efficiency. However, the protection of language rights is still a matter for individual member states“ (Schmidt 2008, 14). Dies bedeutet, dass es in Europa politische Deklarationen (z.B. der OSZE) und rechtsverbindliche Abkommen des Europarates gibt, die neben allgemeinen Minderheitenschutzklauseln auch konkret auf Sprachenrechte eingehen. In diesem Zusammenhang sind zwei Initiativen des Europarates von besonderer Bedeutung: einerseits die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (1992) und andererseits das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1995). Da die Sprachencharta von den drei baltischen Staaten weder unterzeichnet noch ratifiziert wurde, ist sie für die weitere Analyse der sprachenpolitischen Situation russischer Minderheiten in jenen Ländern bedeutungslos. Im Gegensatz dazu widmen sich Artikel 9 bis 14 des Rahmenübereinkommens bestimmten Rechten, die dem Schutz und der Förderung von Minderheitensprachen dienen. Wie der Name schon verrät, legt das *Rahmenübereinkommen* allerdings nur generelle *Richtlinien* zum Schutz nationaler Minderheiten fest – es ist jedoch die Aufgabe der einzelnen Staaten jene Richtlinien in Form von nationalen Gesetzen umzusetzen: „Therefore, the existing international legislation, providing a good frame for the protection of minorities, is to be filled by individual states“ (Schmidt 2008, 15).

Während die im Rahmenübereinkommen (Art. 9 bis 14) angeführten Sprachenrechte in Abschnitt 2.2.3. näher beleuchtet werden, wird die einzelstaatliche Implementierung jener Rechte und die sich daraus ergebende sprachenpolitische Situation russischer Minderheiten in den baltischen Staaten in den Kapiteln 3, 4, und 5 analysiert.

2.2.3. Konkrete Sprachenrechte

Laut Präambel des Rahmenübereinkommens muss „eine pluralistische und wahrhaft demokratische Gesellschaft nicht nur die ethnische, kulturelle, *sprachliche* und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit achten, sondern auch geeignete Bedingungen schaffen [...], die es ihnen ermöglichen, diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln“. Auch in Artikel 5 erkennen die Unterzeichnerstaaten die Sprache neben Religion, Traditionen und dem kulturellen Erbe als „wesentlichen Bestandteil“ der Identität einer Minderheit an. Dass der Sprache als identitätsstiftendes Merkmal eine große Bedeutung beigemessen wird, lässt sich auch daran erkennen, dass sechs der 32 Artikel Sprachenrechte behandeln. Tabelle 4 auf Seite 31 und Tabelle 5 auf Seite 32 bieten einen Überblick über die im Rahmenübereinkommen angeführten Sprachenrechte. Darüber hinaus werden in diesen Tabellen die Sprachenrechte in die wichtigsten Hauptkategorien (Unterricht der Minderheitensprache und in der Minderheitensprache, Sprachgebrauch vor Gericht und im Kontakt mit Verwaltungsbehörden, topographische Bezeichnungen, Personennamen, Medien in der Minderheitensprache, privater Sprachgebrauch, grenzüberschreitende Kontakte) eingeteilt.

Tabelle 4: Übersicht über die im Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten aufgelisteten Sprachenrechte

1. Unterricht der Minderheitensprache	
Art. 12 Abs. 1	Bildungs- und Forschungsmaßnahmen um Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion der nationalen Minderheiten und Mehrheit zu fördern
Art. 12 Abs. 3	Förderung von Chancengleichheit beim Zugang zu Bildung
Art. 14 Abs. 1	Recht, die Minderheitensprache zu erlernen
Art. 14 Abs. 2*, 3	Angemessene Möglichkeit, Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden – berührt Erlernen der Amtssprache nicht (* sehr vage formuliert)
2. Unterricht in der Minderheitensprache	
Art. 12 Abs. 2	Angemessene Lehrerausbildung und Lehrmaterial
Art. 13 Abs. 1	Recht, private Schulen zu gründen und zu betreiben
Art. 13 Abs. 2	Keine finanziellen Verpflichtungen für Staat (Privatschulen)
Art. 14 Abs. 2*, 3	Angemessene Möglichkeit, Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden – berührt Erlernen der Amtssprache nicht (* sehr vage formuliert)

Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 5: Übersicht über die im Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten aufgelisteten Sprachenrechte (Fortsetzung)

3. Gerichtssprache	
Art. 10 Abs. 3	Recht, über Beschuldigung bei Festnahme in für Betroffenen verständlichen Sprache aufgeklärt zu werden und sich in jener Sprache verteidigen zu dürfen (gegebenenfalls mit Dolmetscher)
4. Sprachgebrauch in Ämtern (Verwaltungssprache)	
Art. 10 Abs. 2*	Bemühen, dass Minderheitensprache im Kontakt mit Verwaltungsbehörden verwendet werden kann (*sehr vage formuliert)
Art. 10 Abs. 3	Recht, über Beschuldigung bei Festnahme in für Betroffenen verständlichen Sprache aufgeklärt zu werden und sich in jener Sprache verteidigen zu dürfen (gegebenenfalls mit Dolmetscher)
5. Topographische Bezeichnungen und Personennamen	
Art. 11 Abs. 1	Recht, Vornamen und Familiennamen (Vatertnamen) in Minderheitensprache zu führen und Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen
Art. 11 Abs. 2	Recht, Schilder und Mitteilungen privater Art in Minderheitensprache für Öffentlichkeit sichtbar anzubringen
Art. 11 Abs. 3*	Bemühen, traditionelle Straßennamen, Ortsnamen und topographische Hinweise in Minderheitensprache anzubringen (* sehr vage formuliert)
6. Medien in der Minderheitensprache	
Art. 9 Abs. 1	Meinungsfreiheit und Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten schließt Minderheitensprache ein
Art. 9 Abs. 2	Staat kann Minderheitenmedien einem objektiven Genehmigungsverfahren unterwerfen
Art. 9 Abs. 3	Möglichkeit, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen
7. Privater Sprachgebrauch	
Art. 10 Abs. 1	Recht, Minderheitensprache in Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen
8. Grenzüberschreitende Kontakte	
Art. 17 Abs. 1	Grenzüberschreitende, friedliche Kontakte zwischen Angehörigen von Minderheiten nicht hindern
Art. 18 Abs. 1	Bemühen von Staaten, untereinander bi- und multilaterale Abkommen zum Schutz ihrer (gemeinsamen) Minderheiten zu schließen
Art. 18 Abs. 2	Gegebenenfalls zwischenstaatliche Zusammenarbeit

Quelle: Eigene Darstellung

In den folgenden Abschnitten sollen die aufgelisteten Rechte und – falls sich die Unterzeichnerstaaten nur auf sehr vage Formulierungen einigen konnten – *Bemühungen* kurz kommentiert werden.

2.2.3.1. Unterricht der Muttersprache

Artikel 12 Absätze 1 und 3 stehen in direktem Bezug zu der Präambel des Rahmenübereinkommens. Sie wiederholen und unterstreichen das Ziel ein von Toleranz

und Dialog geleitetes, egalitäres Umfeld zu schaffen, dem ein gegenseitiges Verständnis der Sprachen und Kulturen zugrunde liegt. *Artikel 14 Absatz 1* ist von besonderer Bedeutung für die sprachenpolitische Situation von Minderheiten, da er Minderheitenangehörigen explizit das Recht zuspricht, ihre Minderheitensprache erlernen zu dürfen. Im erläuternden Bericht zum Rahmenübereinkommen wird außerdem wie in Abschnitt 2.1.1. ein Zusammenhang zwischen Sprache und Identität hergestellt (Europarat 1995, Abs. 74, 21-22): „[T]he right of every person belonging to a national minority to learn his or her minority language concerns one of the principal means by which such individuals can assert and preserve their identity. There can be no exceptions to this.“ Dennoch wird dieses weit reichende Recht von der sehr vagen Formulierung von Absatz 2 relativiert, da sich die Staaten nur „*bemühen* [...] wenn ausreichend Nachfrage besteht, so weit wie möglich [...] angemessene Möglichkeiten“ zum Erlernen der Minderheitensprache oder zum Unterricht in der Minderheitensprache sicher zu stellen, was sicherlich das Resultat der Suche nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner während der Formulierung des Rahmenübereinkommens ist. Darüber hinaus unterstreicht Absatz 3 die Notwendigkeit die Amtssprache ungeachtet der Minderheitensprache erlernen zu müssen um die soziale Kohäsion und Integration zu gewährleisten (Europarat 1995, Abs. 78, 22).

2.2.3.2. Unterricht in der Minderheitensprache

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Artikel 14 (Recht, die Minderheitensprache zu erlernen) erkennt Artikel 13 Absatz 1 Angehörigen von Minderheiten das Recht zu, private Schulen zu gründen und zu betreiben, wobei in Artikel 2 Abstand von finanziellen Verpflichtungen von Seiten des Staates genommen wird. Privatschulen dürfen gegründet und betrieben werden, solange sie die Erfordernissen des jeweiligen Schulsystems erfüllen, solange sie denselben Qualitätskontrollen wie öffentliche Schulen unterworfen werden und solange die Abschlüsse offiziell anerkannt werden (Europarat 1995, Abs. 72, 21). Dennoch ist es unerlässlich, dass sich die nationale Gesetzgebung an objektiven Kriterien sowie am Diskriminierungsverbot orientiert (ebd.). Darüber hinaus beinhaltet Artikel 12 Absatz 2 „angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern“, wobei dies auch die Publikation von Lehrbüchern sowie ihr Erwerben im Ausland umfasst (Europarat 1995, Abs. 71, 21).

In der Tat sind das Recht auf Unterricht der und in der Minderheitensprache wahrscheinlich die zwei wichtigsten sprachenrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Minderheitenschutzes, da Bildung eine Schlüsselrolle für den Schutz und die Förderung der kulturellen Identität spielt. Dies bezieht sich vor allem auf den Minderheitenkontext, wie Hofmann (2006, 18) argumentiert:

„Since [...] national minorities in Europe are usually defined by their distinct language and culture, the right to learn one's language is an absolute conditio sine qua non for the survival of any national minority. Therefore, educational rights are indeed of central relevance for the international protection of national minorities.“

2.2.3.3. *Gerichtssprache*

Artikel 10 Absatz 3 geht nicht über die in Artikel 5 und 6 EMRK gewährten Rechte hinaus und beinhaltet das Recht, dass der Betroffene im Falle einer Festnahme in einer ihm verständlichen Sprache über die Beschuldigung aufgeklärt wird und sich gegebenenfalls in jener Sprache oder mithilfe eines Dolmetschers verteidigen kann.

2.2.3.4. *Sprachgebrauch in Ämtern - Verwaltungssprache*

Laut Artikel 10 Absatz 2 „bemühen sich die Vertragsparteien, sofern die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangen und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht, soweit wie möglich die Voraussetzungen dafür sicherzustellen“, dass Minderheitenangehörige im Verkehr mit Verwaltungsbehörden ihre Minderheitensprache verwenden können. Obwohl der Status der Amtssprache hiervon nicht berührt wird, sollten die Staaten versuchen, den Gebrauch von Minderheitensprachen in Verwaltungsbehörden so weit wie möglich zu fördern (Europarat 1995, Abs. 65 & 66, 20). Wie der erläuternde Bericht beschreibt, wurde die wiederum sehr vage Formulierung des Artikels bewusst gewählt, um den einzelnen Unterzeichnerstaaten zu gestatten, so weit wie möglich auf die länderspezifischen Umstände eingehen zu können (ebd.).

2.2.3.5. *Topographische Bezeichnungen und Personennamen*

Artikel 11 Absatz 1 gewährt Minderheitenangehörigen das Recht, ihre Namen (Vor- und Familiennamen) in der Minderheitensprache zu führen sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen. Der erläuternde Bericht zum Rahmenübereinkommen geht hier sogar noch etwas weiter: „For example, Parties may use the alphabet of their official language to write the name(s) of a person belonging to a national minority in its phonetic form“ (Europarat 1995, Abs. 68, 20). Die Absätze 2 und 3 sind aus der Perspektive der Linguistic-Landscape-Forschung (Sprachlandschaften) von besonderer Bedeutung, wie in Abschnitt 2.2.4. genauer erläutert wird. Diese Absätze erlauben Minderheitenangehörigen in der Öffentlichkeit Schilder, Aufschriften und Mitteilungen privater Natur in ihrer Minderheitensprache anzubringen, und äußern grundsätzlich das Bemühen der Unterzeichnerstaaten, „in Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, [...] wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht“ traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere topographische Hinweise in der Minderheitensprache anzubringen. Dabei bezieht sich die „private Art“ der Schilder auf alles, was nicht offiziell und amtlich ist und entlässt die Angehörigen von Minderheiten nicht aus der Verantwortung, die Text zusätzlich in der Amtssprache und/oder anderen Minderheitensprachen anzuführen (Europarat 1995, Abs. 69, 20-21).

2.2.3.6. *Medien in der Minderheitensprache*

Die Möglichkeit, Zugang zu öffentlichen Medien zu haben, in jenen repräsentiert zu sein sowie die Möglichkeit private Radio-, Fernseh- und Printmedien zu gründen, sind von fundamentaler Relevanz für den Schutz und die Förderung der Identität von nationalen Minderheiten (Hofmann 2006, 16). Zum einen können Medien das gegenseitige Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen fördern, zum anderen sind Minderheitenmedien besonders wichtig für das Erlernen jener Sprachen und auch um diese Sprachen am Leben zu erhalten (ebd.). Aus diesem Grund widmet sich Artikel 9 Absatz 1 der Freiheit, die Meinung zu äußern und der Freiheit, Nachrichten in der Minderheitensprache zu senden und zu empfangen, wobei die Unterzeichnerstaaten laut Absatz 2 das Recht haben, „Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen einem Genehmigungsverfahren ohne Diskriminierung und auf der Grundlage objektiver Kriterien zu unterwerfen“, wobei dies zum Beispiel der Regulierung und Kontrolle der

wenigen Sendefrequenzen dienen kann (Europarat 1995, Abs. 61). Absatz 3 beschäftigt sich mit der Möglichkeit der Minderheiten eigene Print-, Hörfunk- oder Fernsehmedien „zu schaffen und zu nutzen“.

2.2.3.7. *Privater Sprachgebrauch*

Laut *Artikel 10 Absatz 1* hat jeder Angehörige einer nationalen Minderheit das Recht, die „Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen“. Diese Regelung ist von vitaler Bedeutung, da sie jeder Person das Recht und die Möglichkeit bietet, ihre Identität mittels der Sprache auszuleben und zu erhalten (Europarat 1995, Abs. 63, 19).

2.2.3.8. *Grenzüberschreitende Kontakte*

Die Möglichkeit, ungehinderte, friedliche Kontakte über Grenzen hinweg zwischen Angehörigen nationaler Minderheiten herzustellen, ist mit Artikel 17 Absatz 1 gewährleistet. Dies ist besonders wichtig für die Erhaltung und die Entwicklung der gesamten Minderheitenkultur sowie der Identität des Einzelnen (Europarat 1995, Abs. 83, 23). Darüber hinaus sieht Artikel 18 (Absatz 1 und 2) eine verstärkte zwischenstaatliche Zusammenarbeit sowie das Bemühen, bi- und multilaterale Abkommen im Bereich des Minderheitenschutzes abzuschließen, vor. Beispielsweise könnten solche Abkommen in Bezug auf eine Zusammenarbeit in Kultur, Bildung und Information ausgearbeitet werden (Europarat 1995, Abs. 86, 24). Insgesamt wird der grenzüberschreitenden zwischenstaatlichen Zusammenarbeit eine große Bedeutung beigemessen: „Exchange of information and experience between States [sic!] is an important tool for the promotion of mutual understanding and confidence. In particular, transfrontier co-operation has the advantage that it allows for arrangements specifically tailored to the wishes and needs of the persons concerned“ (Europarat 1995, Abs. 87, 24).

2.2.4. Sprachlandschaften (linguistic landscapes) als sprachwissenschaftliche Perspektive

Bei Sprachlandschaften oder linguistic landscapes handelt es sich um ein Forschungsgebiet, das sich mit „visuell gestalteter Sprache im öffentlichen Raum“ (Androutsopoulos 2008, 1) beschäftigt. Diese Disziplin ist in der Tat relativ neu, wurde der Begriff doch erstmals 1997 von Landry & Bourhis geprägt. Erst durch die Studien von Gorter (2006) und Cenoz & Gorter (2006) fand der Begriff Eingang in den Fachdiskurs (Androutsopoulos 2008, 1).

Landry & Bourhis (1997, 25), die Vorreiter dieses relativ jungen Forschungszweiges, definieren Sprachlandschaften (linguistic landscapes) wie folgt:

„The language of public road signs, advertising billboards, street names, place names, commercial shop signs, and public signs on government buildings combines to form the linguistic landscape of a given territory, region, or urban agglomeration. The linguistic landscape of a territory can serve two basic functions: an informational function and a symbolic function.“

Laut Androutsopoulos (2008, 1) umfasst diese *informative Funktion* „alles, was die Sprachlandschaft über ihre Bewohner und Nutzer verrät“, also beispielsweise Hinweise darauf, welche Sprache in einem Restaurant oder einem Geschäft gesprochen wird. Außerdem kann die Sprachlandschaft die ethnische Zusammensetzung eines bestimmten Territoriums widerspiegeln – man denke nur an die Chinatowns in Metropolen wie New York, London oder Sydney. In diesem Sinne gehen die Informationen, die man bestimmten Schildern oder Plakaten entnehmen kann, über ihren Wortlaut hinaus (Androutsopoulos 2008, 2).

Demgegenüber steht die Sprachlandschaft und ihre Zusammensetzung in ihrer *symbolischen Funktion* „für die An- bzw. Abwesenheit, die Stärke, Lebendigkeit oder Schwäche einer ethnischen Gruppe (im Vergleich zu anderen Gruppen)“ (Androutsopoulos 2008, 2). Während eine stark repräsentierte Sprache die Größe oder relative Macht ihrer Benutzergruppe widerspiegeln kann, kann eine schwach vertretene Sprache symbolisch als Platzhalter für den Rückgang oder die institutionelle Ohnmacht ihrer Benutzergruppe angesehen werden (ebd.).

Obwohl die Linguistic-Landscape-Forschung aufgrund ihres relativ kurzen Bestehens erst im Begriff ist, eine Methodologie und Terminologie zu entwickeln (Androutsopoulos 2008, 2; Gorter 2006, 2ff.; Pavlenko 2009, 249ff.), besteht der Forschungsprozess in der Regel aus drei Schritten: Zunächst dienen einzelne Schilder als Analyse-Grundeinheit, diese werden anhand bestimmter Kategorien kodiert und anschließend analysiert (Androutsopoulos 2008, 2). Androutsopoulos (2008, 2-3) nennt vier relevante Kategorien, die zur Kodierung herangezogen werden:

Erstens unterscheidet er – je nach *Urheber* der Schilder – zwischen *top-down* (amtlichen) und *bottom-up* (privat-kommerziellen) Schildern. Die erste Gruppe steht somit in direktem Zusammenhang mit der offiziellen Sprachpolitik. Beispiele jener top-down Elemente finden sich vor allem in bilingualen Ländern, sowie an „internationalen Transport- und Begegnungsstätten“ (ebd.) wie Bahnhöfen, Flughäfen oder Messen. Demgegenüber zeugen bottom-up Schilder von privat-kommerzieller Dienstleistungs- und Produktionstätigkeit, beispielsweise in Restaurants oder Warenhäusern.

Zweitens kann nach dem *Status der beteiligten Sprachen* unterschieden werden. Hier gibt es – je nach Gebiet – verschiedenste Konstellationen von einer oder mehreren Amtssprachen (z.B. Französisch und Englisch in Kanada), traditionellen Minderheitensprachen (z.B. Sorbisch in Deutschland), migrationsbedingten Minderheitensprachen (z.B. Türkisch in Berlin-Kreuzberg) oder Englisch als internationaler Verkehrssprache. Dementsprechend interessant ist es zu analysieren, wie viele und welche Sprachen jeweils auf einem Schild vorhanden sind.

Drittens kann auch die *Branche*, also die angekündigten Dienstleistungen oder Produkte, als Kategorie herangezogen werden. Einerseits kann hier untersucht werden, ob Minderheitensprachen in den kulturspezifisch typischen Branchen verwendet werden, also beispielsweise in der Gastronomie oder für den Verkauf landestypischer Produkte, oder ob es bestimmten Minderheitensprachen in bestimmten Regionen gelingt, sich auf andere, neue und untypische Branchen auszuweiten. Darüber hinaus ist das „semantische Verhältnis zwischen den Sprachen“ (ebd.) ein weiteres Kriterium. Hierbei wird analysiert, ob die gleichen Informationen in allen Sprachen auf dem Schild wiederholt werden, oder ob es eine gewisse „Arbeitsteilung“ (ebd.) zwischen den Sprachen gibt.

Viertens spielt auch die *visuelle Gestaltung*, also die Größe, Stellung, Schriftart oder Schriftfarbe eine Rolle. Hier dreht sich alles um die graphische Präsentation und

die ihr zugrunde liegenden Motive, also welche Sprache groß bzw. klein präsentiert wird, in welcher Reihenfolge, Schriftart und Farbe. Obwohl dies banal erscheinen mag, geht es in Wahrheit darum, „wie das Verhältnis der beteiligten Sprachen zueinander gelesen wird, welche Relation der Gleichrangigkeit oder der Dominanz durch Gestaltung hergestellt (und womöglich auf die entsprechenden Sprechergruppen übertragen) wird“ (ebd.).

Nach dieser kurzen Einführung in die Linguistic-Landscape-Forschung soll dargestellt werden, warum dieser Ansatz von besonderer Bedeutung für die vorliegende Arbeit ist. Das Konzept der Sprachlandschaft eignet sich hierfür besonders gut, da es die Wechselwirkung zwischen visueller Sprache und gesellschaftlichen Machtverhältnissen analysiert und sich als „Fenster zum Spannungsverhältnis zwischen Mehrheiten und Minderheiten, Entscheidern und Entscheidungsnehmern“ (Androutsopoulos 2008, 1) versteht. Da die Sprachlandschaftsforschung „an der Schnittstelle von Mehrsprachigkeit, visueller Kommunikation und Sprachpolitik“ (Androutsopoulos 2008, 3) operiert, liefert sie so auch neue Möglichkeiten für die Betrachtung von Minderheiten und ihrer sprachenpolitischen Situation. In den vorangegangenen Abschnitten wurde die Minderheitenthematik vor allem aus einer völkerrechtlich-politischen Perspektive analysiert. Das Konzept der Sprachlandschaften ermöglicht eine neue Sichtweise für die Betrachtung von minderheitensprachlichen Aspekten, da die visuelle und sprachliche Gestaltung des öffentlichen Raumes einerseits als Resultat von Sprachenpolitik (top-down) und Machtverhältnissen zwischen den Entscheidungsträgern und Minderheiten betrachtet werden kann. So können zwei- oder mehrsprachige Straßen-, Orts- oder Gebäudebeschilderungen als Umsetzung des politischen Willens mithilfe amtlicher Beschlüsse gedeutet werden, die das Ziel haben, die Mehrsprachigkeit eines bestimmten Gebietes anzuerkennen (Androutsopoulos 2008, 4). Andererseits hat Sprachenpolitik auch bottom-up Aspekte, wenn „sprachliche [...] Präferenzen und Identitätszeichen von Individuen nach außen gekehrt und der Polis, der bürgerlichen Öffentlichkeit, kund gemacht werden“ (ebd.), beispielsweise um die eigene Identität offensiv zu verteidigen oder um aufgrund eines symbolischen Wertes der Sprache ein besseres Geschäft zu machen (ebd.). Diese Perspektive bietet die Möglichkeit, die Sprachlandschaft als Forschungsobjekt zum Ausgangspunkt für die Analyse politischer, rechtlicher (vgl. Art. 11 Abs. 2 und 3 des Rahmenübereinkommens) und soziologischer Prozesse zu betrachten.

In ähnlicher Weise beurteilen Cenoz & Gorter (2006, 67-68) auch den Zusammenhang zwischen Sprachlandschaften und dem soziolinguistischen Kontext. Denn einerseits spiegelt die Sprachlandschaft die relative Machtstellung und den relativen Status verschiedener Sprachen in einem bestimmten soziolinguistischen Kontext wieder und kann in diesem Sinn als zusätzliche Informationsquelle neben Volkszählungen oder Umfragen dienen (Cenoz & Gorter 2006, 67). Andererseits trägt die Sprachlandschaft auch zur Konstruktion des soziolinguistischen Kontextes bei, da die Sprache, in der Schilder geschrieben sind, von der Bevölkerung wahrgenommen wird (Cenoz & Gorter 2006, 68). Dies kann die Wahrnehmung des Status einer Sprache beeinflussen und somit auch eine Auswirkung auf das eigene Sprachverhalten haben (ebd.).

So belegen beispielsweise die Ergebnisse jener Studie von Cenoz & Gorter (2006), dass die Sprachlandschaft in direktem Zusammenhang mit der offiziellen (Minderheiten-) Sprachenpolitik des jeweiligen Gebietes steht. In dieser Studie verglichen Cenoz & Gorter (2006) die Sprachlandschaft zweier mehrsprachiger Orte in Friesland (Niederlande) und im Baskenland (Spanien), in denen neben der Amtssprache jeweils eine Minderheitensprache (Friesisch bzw. Baskisch) gesprochen wird. Die Ergebnisse lassen die Schlussfolgerung zu, dass im Baskenland, wo eine aktive Sprachenpolitik zum Schutz der baskischen Minderheitensprache betrieben wird, weit mehr top-down und bottom-up Schilder in der Minderheitensprache zu finden sind als im Vergleich zum restriktiveren Friesland. Diese Studie belegt, dass eine aktive, minderheitenfördernde Sprachpolitik einen signifikanten Einfluss auf die lokale Sprachlandschaft hat. Ebenso argumentiert Androutsopoulos (2008, 4), dass „Sprachlandschaften aufs Engste mit Sprachpolitik verbunden sind“.

Die verfügbaren personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen erlauben es nicht eine detaillierte Analyse der Sprachlandschaften in baltischen Regionen mit einem hohen Anteil ethnischer Russen durchzuführen. Das Konzept der Sprachlandschaften bzw. linguistic landscapes wurde nicht vor diesem Hintergrund vorgestellt. Vielmehr sollte eine neue Perspektive präsentiert werden, um den Blickwinkel in Hinblick auf die konkrete Analyse der sprachenpolitischen Situation russischer Minderheiten in Estland, Lettland und Litauen in den Kapiteln 3, 4 und 5 zu erweitern.

2.3. Spezifische Problemlage im Baltikum

Nachdem der internationale und europäische Rechtsrahmen im Bereich der Minderheitenrechte sowie sprachenpolitische Aspekte in den vorangegangenen Abschnitten umrissen wurden, widmet sich dieser Abschnitt der minderheitenspezifischen Problemlage in den drei baltischen Staaten. Denn bevor im eigentlichen Kern der Arbeit die sprachenpolitische Situation russischer Minderheiten in Estland, Lettland und Litauen analysiert werden kann, ist es unerlässlich, sich mit den grundlegenden Faktoren zu beschäftigen, die den Umgang mit russischen Minderheiten im Baltikum beeinflussen. Bei diesen Faktoren, die in Abschnitt 2.3.1. bis 2.3.4 genauer beschrieben werden, handelt es sich um den Rollentausch zwischen ethnischen Esten, Letten, Litauern und Russen in Bezug auf die politische Dominanz, die zahlenmäßige Größe der russischen Minderheit, die Staatenlosigkeits- und Staatsbürgerschaftsproblematik, sowie die besondere Rolle der russischen Sprache in jenen Ländern.

2.3.1. Geschichtliches und Rollentausch zwischen Mehrheit und Minderheit

Geschichtliche Aspekte der letzten 100 und vor allem 70 Jahre haben einen großen Einfluss auf die gegenwärtige Lage und sind dementsprechend wichtig für das Verständnis der minderheitenpolitischen Lage in den baltischen Staaten. Alle drei Länder sind relativ junge Demokratien, die nur zwischen 1918/19 und 1940/41 und erst wieder seit 1991 unabhängig sind (Pan 2006a, 128; Pan 2006b, 271; Pfeil 2006, 256; Reubold 2003; Schmied-Kowarzik 2007, 334-335). Zwischen 1939 und 1940 wurden Estland, Lettland und Litauen von der Sowjetunion annexiert und als Estnische SSR, Lettische SSR und Litauische SSR in die UdSSR eingegliedert (EK 2004a, 1.1; EK 2004b, 1; EK 2004c, 1.1). Während dieser Zeit kam es zu „gewaltige[n] und für das gesamte Baltikum verheerende[n] Umbrüche[n]“ (Schmied-Kowarzik 2007, 334) in der Bevölkerungszusammensetzung, deren Nachwirkungen bis heute in der Minderheitenpolitik spürbar sind (Raun 2009, 527).

Erstens kam es im Laufe des Zweiten Weltkrieges zu gewaltsaufgeladenen Verschiebungen der Bevölkerungsstruktur. So wurde die jüdische Minderheit fast vollständig durch den Holocaust vernichtet (Pan 2006b, 271; Schmied-Kowarzik 2007, 225). Die deutsche Volksgruppe wurde zu Beginn der deutschen Besatzung 1940/41

fast geschlossen ausgesiedelt (Pan 2006b, 271). Während der Sowjetherrschaft wurden einerseits „wohlhabende, politisch westlich orientierte [...] und intellektuelle [...] Schichten“ der Titularnationen gezielt deportiert (Schmied-Kowarzik 2007, 335), andererseits kam es vor allem in Estland und Lettland aufgrund einer enormen Nachfrage nach Arbeitskräften für die Nachkriegsindustrialisierung zu einer verstärkten Einwanderung von Russen (EK 2004a, 1.1; EK 2004b, 1), aber auch Ukrainern und Weißrussen (Raun 2009, 527). Von diesen Entwicklungen waren in erster Linie Estland und Lettland betroffen, in Litauen „hatte sich die Titularnation über alle Schicksalswenden hinweg bei einem Bevölkerungsanteil von ca. 80% zu behaupten vermocht“ (Pan 2006b, 271). Dies spiegelt sich auch in den in Tabelle 6 auf Seite 43 aufgezeigten Bevölkerungsstatistiken wider.

Diese zahlenmäßige Verschiebung in der Bevölkerungszusammensetzung ist auch der Ausgangspunkt für den Rollentausch zwischen ethnischen Russen und Nicht-Russen mit jeder Unabhängigkeitserklärung, für den heute noch beträchtlichen Anteil ethnischer Russen an der Gesamtbevölkerung Estlands und Lettlands (Abschnitt 2.3.2.), für das nach der Wende 1989-1991 aufgekommene Problem der Staatenlosigkeit und der Einbürgerungsverfahren (Abschnitt 2.3.3.) und für die besondere Rolle, die das Russische in jenen Ländern immer noch spielt (Abschnitt 2.3.4.).

Wie bereits angedeutet, gab es „beide Male, als Estland seine Unabhängigkeit erlangte, [...] einen Rollentausch zwischen Esten und Nicht-Esten¹⁹“ (Pan 2006a, 128) und analog auch zwischen Letten und Nicht-Letten und Litauern und Nicht-Litauern. Dieser Rollentausch bezieht sich auf die politische und gesellschaftliche Dominanz der Gruppen – am zahlenmäßigen Verhältnis hat sich ja mit dem Tag der Unabhängigkeitserklärung nichts verändert. Die drei baltischen Staaten waren „fast 50 Jahre hindurch gezwungenermaßen mit der Sowjetunion vereinigt und zudem noch politisch wie sprachlich durch Hunderttausende von russischsprachigen Einwanderern dominiert gewesen“ (Schmied-Kowarzik 2007, 336). Diese jahrzehntelange Unterdrückung förderte sicherlich eine Angst, wieder zur machtlosen politischen Minderheit im eigenen Land zu werden (Reubold 2003). Möglicherweise spielten bei einigen Beteiligten auch Vergeltungsgefühle („wie du mir, so ich dir“) und der Wunsch,

¹⁹ Der Begriff „Nicht-Esten“ bezieht sich auf Personen, die keine ethnischen Esten sind (Pan 2006a, 130). Er ist zwar stilistisch nicht besonders ausgereift, aber durchaus geläufig und wird beispielsweise häufig im 1. Bericht Estlands im Zuge der Implementierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten verwendet (Estonia Report 1999).

die eigene, aufs Neue entdeckte Kultur wiederzubeleben eine Rolle (Lottmann 2008, 503). Zweifelsohne steht aber dieser geschichtliche Hintergrund in direktem Zusammenhang mit den anfangs sehr restriktiven Staatsbürgerschafts-, Bildungs- und Sprachgesetzen in Estland und Lettland, die erst durch die erheblichen Einwände von OSZE, EU aber auch NATO und Russland nach und nach entschärft wurden (Schmied-Kowarzik 2007, 337-338).

2.3.2. Größe und Heterogenität der russischen Minderheiten

Wie bereits in Abschnitt 2.3.1. erläutert, ist der Anteil ethnischer Russen gemessen an der Gesamtbevölkerung vor allem in Estland (25,6%) und Lettland (28,8%) überdurchschnittlich hoch. Tabelle 6 bietet einen Überblick über die zahlenmäßige Entwicklung der ethnischen Bevölkerungsgruppen.

Tabelle 6: Anteil ethnischer Russen an der Gesamtbevölkerung in Estland, Lettland und Litauen

Jahr	Estland (Quelle: EK 2004a, 1.1, 2.1)		Lettland (Quelle: EK 2004b, 2.1)		Litauen (Quelle: EK 2004c, 2.1)	
	Nicht-Esten	Russen	Nicht-Letten	Russen	Nicht-Litauer	Russen
1945	2,7 %	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1989	38,5 %	30,3%	47,8%	34%	21,4%	9,4%
2000	32,1 %	25,6%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2001	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	16,6%	6,3%
2004	k.A.	k.A.	41,3%	28,8%	k.A.	k.A.

Quelle: Eigene Darstellung nach EK 2004a, 1.1, 2.1; EK 2004b, 2.1; EK 2004c, 2.1.
Angaben jeweils in % der Gesamtbevölkerung

Dennoch ist die Gruppe der ethnischen Russen keineswegs homogen. Die Ankunft erster russischstämmiger Siedler auf dem Gebiet des heutigen Estland geht beispielsweise auf das 16. Jahrhundert zurück (Estonia Report 1999, 13). Der Großteil der heute in Estland lebenden ethnischen Russen ist aber in erster Linie als Ergebnis von Migration während der Sowjetbesatzung zu sehen (Estonia Report 1999, 14), was

auch für Lettland gilt, denn „die demographische Situation dieser beiden Länder ist dennoch ähnlich und vergleichbar“ (Schmied-Kowarzik 2007, 332). In weiterer Folge bedeutet dies, dass zwar ein signifikanter Teil der Gesamtbevölkerung in Estland und Lettland als ethnische Russen bezeichnet werden können, wobei auch die verfügbaren Statistiken eine genauere Unterscheidung zwischen autochthonen und erst im Laufe des 20. Jahrhunderts immigrierten ethnischen Gruppen so gut wie unmöglich machen (Estonia Report 1999, 16; Pan 2006a, 128-129).

Die Größe der russischen Minderheit in Estland und Lettland in Verbindung mit den geschichtlichen Erfahrungen beeinflusst darüber hinaus die Einbürgerungs- sowie die Bildungs- und Sprachenpolitik jener Länder.

2.3.3. Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit

Es ist eine Besonderheit Estlands und Lettlands, dass ein beunruhigend großer Anteil der Bevölkerung und vor allem der russischen Minderheit *keine Staatsbürgerschaft ihres Aufenthaltslandes* besitzt oder staatenlos ist. Tabelle 7 und Tabelle 8 auf Seite 45 listen die Daten der jeweils letzten Volkszählungen (2000 in Estland, 2004 in Lettland) auf und teilen die ethnischen Gruppen (Esten, Letten, Russen) sowie die Gesamtbevölkerung nach dem Anteil der Staatsbürger bzw. Nicht-Staatsbürger ein. In diesen Tabellen bezieht sich der Begriff „Nicht-Staatsbürger“ auf alle Personen, die nicht über die Staatsbürgerschaft ihres Aufenthaltslandes verfügen, und schließt somit Staatsangehörige anderer Staaten, Staatenlose oder Personen, die in der Volkszählung keine Angabe zu dieser Kategorie gemacht haben, ein.

Tabelle 7: Einwohner Estlands nach Nationalität und Staatsbürgerschaft (2000)

	Anzahl gesamt	Davon Anzahl estn. Staatsbürger	Davon % estn. Staatsbürger	Davon Anzahl Nicht-Staatsbürger	Davon % Nicht-Staatsbürger
Esten	930.219	922.204	99,1%	8.015	0,8%
Russen	351.178	141.907	40,4%	209.271	59,6%
Gesamt	1.370.052	1.095.743	80,0%	274.309	20,0%

Quelle: Eigene Darstellung nach EK 2004a, 2.3

In Estland besitzen 20% der Gesamtbevölkerung keine estnische Staatsbürgerschaft. Betrachtet man die Zahlen genauer, so lassen sich massive Unterschiede zwischen der Staatsangehörigkeit der einzelnen ethnischen Gruppen erkennen: Während 99,1% der ethnischen Esten die Staatsbürgerschaft besitzen, verfügen nur 40,4% (!) der ethnischen Russen über die estnische Staatsangehörigkeit. Noch dramatischer präsentiert Tabelle 9 auf Seite 45 die Lage: 76,3% (!) aller 274.309 in Estland lebender Nicht-Staatsbürger sind ethnische Russen.

Tabelle 8: Einwohner Lettlands nach Nationalität und Staatsbürgerschaft (2004)

	Anzahl gesamt	Davon Anzahl lett. Staatsbürger	Davon % lett. Staatsbürger	Davon Anzahl Nicht-Staatsbürger	Davon % Nicht-Staatsbürger
Letten	1.356.081	1.352.733	99,8%	3.348	0,2%
Russen	664.092	330.201	49,7%	333.891	50,3%
Gesamt	2.309.339	1.805.156	78,2%	504.187	21,8%

Quelle: Eigene Darstellung nach EK 2004b, 2.2

Nicht weniger beunruhigend ist die Lage in Lettland. Hier besitzen 21,8% der Gesamtbevölkerung keine lettische Staatsbürgerschaft. Ebenso wie in Estland, gibt es in Lettland massive Unterschiede zwischen der Staatsangehörigkeit der ethnischen Gruppen. Während so gut wie jeder ethnische Lette (99,8%) im Besitz der lettischen Staatsbürgerschaft ist, gilt dasselbe nur für jeden zweiten ethnischen Russen (49,7%). Noch anschaulicher sind die Daten in Tabelle 9: 66,2%, also knapp zwei Drittel aller Nicht-Staatsbürger sind ethnische Russen.

Tabelle 9: Anteil Russen an Nicht-Staatsbürgern in Estland und Lettland

Estland	76,3%
Lettland	66,2%

Quelle: Eigene Darstellung nach EK 2004a, 2.3 & EK 2004b, 2.2

In Bezug auf die Staatsbürgerschafts- bzw. Staatenlosigkeitsproblematik bildet Litauen eine Ausnahme. „Laut Zensus von 2001 sind 99% der in Litauen lebenden Menschen litauische Staatsbürger“ (EK 2004c, 2.2). Der Grund für diese höchst unterschiedlichen Staatsbürger-Anteile in Estland und Lettland auf einer Seite und Litauen auf der anderen Seite liegt in den grundverschiedenen Staatsbürgerschaftsgesetzen und Einbürgerungspraktiken nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit. Als die Unabhängigkeit erklärt wurde, stellten die drei baltischen Staaten ihre Souveränität nach der unrechtmäßigen Okkupation durch die Sowjetunion wieder her (Lottmann 2008, 505-506). Dem Rechtsprinzip „ex injuria ius non oritur²⁰“ folgend, erklärten die drei Staaten, dass sie zum souveränen Status von 1940 - und somit auch zu den damals in Kraft gewesenen Gesetzen – zurückkehren könnten (ebd.). So setzte Estland 1992 das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1938 in der Fassung von Juni 1940 wieder in Kraft (Pan 2006a, 130; Thiele 1998, 185). Dies bedeutete, dass alle in der Sowjetzeit zugewanderten Personen, einschließlich der bereits in Estland geborenen Nachkommen, die Staatsbürgerschaft nur erwerben konnten (Naturalisierung), wenn sie den Wohnsitz zwei, bzw. später fünf Jahre in Estland hatten, ein Jahr Wartezeit ab Antragstellung in Kauf nahmen und estnische Sprachkenntnisse nachweisen konnten (Pan 2006a, 130; Thiele 1998, 186ff.). Im Gegensatz dazu wurden Personen, die selbst oder deren „Vorfahren vor der sowjetischen Okkupation die estnische Staatsangehörigkeit besaßen“, als Staatsbürger angesehen (Thiele 1999, 186). Lettlands Staatsangehörigkeitsgesetz von 1994 sieht eine ähnliche Vorgehensweise wie die estnischen Einbürgerungsverfahren vor, es ist nur etwas restriktiver. Personen, die vor 1940 die lettische Staatsbürgerschaft besaßen, und ihren Nachkommen wurde die Staatsbürgerschaft kraft des Gesetzes verliehen (Pfeil 2006, 258). Ebenso wie in Estland müssen Personen, die in der Sowjetzeit eingewandert sind, Auflagen für die Einbürgerung erfüllen (ebd.). Neben dem Nachweis von Lettischkenntnissen wurde ein „Zeitplan mit „Altersfenstern““ (EK 2004b, 2.2) eingeführt. Beispielsweise konnten im ersten „Altersfenster“ nur Personen im Alter von 16 bis 20 Jahren einen Antrag stellen, danach wurde das nächste „Altersfenster“ geöffnet (ebd.). Dieses System wurde allerdings 1998 abgeschafft (ebd.). Nur Litauen löste die „Staatsbürgerschaftsfrage“ auf eine andere Weise. Die litauische „Null-Lösung“ sah vor, dass Personen sowie ihre

²⁰ Übersetzung: Aus Unrecht geht kein Recht hervor. Da die sowjetische Okkupation unrechtmäßig war, können die Staaten einfach zu ihrer Souveränität von vor 1940 zurückkehren und müssen sich nicht erneut unabhängig erklären.

Nachkommen, die vor der Annexion durch die Sowjetunion litauische Staatsangehörige waren, und dass Personen mit in Litauen geborenen Vorfahren und ständigem Wohnsitz in Litauen als Staatsbürger galten (Pan 2006b, 272). Darüber hinaus hatten alle, die bei Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes (3. November 1989) ihren ständigen Wohnsitz in Litauen hatten, die Möglichkeit, sich innerhalb von zwei Jahren für die litauische Staatsbürgerschaft zu entscheiden (ebd.). Erst nach diesen zwei Jahren und nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit wurde das Staatsbürgerschaftsgesetz verschärft und damit an internationale Standards angepasst (ebd.).

Diese unterschiedlichen Ansätze bei der Vergabe der Staatsbürgerschaft erklären auch die enormen Unterschiede in Bezug auf den Anteil von Nicht-Staatsbürgern in Litauen auf der einen Seite und Estland und Lettland auf der anderen Seite. Der sehr hohe Anteil von Nicht-Staatsbürgern ist aus zweierlei Gründen bedenklich und beunruhigend.

Zum einen haben Nicht-Staatsbürger weitaus weniger Rechte als Personen mit der Staatsangehörigkeit ihres Aufenthaltslandes. Dies bedeutet, dass jene Personen ohne Staatsbürgerschaft ihre demokratischen Grundrechte (aktives und passives Wahlrecht²¹) nicht ausleben können und ihre Partizipation am politischen Leben weitgehend unmöglich ist. Es ist in der Tat ein großes Problem für eine Demokratie, wenn knapp 20% der Bevölkerung und 66% der ethnischen Russen in Lettland und 76% der ethnischen Russen in Estland vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Abgesehen von demokratiebezogenen Aspekten ist es darüber hinaus bedenklich, dass jener zahlenmäßig großen Gruppe von ethnischen Russen und Nicht-Staatsbürgern mit der Verweigerung des passiven Wahlrechts auch die Möglichkeit genommen wird, ihre Interessen zu vertreten und Repräsentanten hierfür zu wählen (Lottmann 2008, 510). Außerdem ist das Kriterium der Staatsbürgerschaft laut der abgegebenen Erklärungen zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowohl für Estland (Europarat 2010) als auch für Lettland (Europarat 2010) eine der Voraussetzungen, um als Angehöriger einer nationalen Minderheit anerkannt zu werden und somit in den Genuss von Minderheitenrechten zu kommen. Minderheitenrechte werden also als Staatsbürgerrechte verstanden (Thiele 1998, 185). Anders formuliert bedeutet dies, dass 50,3% der Russen in Lettland und 59,6% der Russen in Estland, die keine

²¹ In Estland dürfen Nicht-Staatsbürger mit Daueraufenthaltsgenehmigung das aktive, jedoch nicht das passive Wahlrecht ausüben (Lottmann 2008, 510). Im Gegensatz dazu genießen Nicht-Staatsbürger mit Daueraufenthaltsgenehmigung in Lettland weder das aktive noch das passive Wahlrecht (ebd.).

Staatsbürgerschaft ihres Aufenthaltslandes besitzen, nicht als Angehörige einer Minderheit anerkannt werden und von den Minderheitenrechten unberührt bleiben.

Der im Folgenden angeführte Auszug aus Schmied-Kowarzik (2007, 338) stellt nochmals zusammenfassend eine Verbindung zwischen den geschichtlichen Gegebenheiten und den gegenwärtigen Problemen in Lettland her, die analog auch auf Estland umgelegt werden können:

„Aus der nicht unbegründeten Sorge heraus, durch eine zu liberale Gesetzgebung im Staatsbürgerschafts-, aber auch im Sprachen- und Bildungsrecht – insbesondere der russischen Minderheit gegenüber – die lettische Nation, Sprache und Kultur zu gefährden, haben in den ersten Jahren nach der Unabhängigkeit Regelungen des lettischen Staatsangehörigkeitsrechts die Minderheitenpolitik überlagert. Diese Ausgrenzung der russischsprachigen Einwohner Lettlands wurde von den westeuropäischen Staaten mit Recht als äußerst problematisch angesehen, ist aber andererseits aus der Geschichte Lettlands durchaus verständlich.“

In diesem Zusammenhang sollte nicht unerwähnt bleiben, dass sich Russland wiederholt kritisch in Bezug auf die Staatsbürgerschaftsgesetze Estlands und Lettlands geäußert hat, da sie in den Augen Moskaus die russische Minderheit diskriminieren könnten (Lottmann 2008, 515). Obwohl die Sorgen Russlands verständlich sind, könnte die „überfürsorgliche“ Haltung in Bezug auf die Lage russischer Minderheiten in den baltischen Staaten das Gegenteil des gewünschten Effekts bewirken: „Russia’s continued interference in their domestic affairs cannot help its overall relations with Latvia and Estonia, and very likely fuels the nationalism that already has a strong hold in the region“ (Lottmann 2008, 516).

2.3.4. Besondere Rolle der russischen Sprache

„Der Einwohnerschaft Lettlands – und Estlands – [liegt] eine historisch bedingte Spaltung in lettischsprachige und russischsprachige Bevölkerungsgruppen zugrunde“ (Schmied-Kowarzik 2007, 334). Das schwierige Verhältnis zwischen den neuen Staatssprachen (z.B. Estnisch) und Russisch, das in der Sowjetzeit Amtssprache war

und noch immer auch von großen Teilen nicht-russischer Minderheiten gesprochen wird (Pan 2006a, 129), ergibt sich aus der Geschichte der baltischen Staaten und aus dem Rollentausch, den Russisch und die baltischen Sprachen nach jeder Unabhängigkeitserklärung – also zwei Mal innerhalb von 50 Jahren – erlebten (Pan 2006a, 133). Russisch war schon vor der ersten Unabhängigkeitserklärung 1918 die Sprache der Öffentlichkeit; die russische Kultur und die damit verbundene russische Sprache waren Ausdrucksformen der Elite (Lottmann 2008, 504). Nach der kurzen Unabhängigkeit der drei baltischen Staaten in der Zwischenkriegszeit fielen die drei baltischen Sprachen samt ihrer Kultur wiederum der Sowjetherrschaft und dem Russischen zum Opfer. Stalin sah Regionalsprachen als Haupthindernis für die Entwicklung einer starken sowjetischen Identität (Lottmann 2008, 504):

„Thus, Stalinist policy²² strongly encouraged the use of Russian as the language of politics and economics. In addition to subjugating native languages, Stalin attempted to homogenize the country and weaken ethnic ties by relocating Russians as well as persons of other ethnicities throughout the Soviet Union.“

Unter Chruščevs Führung wurde der Status der russischen Sprache weiter verstärkt und die Regionalsprachen in die eigenen vier Wände verbannt, womit ihr Überleben einzig und allein von der Entschlossenheit der Eltern und Großeltern abhing, die Sprache an ihre Kinder und Enkelkinder weiterzugeben (Lottmann 2008, 504-505). Darüber hinaus wurde die Stellung der russischen Sprache dadurch nachhaltig gefestigt, dass ein Großteil der russischen, ukrainischen und weißrussischen Einwanderer (Raun 2009, 527), die aufgrund der Nachkriegsindustrialisierung in die baltischen Sowjetrepubliken geholt wurden, Russisch als Muttersprache gebrauchten (Pan 2006a,

²² In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass die sowjetische Sprachenpolitik keineswegs linear verlief – „language planning goals were not uniform throughout the period“ (Kirkwood 2000, 701). In den 1920er Jahren wurden im Zuge der *korenizacija* nicht-russische Sprachen gefördert, nicht zuletzt um Parteipropaganda in den Muttersprachen der Nationalitäten zu verbreiten. „Diese kulturellen Regionalisierungstendenzen, begünstigt durch die Stärkung von Nationalsprachen, sowie die von der Anhebung des allgemeinen Bildungsniveaus ausgelösten ethnosozialen Wandlungsprozesse förderten eine Derussifizierung und sprachliche Desintegration, die leicht in eine politische übergehen konnte. Diesen Tendenzen versuchte die sowjetische Führung durch *Russifizierungsmaßnahmen* [Anm.: auch sprachenpolitischer Natur] entgegenzusteuern“ (Wälzholz 1997, Kapitel 3.3). Für eine detaillierte Analyse der Sprachenpolitik und Sprachplanung in der Sowjetunion wird Kirkwood (2000) empfohlen.

129). So gaben selbst im Jahr 2000 73% der ethnischen Weißrussen und 68% der ethnischen Ukrainer in Lettland Russisch als Muttersprache an (Latvijas Statistika 2008). Wie Tabelle 10 auf Seite 50 deutlich hervorhebt, gilt Russisch für einen signifikanten Anteil der Gesamtbevölkerung in Estland und Lettland noch immer als Muttersprache.

Auch in Bezug auf die Muttersprache gibt es markante Unterschiede zwischen Estland und Lettland auf der einen und Litauen auf der anderen Seite. In den 1990er Jahren gaben 80% der litauischen Gesamtbevölkerung Litauisch als Muttersprache an (EK 2004c, 2.3). Zwar verwendet auch in Litauen der Großteil der Russen (96%) Russisch als Muttersprache (ebd.); dies hat aber aufgrund der zahlenmäßig viel kleineren russischen Minderheit in Litauen eine viel geringere Auswirkung auf die Anzahl der Personen, die die Amtssprache (Litauisch) als Muttersprache sehen.

Tabelle 10: Anteil der Muttersprachen an Gesamtbevölkerung in Estland und Lettland (2000)

	Estland (2000)		Lettland (2000)	
	Anzahl der Sprecher Absolut	Anzahl der Sprecher %	Anzahl der Sprecher Absolut	Anzahl der Sprecher %
Gesamtbevölkerung	1.370.052	100%	2.377.383	100%
Muttersprache = Amtssprache (Estnisch bzw. Lettisch)	921.817	67,3%	1.383.105	58,2%
Muttersprache = Russisch	406.755	29,7%	891.451	37,5%

Quelle: EK 2004a, 2.4; EK 2004b, 2.3; Latvijas Statistika 2008

Vor diesem Hintergrund ist es umso verständlicher, welchen Befreiungsschlag die Unabhängigkeitserklärungen im Jahr 1991 für die baltischen Kulturen und Sprachen darstellten und welch hohen Stellenwert die Sprache und Kultur in der Politik und Gesetzgebung der erneut unabhängigen baltischen Staaten einnahmen (Lottmann 2008, 505). Wie bereits in Abschnitt 2.2.1. und 2.2.2. beschrieben wurde, steht das Konzept

der Sprache im Zentrum von Identitätsbewusstsein und Nationenbildung. Diese Tatsache wirft in Verbindung mit der geschichtlichen Unterdrückung des Estnischen und des Lettischen ein neues Licht auf die sprachenpolitische Debatte in jenen Ländern (Raun 2009, 528) und bietet eine Erklärung dafür, warum beispielsweise das primäre Ziel der Sprachgesetzgebung in Estland der Schutz und die Förderung der Mehrheitssprache Estnisch ist (Pan 2006a, 133): Abgesehen vom Ausleben der wiedergewonnenen nationalen, sprachlichen und kulturellen Freiheit dient die Förderung der Mehrheitssprache dem Ziel, die Entwicklungsrückstände, die durch 50 Jahre Degradierung zur Minderheitensprache verursacht wurden, zu überwinden (ebd.).

3. DIE SPRACHENPOLITISCHE SITUATION RUSSISCHER MINDERHEITEN IN ESTLAND

Kapitel 2 bildete das grundsätzliche Fundament, auf dem die folgenden Kapitel aufbauen können: Neben der Absteckung des völker- und sprachenrechtlichen Rahmens wurde die spezifische Problemlage im Baltikum in Bezug auf geschichtliche Nachwirkungen, die Größe der russischen Minderheiten, den hohen Anteil von Nicht-Staatsbürgern und die besondere Rolle der russischen Sprache beschrieben. Kapitel 3 baut auf diesen theoretischen Grundlagen auf und beschreibt die tatsächliche sprachenpolitische Situation russischer Minderheiten in Estland.

3.1. Konstitutionelle Grundrechte

In Estland sind allgemeine Grundrechte in der Verfassung verankert (Pan 2006a, 132). Laut § 49 der Verfassung der Republik Estland von 1992²³ (VerfEstR) hat „jeder [...] das Recht seine nationale Identität zu wahren“ (Graudin 1997, 60; President Estonia 2010). Insofern kann § 49 VerfEstR als Verbot jeglichen Assimilationszwanges gewertet werden (Graudin 1997, 60; Thiele 1998, 189) und ist deswegen auch von großer Bedeutung für nationale Minderheiten in Estland, da er ihnen prinzipiell das Recht auf Identität zuerkennt. Weiters verbietet § 12 VerfEstR unter anderem aufgrund von nationaler Zugehörigkeit diskriminiert zu werden und gewährleistet darüber hinaus die Gleichheit aller Personen vor dem Gesetz (Pan 2006a, 132; President Estonia 2010). Außerdem beinhaltet § 50 VerfEstR einerseits „eine Aufforderung zur Bildung von Selbstverwaltungsorganen der nationalen Minderheiten, andererseits die Verpflichtung des estnischen Staates, für die Rahmenbedingungen dieser Selbstverwaltung eine gesetzliche Grundlage zu schaffen“, was mit dem estnischen Gesetz über die Kulturautonomie der nationalen Minderheiten von 1993 (EstKultaG) verwirklicht wurde (Graudin 1997, 61).

²³ Die englische Übersetzung der Verfassung der Republik Estland ist auf der Website des Präsidenten der Republik Estland abrufbar (siehe: President Estonia 2010).

3.2. Kulturautonomie der nationalen Minderheiten

Kulturautonomie als Instrument des Minderheitenschutzes besitzt in Estland eine gewisse Tradition, da das erste Gesetz in diesem Bereich auf das Jahr 1925 zurück geht (Pan 2006a, 144; Thiele 1998, 190). Das 1993 verabschiedete EstKultaG, das als Minderheitenschutzgesetz zu werten ist (Thiele 1998, 190), bejaht wie das Vorgängergesetz von 1925 das „Recht nationaler Minderheiten, ihre ethnische Identität, Kultur und Sprache zu erhalten“ (Pan 2006a, 144).

Die Definition einer nationalen Minderheit, bzw. die Kriterien, nach denen die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit bestimmt wird, finden sich in § 1 EstKultaG²⁴ wieder (zit. n. Thiele 1998, 184; siehe ebenso Graudin 1997, 101):

„Als nationale Minderheit im Sinne des vorliegenden Gesetzes werden estnische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger betrachtet, die

- auf dem Territorium Estlands leben;
- über langzeitige, feste und dauerhafte Verbindungen mit Estland verfügen;
- sich von den Esten in ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer kulturellen Eigenart, ihrer Religion oder Sprache unterscheiden;
- sich in dem Wunsch vereint wissen, gemeinsam ihre kulturellen Traditionen, ihre Religion oder Sprache, die die Grundlage ihrer gemeinsamen Identität darstellen, zu bewahren“.

Wie die estnische Erklärung zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (Europarat 2010) unterstreicht auch § 1 EstKultaG die Notwendigkeit, die estnische Staatsbürgerschaft zu besitzen, um als Angehöriger einer nationalen Minderheit anerkannt werden zu können. Wie bereits in Kapitel 2.3.3. erläutert, bedeutet dies, dass einem signifikanten Teil der ethnischen Russen in Estland

²⁴ Die englische Übersetzung des Gesetzes über die Kulturautonomie der nationalen Minderheiten ist über die Website des Justizministeriums der Republik Estland bzw. über die Datenbank <<http://www.legaltext.ee/indexen.htm>> abrufbar (siehe: Legal Text 2010).

Minderheitenrechte verwehrt bleiben. Um es noch plakativer zu beschreiben: 20% der Gesamtbevölkerung in Estland (Tabelle 7 auf Seite 44) oder 76,3% der ethnischen Russen in Estland (Tabelle 9 auf Seite 45) besitzen keine estnische Staatsbürgerschaft und kommen somit nicht in den Genuss der im EstKultaG aufgelisteten Rechte. Somit berührt das EstKultaG „die gegenwärtigen Hauptprobleme, vor allem der großen russischen Bevölkerungsgruppe ohne estnische Staatsangehörigkeit, nicht“ (Thiele 1998, 192). Genau dieser Argumentationslinie und Kritik folge auch der Europarat in seiner Stellungnahme zum ersten estnischen Bericht zur Implementierung des Rahmenübereinkommens (Europarat Opinion on Estonia 2001, 8, Abs. 29).

Ungeachtet (oder gerade wegen) der restriktiven Minderheitendefinition über das Staatsbürgerschaftskriteriums ist das EstKultaG umso liberaler und umfangreicher bei der Zuerkennung besonderer Rechte an anerkannte nationale Minderheiten (Graudin 1997, 101; Thiele 1998, 190ff.). Siiner (2006, 169) bemängelt diese weit reichenden Rechte, da sie in einem fundamentalen Widerspruch zu den neuen soziolinguistischen Gegebenheiten stehen und die Umsetzung des neuen EstKultaG kompliziert wenn nicht sogar unmöglich machen. So wurden die weit reichenden Rechte des Vorgängergesetzes von 1925, das im Einklang mit den in den 1920er Jahren vorherrschenden liberaleren Ansichten des Völkerbundes stand, einfach kopiert, ohne auf den neuen gesellschaftlichen, geschichtlichen und soziolinguistischen Kontext der 1990er Wende-Jahre Rücksicht zu nehmen, weswegen Siiner (ebd.) das neue EstKultaG von 1993 sogar als Totgeburt („still-born project“) bezeichnet.

Der relativ weit reichende Umfang des EstKultaG wird vor allem an der Definition des Hauptziels des Kulturautonomiegesetzes, der „Kulturselbstverwaltung“ (Thiele 1998, 190), sichtbar, wie auch § 2 (1) EstKultaG darlegt:

„For the purpose of this Act, the cultural autonomy of a national minority shall mean the right of persons belonging to a national minority to establish cultural autonomy bodies in order to perform culture-related rights granted to them by the Constitution“ (zit. n. Legal Text 2010).

Diese Kulturselbstverwaltung nationaler Minderheiten besteht vor allem „in der Organisation des muttersprachlichen Unterrichts und der Befugnis, die Verwendung der

dafür vorgesehenen Mittel zu überwachen“ (Thiele 1998, 191) und wird laut § 2 (2) der deutschen, russischen, schwedischen und jüdischen Minderheit erlaubt, so wie nationalen Minderheiten mit mehr als 3000 Angehörigen. Bis 1999 hat nur die Union der Ingermanländischen Finnen um die Zuerkennung einer kulturellen Selbstverwaltung angesucht und diesen Status 2004 auch tatsächlich erhalten (Pan 2006a, 146).

Das Recht nationaler Minderheiten auf eine Kulturselbstverwaltung umfasst laut § 3 EstKultaG vor allem folgende Möglichkeiten:

- Den Aufbau und die Unterstützung von Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie Religionsgemeinschaften,
- die Bildung nationaler Organisationen,
- die Pflege nationaler Traditionen und religiöser Kulturhandlungen (solange diese die öffentliche Ordnung, Sitte oder Gesundheit nicht verletzen),
- den Gebrauch der Muttersprache als Verkehrssprache (in dem im Sprachengesetz festgelegten Rahmen),
- das Verlegen von Druckwerken in der Nationalsprache,
- den Abschluss von Verträgen über eine Zusammenarbeit zwischen nationalen Einrichtungen,
- die Verbreitung und den Austausch von Informationen in der Muttersprache (Thiele 1998, 190-191).

Darüber hinaus erfolgt die Finanzierung jener Kulturselbstverwaltungsinstitutionen aus Teilsteuern für die Kulturselbstverwaltung, Spenden, und Zuweisungen der Staats- und kommunalen Budgets (Thiele 1998, 192).

3.3. Sprachenrechte

3.3.1. Staatssprache, Amtssprachen, Minderheitensprachen und Ausnahmen

3.3.1.1. Staatssprache

„Terminologisch gilt es zwischen einer S[taatssprache] mit gesamtstaatlicher Reichweite und einer A[mtssprache] mit regional begrenztem Radius oder funktional-selektivem Geltungsbereich zu unterscheiden“ (Haarmann 2006). Aufbauend auf dieser

Unterscheidung ist Estnisch laut § 6 VerfEstR die Staatssprache der Republik Estland (siehe auch Graudin 1997, 50). Auch § 3 (1) des Sprachgesetzes der Republik Estland von 1995 (EstSprG) unterstreicht die Priorität der estnischen Sprache im öffentlichen Leben: „Die Geschäftssprache von staatlichen Behörden, der lokalen Selbstverwaltung und ihren Einrichtungen sowie die dienst- und Kommandosprache der Streitkräfte Estlands ist Estnisch“ (zit. n. Graudin 1997, 69). Aufgrund dieses Artikels kann jede estnische Behörde verlangen, dass die Anliegen von nicht estnischsprachigen Privatpersonen auf ihre Kosten ins Estnische übersetzt werden müssen (ebd.).

3.3.1.2. Ausnahmen – Andere Sprachen als die Amtssprache

Obwohl Estnisch grundsätzlich als Staatssprache anzusehen ist, gibt es vier Ausnahmen: § 51 VerfEstR, § 52 VerfEstR, § 11 EstSprG und § 14 (1) EstSprG.

Zwar definiert § 2 (1) EstSprG jede andere Sprache außer Estnisch als Fremdsprache; dennoch ermöglichen §§ 51 und 52 VerfEstR in Gebieten, in denen mindestens die Hälfte der Einwohner einer nationalen Minderheit angehören, neben Estnisch auch die Verwendung anderer Sprachen wie beispielsweise Minderheitensprachen als Amts- bzw. Geschäftssprachen (EK 2004a, 3.3; Graudin 1997, 50). § 51 VerfEstR ermöglicht es Personen, die in Orten leben, in denen mehr als 50% Angehörige von Minderheiten sind, Antworten amtlicher Stellen in ihrer eigenen Sprache zu erhalten (ebd.). Gemäß § 52 VerfEstR können lokale Selbstverwaltungsbehörden in Gebieten, in denen die Mehrheitsbevölkerung nicht Estnisch spricht, die Sprache der Mehrheitsbevölkerung, also beispielsweise einer nationalen Minderheit, für die interne Kommunikation verwenden (ebd.). Die Verwendung einer Minderheitensprache als Arbeitssprache auf lokaler Ebene muss jedoch zunächst von der Regierung genehmigt werden (EK 2004a, 3.3). Beispielsweise beantragten die Gemeinderäte der Städte Narva und Sillamäe, beide an der russischen Grenze und mit einer überwiegenden Bevölkerungsmehrheit ethnischer Russen von über 90% (Pan 2006a, 136-137), 1995 die Verwendung der russischen Sprache als Arbeitssprache innerhalb der lokalen Behörden. Ihre Anträge waren allerdings bis heute nicht erfolgreich (EK 2006a, 1.3 und 2.3). Vielmehr wurde der Antrag der Gemeinde Narva 2003 vom zuständigen Minister für Bildung und Wissenschaft mit der Begründung zurückgewiesen, dass Minderheitenrechte nur estnischen Bürgern vorbehalten seien (Siiner 2006, 169). Darüber hinaus wurde die Ablehnung des

Antrages mit der Formulierung von § 11 EstSprG gerechtfertigt (Siiner 2006, 169): „The refusal was also explained by referring to the wording in the National Minorities Cultural Autonomy Act, according to which the condition of using an additional language (of a minority) is that the language will be used in addition to the Estonian language in internal communication (Language Act 1995, §11). As the members of the Narva city government did not use Estonian at all, permission was not granted.“

Weiters ermöglicht § 11 EstSprG Selbstverwaltungseinheiten, also der Gemeindeverwaltung, die Minderheitensprache neben dem Estnischen als interne Geschäftssprache zu nutzen, wenn die Mehrheit der ständigen Einwohner nicht-estnisch ist (zit. n. Graudin 1997, 70). Allerdings bedarf es auch hier der Zustimmung der Staatsregierung (ebd.). Außerdem kann laut § 14 (1) die „Kulturselbstverwaltung einer nationalen Minderheit [...] als interne Geschäftssprache ihre Minderheitensprache nutzen“ (zit. n. Graudin 1997, 70).

Insofern wird deutlich, dass Estnisch grundsätzlich die Staatssprache Estlands ist, allerdings nicht überall die Amtssprache. Diese Stärkung des Estnischen ist vor allem aufgrund der in Kapitel 2.3. beschriebenen Faktoren verständlich. Graudin (1997, 51) analysiert das Spannungsfeld zwischen der Staatssprache Estnisch und den Minderheitensprache auf eine besonders treffende Weise:

„Die Republik Estland verzichtet damit nicht auf den generellen Vorrang der estnischen Sprache vor anderen Nationalsprachen im Land, sie verzichtet allerdings vorläufig partiell und territorial begrenzt auf die rigorose Durchsetzung des Anspruchs.“

Auch die „Ausnahmeparagraphen“ 51 und 52 VerfEstR und 11 und 14 (1) EstSprG können vor dem Hintergrund der Stärkung des estnischen Staates betrachtet werden: In einem Land, in dem nur ungefähr zwei Drittel (67,3%) der Gesamtbevölkerung die Staatssprache auch als Muttersprache sehen (Tabelle 10 auf Seite 50), erscheint es durchaus sinnvoll, in Gebieten mit einem hohen Minderheitenanteil Minderheitensprachen in der Kommunikation mit Behörden zu erlauben, um Sprachbarrieren zu umgehen und ein effektives Verwaltungshandeln zu gewährleisten (Graudin 1997, 50-51). Darüber hinaus sollte das Beherrschende der

Staatssprache (sowie staatlich geförderte Sprachkurse²⁵) als Kriterium für die Vergabe der estnischen Staatsbürgerschaft langfristig anderssprachige Bevölkerungsschichten an das Estnische heranführen (ebd.).

3.3.2. Sprache im Kontakt mit dem Staat

3.3.2.1. Gerichtsverhandlungen

Da Estnisch Staatssprache ist, und alle anderen Sprachen laut § 2 (1) EstSprG Fremdsprachen sind, ist auch die Gerichtssprache Estnisch (Pan 2006a, 135; EK 2006a, 2.2). Russisch hat hier grundsätzlich keinerlei Sonderstellung (EK 2006a, 2.2). Dennoch gibt es auch im Bereich der Gerichtsverfahren zahlreiche Ausnahmen sprachlicher Natur.

Zunächst ist es sowohl in Zivilverfahren als auch in Strafprozessen möglich, auf Verlangen einen Dolmetscher heranzuziehen, wobei bei die Übersetzungskosten nur in Strafverfahren zu Lasten der Staatskasse gehen (Estonia Report 1999, 44; Pan 2006a, 135).

Darüber hinaus können Zivil- und Strafprozesse in einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern alle Beteiligten der Sprache mächtig sind und ihre Zustimmung erteilen (Estonia Report 1999, 44). Tatsächlich wurde von diesem Recht vor allem in Strafverfahren in den überwiegend russischsprachigen Regionen Estlands (Narva und Sillamäe) Gebrauch gemacht: In diesen Gebieten werden Strafprozesse in erster Instanz in der Regel auf Russisch abgewickelt (ebd.). Dies lässt sich auch zweifelsohne auf die oft mangelnden Sprachkenntnisse der Richter zurückführen (EK 2006a, 2.2). Während die Einreichung von Klagen früher auch auf Russisch akzeptiert wurde „neigen [die Gerichte] heute eher dazu, dem Kläger genügend Zeit zu geben, die Klage mit einer Übersetzung ins Estnische einzureichen“ (ebd.).

3.3.2.2. Personennamen

Grundsätzlich gibt es in Estland keine Einschränkungen beim Gebrauch von Minderheitensprachen für Personennamen: „In Estonia there are no obstacles for the

²⁵ Seit 1. Januar 2006 übernimmt die Republik Estland 100% der Kosten für Estnisch-Sprachkurse – vorausgesetzt die Kandidaten und Staatsbürgerschafts-Bewerber bestehen die Abschlussprüfungen (Estonia 2nd Report 2004, 10-11).

members of national minorities to use their minority-language names or give children minority-language names“ (Estonia Report 1999, 45). Einzig bei amtlichen Dokumenten ist gegebenenfalls auf die Transkription beziehungsweise Transliteration der Namen anhand einer vorgegebenen Tabelle zu achten (Estonia Report 46), wobei es hier manchmal zu Problemen kommt (EK 2006a, 2.3). Rechtlich gesehen dürfen in offiziellen Dokumenten keine Patronymika verwendet werden (ebd.), in der Praxis können die nach ostslawischer Tradition wichtigen Vatersnamen aber als zweite Vornamen eingetragen werden (Estonia 2nd Report 2004, 40; Pan 2006a, 135). Abgesehen von offiziellen Dokumenten ist die Verwendung von Vatersnamen gar nicht eingeschränkt (Estonia 2nd Report 2004, 40).

3.3.2.3. *Ortsnamen und topographische Bezeichnungen*

Gemäß § 19 (1) des estnischen Sprachgesetzes und § 14 (1) des Ortsnamengesetzes sind Ortsnamen prinzipiell in Estnisch zu verwenden. Ausnahmen gibt es nur in historisch gerechtfertigten Fällen, nämlich dann, wenn es sich um die Sprache einer Minderheit handelt, die bereits vor 1939 an jenem Ort siedelte (Estonia Report 1999, 47). Bis zur Abgabe des zweiten Berichtes der Republik Estland zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten im Jahr 2004 hat nur die alteingesessene schwedische Minderheit an der Küste in den Gemeinden Noarootsi und Vormsi Gebrauch von diesem Recht gemacht (Estonia 2nd Report 2004, 41). Einige russischsprachige Gemeinden (beispielsweise Peipsiääre, Piirissaare, Alajõe), die von dieser Ortsnamenregelung profitieren könnten, sind zwar von der Regierung über ihre Möglichkeiten informiert worden, haben sich allerdings noch nicht entschieden (Estonia 2nd Report 2004, 42). Allerdings kritisierte der Europarat in seiner Stellungnahme (Europarat 2nd Opinion on Estonia 2005, 24, Abs. 100. und 101.), dass den Betroffenen ihre rechtlichen Möglichkeiten häufig nicht bewusst seien und die Behörden weitere Schritte unternehmen sollten, um die Betroffenen darüber in Kenntnis zu setzen.

Gerade vor dem geschichtlichen Hintergrund und den aus der sowjetischen Industrialisierungspolitik resultierenden, tief greifenden und zumeist irreversiblen Veränderungen in der Siedlungsstruktur „scheint die Bestimmung, die Zulassung von zweisprachigen Ortstafeln an die Siedlungsstruktur von vor 1939 zu binden,

unrealistisch und zu restriktiv“ (Pan 2006a, 136). Den Ausführungen von Pan (2006a, 136-137 und Fußnote 66) folgend ist die Stadt Narva besonders interessant:

Narva ist ein gutes Beispiel für die mangelnde Effektivität der gegenwärtigen Gesetzgebung hinsichtlich minderheitensprachiger topographischer Bezeichnungen. Denn obwohl in Narva knapp 96% ethnische Russen wohnen, gibt es noch „keine Orts- und Straßenbezeichnung oder öffentliche Aufschrift in Russisch, nicht einmal solche privater Natur“ (ebd.). Die Gemeinde Narva kann sich nämlich nicht auf die Ausnahmeregelung des Ortsnamengesetzes berufen, da der Großteil der russischen Bevölkerung erst nach Ende des Zweiten Weltkrieges und somit nach dem Stichtag von 1939 nach Narva kam. Vor der sowjetischen Okkupation waren zwei Drittel der Bevölkerung estnisch, da die Stadt aber im Laufe des Zweiten Weltkrieges vollkommen zerstört wurde, mussten die Esten die Stadt verlassen (ebd.). Narva wurde erst nach 1945 von den Sowjets wieder aufgebaut und neu besiedelt (ebd.). Heute ist sie eine Grenzstadt – eine Brücke über den gleichnamigen Fluss verbindet heute das estnische Narva mit dem russischen Ivangorod (ebd.). Die gegenwärtige Gesetzeslage erlaubt es der russischen Bevölkerungsmehrheit dieser Gemeinde nicht „topographische Bezeichnungen in ihrer Minderheitensprache anzubringen. Außer Narva gab es 1999 noch 15 andere Städte, in denen die russische Minderheit die überwiegende Bevölkerungsmehrheit stellte (ebd.) und dennoch nicht von den topographischen Ausnahmeregelungen profitieren konnte. Dieser Umstand legt zumindest den Verdacht nahe, dass es sich bei den an die Siedlungsgebiete von vor 1939 gekoppelten Ausnahmeparagraphen um eine Gesetzgebung handelt, die am eigentlichen Problem vorbeihandelt.

3.2.3.4. Öffentliche Aufschriften, Ankündigungen, Verlautbarungen

Am zuvor beschriebenen Beispiel Narvas wird auch die sehr restriktive, estnische Sprachpolitik in Bezug auf öffentliche Aufschriften, Wegweiser, Ankündigungen und Verlautbarungen – sowohl offizieller als auch privater Natur – deutlich. Pan (2006a, 136-137 und Fußnote 66) beschreibt in seinen Ausführungen das äußere Erscheinungsbild der fast ganzheitlich russisch bevölkerten Stadt wie folgt: Es sind keine Schilder, Aufschriften oder sonstigen topographischen Bezeichnungen in Russisch zu finden, weder privater noch öffentlicher Natur, auch nicht parallel zum Estnischen (ebd.). Nicht einmal beim Grenzübergang über den Narva-Fluss nach

Russland (Ivangorod) findet sich auf estnischer Seite ein russisches Schild, nur die estnische Aufschrift „Piiripunkt“ und das englische „border station“ weisen auf die Grenze hin (ebd.).

Abgesehen von den zuvor präsentierten Aspekten ist Narva auch aus der Perspektive der Linguistic-Landscape-Forschung (siehe Kapitel 2.2.4.) besonders interessant. Da „Sprachlandschaften aufs Engste mit Sprachpolitik verbunden sind“ (Androutsopoulos 2008, 4), legt die Darstellung von Pan (2006a, 136-137 und Fußnote 66) eindeutig die Folgerung nahe, dass „von Narva offenbar der Eindruck einer durch und durch ‚estnischen‘ Stadt vermittelt werden [soll], obwohl sie es seit mehr als einem halben Jahrhundert nicht mehr ist“ (ebd.). In Estland passiert dies offenbar mithilfe von sehr restriktiven Sprachgesetzen, also mithilfe von top-down-Elementen (Androutsopoulos 2008, 2-3), um der Terminologie der Linguistic-Landscape-Forschung treu zu bleiben. Die fast ausschließliche Präsenz des Estnischen in der Sprachlandschaft geschieht eindeutig auf Kosten der Minderheitensprachen, auch in Fällen, wo auf lokaler Ebene eine nationale Minderheit die lokale Mehrheit darstellt. Dies mag zwar durch die noch immer lebendige Erinnerung an Sowjetzeiten und die damit verbundene Unterdrückung der estnischen Bevölkerung, Kultur und Sprache in gewisser Weise verständlich sein, dennoch liegt der Verdacht nahe, dass die Sprachlandschaften betreffenden Sprachgesetze (in Bezug auf topographische Bezeichnungen, Schilder und Ankündigungen öffentlicher und privater Natur) die große russische Minderheit bewusst diskriminieren oder die Diskriminierung aufgrund der gegenwärtigen Gesetzeslage zumindest billigend in Kauf genommen wird. Ähnlich wertete auch der Europarat in seiner Stellungnahme:

„The Advisory Committee stresses that, to the extent that the provision at issue prevents a person belonging to a national minority from displaying signs and other information of a private nature visible to the public, it is not compatible with Article 11 of the Framework Convention“

(Europarat Opinion on Estonia 2001, 11, Abs. 43).

Denn laut der gegenwärtigen Gesetzeslage, genauer gesagt § 23 (1) EstSprG, dürfen öffentliche Aufschriften, Wegweiser, Ankündigungen, Verlautbarungen und dergleichen ausschließlich in Estnisch verfasst werden (Estonia Report 1999, 46). Zwar werden einige nicht signifikante Ausnahmen gewährt (ebd.), doch „ist diese Norm in der Formulierung so weitgehend einschränkend, dass anscheinend auch Private im öffentlichen Raum daran gehindert werden, neben dem Estnischen auch ihre Minderheitensprachen zu nutzen“ (Pan 2006a, 137; siehe auch Europarat Opinion on Estonia 2001, 11, Abs. 43). Nach dieser Rüge des Europarates bemühte sich Estland tatsächlich um eine Verbesserung der Lage, allerdings blieb es hier nur bei „kosmetischen“ Veränderungen, da die Rechtslage, insbesondere § 23 EstSprG, trotz anhaltender Diskussionen noch immer nicht novelliert wurde (Europarat 2nd Opinion on Estonia 2005, 25, Abs. 105). Im Jahr 2001 wurde § 21 EstSprG nur dahingehend geändert, dass „Informationen privater Natur in Minderheitensprachen in der Öffentlichkeit angebracht werden können, sofern dies mit den öffentlichen Interessen der Sicherheit, öffentlichen Ordnung, Verwaltung, Gesundheit [...] und der Arbeitssicherheit vereinbar ist“ (Pan 2006a, 137; siehe auch Estonia 2nd Report 2004, 40). An § 23 EstSprG hat sich nichts geändert, das kontrollierende Sprachinspektorat legt diesen Paragraphen nun nur liberaler aus und ahndet Verstöße nicht mehr (Estonia 2nd Report 2004, 40). Obwohl dies als erste positive Entwicklung gewertet werden kann, ist durchaus kritisch anzumerken, dass eine Novellierung des Gesetzes verabsäumt wurde:

„Improvements in the practice of the Language Inspectorate affecting signs, notices and advertisements in minority languages should be explicitly rooted in legislation through amendments to Article 23 of the Language Act“ (Europarat 2nd Opinion on Estonia 2005, 25, 106).

3.3.3. Bildungspolitik und Sprachunterricht

Vor dem Hintergrund der in Abschnitt 2.3. beschriebenen besonderen Problemlage in den baltischen Staaten ist auch die Bildungspolitik Estlands zu betrachten. In Bezug auf den Sprachunterricht und die baltikumsspezifischen

Herausforderungen müssen zwei Aspekte in aller Deutlichkeit hervorgehoben werden (Pan 2006a, 138): Erstens wird dem Unterricht des Estnischen die allergrößte Bedeutung beigemessen, da es aufgrund der jahrzehntelangen Unterdrückung „insbesondere gegenüber dem Russischen einen Nachholbedarf hat“ (ebd.), und zweitens ist die Unterrichtssprache in Minderheitenschulen „faktisch nur Russisch [...], obwohl es noch mehrere andere Minderheiten gibt“ (ebd.). Erschwerend kommt hinzu, dass sich Estland nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit 1991 mit der Aufgabe konfrontiert sah, ein neues, einheitliches Bildungssystem zu schaffen (Pan 2006a, 139).

Tabelle 11: Anzahl der Schüler in allgemeinbildenden Schulen nach Jahr und Unterrichtssprache in Estland

Jahr	Alle Schulstufen gesamt	In Estnisch	In Estnisch (%)	In anderen Sprachen = In Russisch	In Russisch (%)
1995	214.562	145.276	67,7%	69.286	32,3%
1996	215.661	148.316	68,8%	67.345	31,2%
1997	217.501	151.478	69,6%	66.023	30,4%
1998	217.577	153.848	70,7%	63.729	29,3%
1999	215.841	154.747	71,7%	61.094	28,3%
2000	212.184	154.499	72,8%	57.685	27,2%
2001	207.612	153.304	73,8%	54.308	26,2%
2002	200.478	150.177	74,9%	50.301	25,1%
2003	192.570	146.169	75,9%	46.401	24,1%

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistics Estonia 2009

Grundsätzlich ist Estnisch die Unterrichtssprache an öffentlichen Bildungseinrichtungen, aber es kann auch in anderen Sprachen unterrichtet werden (Estonia Report 1999, 53). Dabei bestimmt jeweils das für die Schule verantwortliche Organ über die Unterrichtssprache (Estonia 2nd Report 2004, 42): In Vor- und Gemeindeschulen ist dies die jeweilige Lokalbehörde, in Staatsschulen das Unterrichtsministerium (ebd.; Pan 2006a, 139). Im Schuljahr 2002/03 gab es in Estland insgesamt 636 allgemeinbildende Schulen, von denen 525 (82,5%) in estnischer Sprache, 89 (14%) in russischer Sprache und 21 (3,5%) gemischt Estnisch-Russisch

geführt wurden (Estonia 2nd Report 2004, 43; Pan 2006a, 139). Tabelle 11 auf Seite 63 bietet darüber hinaus einen Überblick über die Verteilung der Schüler in allgemeinbildenden Schulen, sortiert nach Unterrichtssprache. Demnach besuchten im Jahr 2003 24,1% der 192.570 Schüler Schulen mit russischer Unterrichtssprache.

Das russischsprachige Schulsystem basiert noch immer größtenteils auf dem sowjetischen Bildungssystem, weswegen die Eingliederung jener Schulen in das estnische Bildungssystem mit estnischen Lehrplänen und Schulbüchern eine der größten Herausforderungen der estnischen Bildungsreform darstellt (EK 2006a, 2.1). „Die offizielle Politik läuft darauf hinaus, die Minderheitenschulen, dh insbesondere die russischsprachigen Schulen in das vereinheitlichte Schulsystem zu integrieren und den Schülern soviel Sprachkompetenz in der Nationalsprache zu vermitteln, dass sie in der estnischen Gesellschaft bestehen können“ (Pan 2006a, 139). Im Zuge dieser Vereinheitlichung des Schulsystems wurde 1998 ein Zehnjahresplan verabschiedet, der vorsieht, dass Estnisch bis zum Schuljahr 2007/08 die Unterrichtssprache in Sekundarschulen sein sollte (EK 2006a, 2.1; Estonia 2nd Report 2004, 43). Dabei darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass die Unterrichtssprache als jene Sprache definiert ist, in der mindestens 60% des Lehrplans unterrichtet werden (Estonia 2nd Report 2004, 43). Insofern wird auch der Unterricht in anderen Sprachen, also vor allem Russisch, über das Schuljahr 2007 hinaus ermöglicht (EK 2006a, 2.1). Dennoch ergeben sich aus der Eingliederung der russischsprachigen Schulen weitere Probleme, vor allem im Bereich der Lehrerausbildung, denn in der Regel verfügen nur wenige Lehrer an russischsprachigen Schulen über gute Kenntnisse der estnischen Sprache, da die meisten von ihnen nicht an estnischen Hochschulen ausgebildet wurden (EK 2006a, 2.1). Dieser Umstand wurde auch vom Europarat kritisiert (Europarat 2nd Opinion on Estonia 2005, 27, Abs. 117-118). Zurzeit werden russische Sprachlehrer an der Universität Tartu, an der Pädagogischen Universität Tallinn, an der Schule für Lehrerausbildung und am Narva-College ausgebildet (EK 2006a, 2.1). Die Fakultät für russische und slawische Philologie der Universität Tartu bietet beispielsweise dreijährige Bachelor-, zweijährige Master- und vierjährige PhD-Studiengänge an (ebd.). Abgesehen vom Russischen können andere Minderheitensprachen in Sonntagschulen oder in eigenen Sprachkursen erlernt werden, die teilweise mit öffentlichen Geldern gefördert werden (Pan 2006a, 140).

Insgesamt sind die Bereiche der Bildungspolitik und der Minderheitensprachenbildung aus zweierlei Gründen von vitaler Bedeutung für Angehörige nationaler Minderheiten im Allgemeinen und für Angehörige der russischen Minderheit in Estland im Besonderen: Einerseits steht der Unterricht der Minderheitensprache und in der Minderheitensprache in direktem Zusammenhang mit dem Kennenlernen der eigenen Wurzeln und der Förderung der kulturellen Identität (Hofmann 2006, 18). „[T]he right to learn one's mother tongue is an absolute condition sine qua non for the survival of any national minority. Therefore, educational rights are indeed of central relevance for the international protection of national minorities“ (ebd.). Andererseits sollte die Bildung in der Minderheitensprache das Erlernen der Sprache der Titularnation nicht ersetzen, sondern es ergänzen. Abgesehen von interethnischen Spannungen, die manchmal auch auf die mangelnden Sprachkenntnisse und die daraus resultierenden Kommunikationsprobleme zurückgehen, sind adäquate Sprachkenntnisse der Amtssprache vor allem vor dem Hintergrund der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt absolut notwendig: „The educational system as the central agent of integration and (language) socialization determines the success and the well being of minority groups and their competitiveness in the labour market“ (Siiner 2006, 176).

3.3.4. Medienlandschaft

Im Gegensatz zu den relativ restriktiven Gesetzen in Bezug auf das Verwenden von Minderheitensprachen für öffentliche Schilder, Aufschriften und topographische Bezeichnungen ist die estnische Politik in Bezug auf die Medienlandschaft weitaus liberaler. Während jedermanns Recht Informationen in Wort, Schrift oder mit anderen Mitteln zu empfangen oder zu verbreiten in §§ 44 und 45 VerfEstR verankert ist, gewährt § 4 EstKultaG Minderheiten zusätzlich „das Recht, Informationen in ihrer Muttersprache zu verbreiten und auszutauschen“ (Pan 2006a, 142). Darüber hinaus sind sowohl der Estnische Hörfunk (Eesti Raadio) als auch das Estnische Fernsehen (Eesti Televisioon) verpflichtet, die Informationsbedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen, also auch der nationalen Minderheiten, zu berücksichtigen (Estonia 2nd Report 2004, 27).

3.3.4.1. Fernsehen

Das öffentliche estnische Fernsehen (ETV) sendet auch russische, zweisprachige oder russisch untertitelte Programme – 2003 betrug ihr Anteil 4,8 % des gesamten Sendeprogramms (Pan 2006a, 142). Tabelle 12 bietet darüber hinaus einen Überblick über den Anteil des Estnischen und des Russischen an der Gesamtsendezeit im estnischen Fernsehen. Im Ausmaß von 130 Minuten wöchentlich werden täglich um 18.45 Uhr Nachrichten in russischer Sprache gesendet (ebd.). Zusätzlich kann man über das Kabelnetz AS TV Com und AS STV drei estnische, 47 russische, fünf englische, drei deutsche und zwei französische Sender empfangen (EK 2006a, 2.4). Hierbei ist es erwähnenswert, dass 74,8% der Russen in Estland ausschließlich jene über das Kabelnetz verfügbaren russischen Fernsehsender sehen (ebd.).

Tabelle 12: Sendezeit im estnischen Fernsehen nach Sprachen

Fernsehen	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anzahl der Sender	9	7	7	7	7	5
- öffentlich	1	1	1	1	1	1
- privat	8	6	6	6	6	4
Gesamtsendezeit (h)	8.800	8.767	20.640	23.489	25.311	32.463
Estnisch (%)	89,5	93,0	87,0	92,5	95,9	98,9
Russisch (%)	12,0	10,8	6,6	6,3	8,5	5,5

Quelle: EK 2006a, 2.4

3.3.4.2. Radio

Während im Jahr 2000 nur 5,5% der Fernsehsendezeit russischsprachigen Programmen vorbehalten war, waren es im Vergleichszeitraum 21,1% der Radiosendezeit (siehe Tabelle 13 auf Seite 67). Diese Entwicklung lässt sich wahrscheinlich durch die Existenz von „Raadio 4“, einer in Fremdsprachen sendenden Station des öffentlichen Rundfunks, erklären (EK 2006a, 2.4; Pan 2006a, 142). Da nationale Minderheiten die Zielgruppe sind, wird hauptsächlich Russisch verwendet, da „ein Großteil der nicht-estnischsprachigen Bevölkerung kein Estnisch und oft auch nicht einmal die jeweilige Muttersprache, in jedem Fall aber Russisch spricht“ (ebd.).

Darüber hinaus können in Estland auch Radioprogramme aus dem benachbarten Russland empfangen werden (EK 2006a, 2.4).

Tabelle 13: Sendezeit im estnischen Radio nach Sprachen

Radio	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anzahl Sender	24	22	25	27	27	29
- öffentlich	1	1	1	1	1	1
- privat	20	20	23	24	26	28
Gesamtsendezeit (h)	125.929	155.439	214.009	232.975	251.414	267.078
Estnisch (%)	85,4	81,4	83,7	85,1	84,1	67,1
Russisch (%)	12,0	10,8	6,6	13,7	14,7	21,1

Quelle: EK 2006a, 2.4

3.3.4.3. Printmedien

Tabelle 14: Estnische Printmedien nach Sprache

Print-medien	Anzahl Zeitungen	Inkl. russ.-sprachiger Zeitungen	Inkl. russ.-sprachicher Zeitungen %	Anzahl Magazine	Inkl. russ.-sprachiger Magazine	Inkl. russ.-sprachicher Magazine %
1994	158	27	17,1%	259	15	5,8%
1995	146	29	19,9%	297	25	8,4%
1996	119	25	21,0%	294	22	7,5%
1997	102	25	24,5%	304	18	5,9%
1998	109	28	25,7%	283	17	6,0%
1999	105	30	28,6%	255	12	4,7%
2000	109	25	22,9%	251	15	6,0%
2001	109	27	24,8%	279	17	6,1%
2002	127	34	26,8%	292	21	7,2%
2003	128	34	26,6%	294	26	8,8%

Quelle: Eigene Darstellung nach Estonia 2nd Report 2004, 33

3. Die sprachenpolitische Situation russischer Minderheiten in Estland

Die relativ große Anzahl an Printmedien, darunter auch an russischsprachigen Printmedien (siehe Tabelle 14 auf 67), liegt an der sehr liberalen Politik in diesem Bereich: In Estland kann jeder „ohne Lizenz, Genehmigung oder Registrierung eine Zeitung herausgeben“ (Pan 2006a, 143).

4. DIE SPRACHENPOLITISCHE SITUATION RUSSISCHER MINDERHEITEN IN LETTLAND

Nach der Absteckung des völker- und sprachenrechtlichen Rahmens und der Beschreibung der spezifischen Problemlage im Baltikum in Kapitel 2, wurde in Kapitel 3 auf die tatsächliche sprachenpolitische Situation russischer Minderheiten in Estland eingegangen. Ebenso wie in Kapitel 3 soll nun auf die sprachenpolitische Situation russischer Minderheiten in Lettland eingegangen werden.

4.1. Konstitutionelle Grundrechte

Nach den Wahlen im Jahr 1993 fasste das lettische Parlament (Saeima) den mehrheitlichen Beschluss, die Verfassung (VerfLettR) aus dem Jahr 1922 wieder einzusetzen (Graudin 1997, 51). „Lettland unterstrich damit die verfassungs- und völkerrechtliche Kontinuität des lettischen Staates, dessen Souveränität nur unterbrochen, aber niemals wirksam aufgehoben werden konnte“ (ebd.²⁶). Allerdings wurden erst mit der Verfassungsnovelle vom 15. Oktober 1998 für die Minderheiten in Lettland wichtige Änderungen an der Verfassung vorgenommen: So wurde ein ganzes Kapitel (Kapitel VIII) über Menschenrechte in die Verfassung aufgenommen (EK 2004b, 3.1). Im minderheitenrechtlichen Kontext erscheint § 114 VerfLettR²⁷ besonders erwähnenswert: „Angehörige einer ethnischen Minderheit haben das Recht auf Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Sprache sowie [ihrer] ethnischen und kulturellen Identität“ (zit. n. EK 2004b, 3.1). Dieses Recht ist außerdem im Gesetz über die uneingeschränkte Entwicklung nationaler und ethnischer Gruppen Lettlands und deren Recht auf Kulturautonomie (LettKultaG) von 1991²⁸ und im Gesetz über die Staatssprache (LettSprG) von 1999 verankert (ebd.). Dennoch wird dieses Recht auf die Erhaltung der eigenen Minderheiten-Identität dadurch eingeschränkt, dass die Betroffenen nicht die Möglichkeit haben über ihre nationale Identität selbst zu entscheiden (Pfeil 2006, 259). In Lettland ist nämlich „die gesetzliche Eintragung der

²⁶ Vgl. auch hier den Grundsatz „ex injuria ius non oritur“. Siehe auch Erklärungen in Fußnote 20 auf Seite 46.

²⁷ Alle für Minderheitenangehörige relevanten lettischen Rechtsquellen sind über die Website der Minority Electronic Resources (MINELRES) abrufbar:

<<http://www.minelres.lv/NationalLegislation/Latvia/latvia.htm>>.

²⁸ Vgl. beispielsweise das Recht aller ständigen Einwohner auf Erhalt eigener nationaler Traditionen, Symbole und Feiertage (Art. 8 LettKultaG) und das Recht aller nationalen und ethnischen Gruppen auf die freie Entwicklung ihrer eigenen Kunst (Art. 12 LettKultaG).

„Ethnizität“ sämtlicher in Lettland ansässiger Personen im Einwohnerregister gesetzlich vorgeschrieben“ (ebd.), wobei dies anhand von „„objektiver“ und vom einzelnen nachzuweisender Kriterien“ (ebd.) bestimmt wird²⁹. Laut Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes über die Änderung registrierter Vornamen, Familiennamen oder der Ethnizität von 1998 müssen für eine Änderung der Ethnizität, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 desselben Gesetzes nur ein Mal (!) geändert werden darf, unter anderem folgende Dokumente vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Geburtsurkunden der Eltern sowie Dokumente, die die Ethnizität der Verwandten bescheinigen, und die Heiratsurkunde. Sollte der Antragsteller die Eintragung der Ethnizität „Lettisch“ wünschen, muss er zusätzlich Lettischkenntnisse auf dem höchsten Niveau nachweisen (Pfeil 2006, 260).

4.2. Kulturautonomie der nationalen Minderheiten

Die Präambel des Gesetzes über die uneingeschränkte Entwicklung nationaler und ethnischer Gruppen Lettlands und deren Recht auf Kulturautonomie (LettKultaG) aus dem Jahr 1991 bietet eine Unterscheidung der in Lettland lebenden ethnischen Gruppen:

„In der Republik Lettland leben die lettische Nation, die alteingesessene Völkerschaft – die Liwen – sowie andere nationale und ethnische Gruppen. Dieses Gesetz ist verabschiedet worden, um allen nationalen und ethnischen Gruppen in der Republik Lettland das Recht auf kulturelle Autonomie und kulturelle Selbstverwaltung zu garantieren“ (deutsche Übersetzung adaptiert von Graudin 1997, 102-103 und MINELRES 2010a).

Dabei ist interessant, dass die autochthonen Liwen³⁰, die mit 177 (!) Angehörigen die kleinste Bevölkerungsgruppe darstellen (Pfeil 2006, 257), in der Präambel dieses Gesetzes erwähnt werden, während die Russen, die 2004 immerhin 28,8% der

²⁹ Vgl. hierzu das Gesetz über das Einwohnerregister von 1998 und das Gesetz über die Änderung registrierter Vornamen, Familiennamen oder der Ethnizität von 1994 in der novellierten Fassung von 1998. Beide Gesetzentexte können über die Website Minority Electronic Resources (MINELRES) abgerufen werden: <<http://www.minelres.lv/NationalLegislation/Latvia/latvia.htm>>.

³⁰ Die Liwen stellen die „Urbevölkerung“ (Pfeil 2006, 157) Lettlands dar. Ihre Sprache, das Liwische, zählt „zum finnisch-ugrischen Zweig der uralischen Sprachfamilie, während das Lettische mit dem Litauischen den baltischen Zweig der indogermanischen Sprachfamilie bildet“ (Pfeil 2006, 257, Fußnote 8).

Gesamtbevölkerung ausmachten (EK 2004b, 2.1), keine explizite Erwähnung finden. Diese Vorgehensweise deckt sich auch mit der Praxis des EstKultaG - z.B. in § 2 (2) - das nur alteingesessenen Gruppen besondere Aufmerksamkeit schenkt.

Dennoch ist das LettKultaG „im internationalen Vergleich einzigartig“ (Graudin 1997, 103), da es den Begriff der nationalen Minderheit nicht verwendet und ihn stattdessen durch Umschreibungen wie „nationale und ethnische Gruppe“ ersetzt (ebd.). Somit folgt Lettland hier nicht der völkerrechtlich üblichen Minderheitendefinition, die die Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die rechtliche Anerkennung der Zugehörigkeit zu einer Minderheit festlegt (ebd.). Durch diese geschickte Formulierung und den weiteren Wortlaut des Gesetzes, „bei dem lediglich von ‚Einwohnern‘ und ‚ständigen Einwohnern‘ Lettlands die Rede ist, können Minderheitenrechte in Form einer Kulturautonomie auch von Ausländern wahrgenommen werden“ (ebd.).

Dies deckt sich auch mit der Erklärung der Republik Lettland anlässlich der Ratifikation des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (Europarat 2010). Zwar wird die Zugehörigkeit zu einer Minderheit – wie auch in Estland – über das problematische Staatsbürgerschaftskriterium definiert (ebd.). Allerdings gibt es Ausnahmen für „Staatenlose, die dauerhaft und legal in Lettland leben und sich mit einer nationalen Minderheit im definierten Sinn identifizieren“ (Pfeil 2006, 256), damit sie auch in den Genuss der im Rahmenübereinkommen gewährten Rechte kommen.

Während in Estland also weit reichende Minderheiten- und Kulturautonomierechte gewährt werden, jedoch der Kreis der Begünstigten im Vorhinein aufgrund der Definition über die Staatsbürgerschaft auf das absolute Minimum beschränkt wird, funktioniert die Kulturautonomie in Lettland gewissermaßen nach dem umgekehrten Prinzip. Es wird zwar der Adressatenkreis weiter gefasst und auch Staatenlose miteinbezogen, doch sind die im LettKultaG gewährten Rechte bei weitem nicht so großzügig wie vergleichsweise im EstKultaG, denn „Kulturautonomien im engeren Sinn, dh öffentlich-rechtliche, mit kulturellen Kompetenzen ausgestattete Personalkörperschaften nationaler Minderheiten, sind in der lettischen Rechtsordnung nicht vorgesehen“ (Pfeil 2006, 268). Und obwohl es im Vergleich zu Estland eine sehr erfreuliche Entwicklung ist, dass Minderheiten nicht ausschließlich über die Staatsangehörigkeit definiert werden, darf trotzdem nicht außer Acht gelassen werden, dass Nicht-Staatsbürger, also 21,8% der Gesamtbevölkerung und

50,3% der ethnischen Russen (Tabelle 8 auf Seite 45), keine Möglichkeit haben an demokratischen Prozessen (z.B. Wahlen) teilzunehmen.

4.3. Sprachenrechte

Gemäß Art. 114 VerfLettR haben Minderheitenangehörige „das Recht auf Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Sprache sowie [ihrer] ethnischen und kulturellen Identität“ (zit. n. EK 2004b, 3.1). Dieses konstitutionelle Grundrecht wird allerdings durch das Sprachengesetz besonders im wirtschaftlichen Bereich stark eingeschränkt, obwohl das LettSprG auf Druck des Europarates und der OSZE (Pfeil 2006, 261) im Vorfeld etwas „entschärft“ wurde. Während die Kommunikation zwischen Minderheiten, bei religiösen Veranstaltungen und im privaten Bereich zwischen Einzelpersonen vom LettSprG unberührt bleiben, müssen Beschäftigte privater Organisationen, Unternehmen sowie Selbstständige grundsätzlich das Lettische verwenden, wenn „legitime gesellschaftliche Interessen“ (Art. 6 Abs. 2 LettSprG zit. n. Pfeil 2006, 261), also beispielsweise die öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Arbeitsrecht oder Ähnliches berührt werden (Pfeil 2006, 261). Außerdem müssen laut Artikel 6 Absatz 3 Personen, die „bestimmte öffentliche Funktionen ausüben (zit. n. Pfeil 2006, 261) lettische Sprachkenntnisse in einem Umfang nachweisen, den laut Artikel 6 Absatz 5 die Regierung zu bestimmen hat (ebd.). „Die in diesem Zusammenhang ergangenen relativ strengen Durchführungsverordnungen wurden nach scharfen Protesten im In- und Ausland korrigiert“ (ebd.).

Die in den folgenden Abschnitten beschriebenen in einem minderheitenpolitischen Kontext relevanten Sprachenrechte sollten also immer vor dem Hintergrund des konstitutionellen Grundrechts auf die Erhaltung und Weiterentwicklung der Minderheitensprache und der zahlreichen stark einschränkenden Bestimmungen des LettSprG betrachtet werden.

4.3.1. Staatssprache und Minderheitensprachen

4.3.1.1. Staatssprache

Gemäß § 4 VerfLettR ist „Lettisch die Staatssprache der Republik Lettland³¹“ (deutsche Übersetzung aus dem Englischen von der Verfasserin, englische Version siehe MINELRES 2010b). Somit erlangte die lettische Sprache mit der Wiedereinsetzung der Verfassung von 1922 den Status, den sie bereits während der ersten Unabhängigkeit Lettlands in der Zwischenkriegszeit hatte (EK 2004b, 3.1). Darüber hinaus widmet sich auch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Staatssprache von 1999 (LettSprG) der Staatssprache: „In the Republic of Latvia, the state language shall be the Latvian language“ (zit. n. MINELRES 2010c).

4.3.1.2. Andere Sprachen als die Staatssprache

Gemäß Artikel 5 LettSprG werden alle anderen in Lettland gesprochenen Sprachen – im Sinne des Sprachengesetzes – als Fremdsprachen betrachtet, einzig die liwische Sprache wird als Ausnahme anerkannt. Insofern wird nur der schwindend geringen autochthonen liwischen Minderheit und ihrer Sprache ein besonderer Status zugeschrieben.

Untersucht man das 1999 auf Druck von OSZE und Europarat in einer abgeschwächten Form verabschiedete LettSprG (Pfeil 2006, 257) an sich, so legt es die Stellung des Lettischen und der Minderheitensprachen im sozialen Leben, in der Wirtschaft und Verwaltung fest (Eckert 2002, 601). Näher betrachtet, fällt auf, dass sich das Sprachengesetz „nahezu ausschließlich dem Schutz und der Entwicklung der lettischen Sprache“ (Pfeil 2006, 257) widmet. Dies wird bereits in Artikel 1, der die Zielsetzungen des LettSprG auflistet, besonders deutlich. Demnach ist es das Ziel des Sprachengesetzes (MINELRES 2010c)

- die lettische Sprache zu wahren, schützen und zu entwickeln (Art. 1 Abs. 1 LettSprG);

³¹ § 4 der englischen Übersetzung der VerfLettR im Wortlaut: „ The Latvian language is the official language in the Republic of Latvia“ (MINELRES 2010b). Manche Quellen übersetzen „official language“ als „Amtssprache“ (siehe z.B. EK 2004b, 3.1), andere als „Staatssprache“ (siehe z.B. Eckert 2002, 597). In dem hier vorliegenden Zusammenhang wird bewusst die Übersetzung von „official language“ als „Staatssprache“ gewählt, da dies in Einklang mit der Terminologie von Haarmann (2006) steht: „Terminologisch gilt es zwischen einer S[taatssprache] mit gesamtstaatlicher Reichweite und einer A[mtssprache] mit regional begrenztem Radius oder funktional-selektivem Geltungsbereich zu unterscheiden.“

- das kulturelle und historische Erbe der lettischen Nation zu wahren und zu schützen (Art. 1 Abs. 2 LettSprG);
- das Recht festzulegen, dass die lettische Sprache in jedem Lebensbereich auf dem ganzen Gebiet Lettlands verwendet werden kann (Art. 1 Abs. 3 LettSprG);
- nationale Minderheiten in der lettischen Gesellschaft zu integrieren, während ihr Recht die Muttersprache oder jede andere Sprache zu gebrauchen, berücksichtigt wird (Art. 1 Abs. 4 LettSprG) und
- den Einfluss der lettischen Sprache im kulturellen Umfeld Lettlands zu erhöhen, um eine schnellere Integration der Gesellschaft zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 5 LettSprG).

Auch Artikel 24 Absatz 2 LettSprG ist im Zusammenhang mit dem Schutz und der Förderung der lettischen Sprache besonders erwähnenswert, da der Staat in die Pflicht genommen wird eine Sprachenpolitik zu betreiben, die unter anderem die Rolle des Lettischen in der Wirtschaft und Gesellschaft fördert: „The state shall ensure the formulation of the state language policy which shall include scientific research, protection and teaching of the Latvian language; which shall augment the role of the Latvian language in the national economy; and which shall promote individual and public awareness of the language as a national value“ (MINELRES 2010c).

Insofern lässt sich in Lettland eine ähnliche Sprachgesetzgebung wie in Estland feststellen, die vor dem Hintergrund der Verdrängung des Lettischen beziehungsweise des Estnischen in der Sowjetzeit jeweils primär darauf abzielt, „die Mehrheitssprache [zu] schützen und fördern“ (Pan 2006a, 133). So argumentiert auch Eckert (2002, 602), dass die im LettSprG kodifizierten Maßnahmen eigentlich nur dazu dienen, die „Benachteiligung der lett[ischen] Sprache im eigenen Lande“ aufzuheben, wobei man die Verschärfung des „Sprachenproblems“ durch die in Kapitel 2.3.3. beschriebene „rigide Gesetzgebung zum Staatsbürgerschaftsrecht“ (ebd.) nicht außer Acht lassen darf, auch wenn hier in letzter Zeit erste Verbesserungen erkennbar sind (ebd.).

4.3.2. Sprache im Kontakt mit dem Staat

4.3.2.1. Gerichtsverhandlungen

Laut Artikel 13 LettSprG werden alle Gerichtsverhandlungen in der Staatssprache, also in Lettisch, durchgeführt. Dementsprechend nehmen lettische Gerichte und Behörden gemäß Artikel 10 Absatz 2 LettSprG grundsätzlich nur Unterlagen in lettischer Sprache entgegen, außer in dringenden oder lebensnotwendigen Fällen: So gelten Aussagen gegenüber der Polizei, Gesundheitseinrichtungen oder Rettungsdiensten als Ausnahmen. Ebenso werden in einer Fremdsprache verfasste Unterlagen nur dann vom Gericht akzeptiert, wenn ihnen eine beglaubigte Übersetzung ins Lettische beigelegt ist (Art. 10 Abs. 3 LettSprG). Sofern alle Beteiligte eines Verfahren zustimmen, kann für einzelne Prozesshandlungen nach Ermessen des Gerichts eine andere Sprache zugelassen werden (Latvia Report 2006, 40, Abs. 127). Darüber hinaus können Prozessbeteiligte, die der Staats- und somit auch Gerichtssprache nicht mächtig sind – ganz im Sinne rechtsstaatlich anerkannter Prinzipien – eine ihnen verständliche Sprache verwenden und von einem Dolmetscher Gebrauch machen (ebd.). „Nicht geregelt ist [hingegen] der mündliche Behördenverkehr, so dass Mitarbeiter des öffentlichen Diensts immerhin keine Pflichtverletzung begehen, wenn sie mit Antragstellern zB in ihrer Muttersprache kommunizieren“ (Pfeil 2006, 263). Dementsprechend häufig wird Russisch in der mündlichen Kommunikation mit Behörden verwendet, da „der Anteil der Russischsprachigen in Lettland sehr hoch ist, und die meisten Letten die russische Sprache beherrschen“ (EK 2006b, 2.3).

Insgesamt ist der Sprachgebrauch im Umgang mit Behörden in Lettland strenger geregelt als in Estland. Während in Lettland die Verwendung einer Fremdsprache nur für einzelne Prozesshandlungen zulässig ist (Latvia Report 2006, 40, Abs. 127), können in Estland ganze Zivil- und Strafprozesse in anderen Sprachen als der Staatssprache abgehalten werden, sofern alle Beteiligten der Sprache mächtig sind und ihre Zustimmung erteilen (Estonia Report 1999, 44). Obwohl Estnisch in Estland genau so Staatssprache wie Lettisch in Lettland ist, haben andere Sprachen aufgrund zahlreicher Ausnahmeregelungen (§§ 51 und 52 VerfEstR, §§ 11 und 14 (1) EstSprG) zumindest theoretisch die Möglichkeit auf lokaler Ebene, in Gebieten, in denen eine Minderheit die lokale Mehrheit darstellt, in gewissen Fällen im Amtsverkehr verwendet zu werden. In Lettland besteht diese Möglichkeit in eingeschränkter Weise nur dahingehend, dass

die Verwendung einer Fremdsprache für den mündlichen Behördenverkehr für Mitarbeiter des öffentlichen Diensts zumindest keine Pflichtverletzung darstellt (Pfeil 2006, 263).

4.3.2.2. Personennamen

Artikel 19 LettSprG regelt die Schreibweise von Personennamen. Absatz 1 zufolge dürfen Personennamen nur auf Lettisch geführt werden, wobei die Vor- und Nachnamen nach den bestehenden Normen der lettischen Sprache gebildet werden müssen, also „nach dem auf dem lateinischen Alphabet beruhenden lettischen Alphabet und mit Endungen entsprechend der lettischen Grammatik“ (Pfeil 2006, 262). Für Angehörige der russischsprachigen Minderheit ist eine weitere Regelung von Bedeutung, die besagt, dass Namen in Fremdsprachen, also auch Minderheitensprachen, gegebenenfalls mittels einer Transkription an lettische Sprachnormen angepasst und in diesem Sinne „egalisiert“ werden (ebd.). Darüber besteht laut Artikel 19 Absatz 2 LettSprG die Möglichkeit, die „egalisierte“ Form des Vor- und Nachnamens in der Geburtsurkunde und im Reisepass durch die „historische“ (zit. n. Art. 19 Abs. 2 LettSprG) oder „originale“ (zit. n. ebd.) Form des Vor- oder Nachnamen zu ergänzen, wenn ein Nachweis über diese Namensform erbracht werden kann. Allerdings muss auch diese Form in das lateinische Alphabet transkribiert werden (EK 2004b, 3.4). Dass der historischen Namensform im Reisepass jahrelang keine besondere Bedeutung von Seiten der Behörden beigemessen worden ist, wird vor allem dadurch ersichtlich, dass diese zusätzliche Eintragung bis zu einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof auf Seite 14 des Reisedokuments zu finden war (Schmied-Kowarzik 2007, 368). Erst diese erfolgreiche Klage hat dazu geführt, dass diese Eintragung nun „ebenfalls auf den ersten Seiten zu folgen hat“ (ebd.).

Im Vergleich mit Estland ist das lettische Sprachengesetz restriktiver in Bezug auf die Verwendung von Minderheitensprachen für Personennamen. So müssen Namen in Estland nur in amtlichen Dokumenten anhand einer festgelegten Tabelle transliteriert werden (Estonia Report 1999, 46). Obwohl rechtlich gesehen keine Patronymika in offiziellen Dokumenten verwendet werden dürfen, können sie allerdings als zweite Vornamen eingetragen werden (Estonia 2nd Report 2004, 40; Pan 2006a, 135). Außerhalb von offiziellen Dokumenten ist die Verwendung von Patronymika in Estland darüber hinaus gar nicht eingeschränkt (Estonia 2nd Report 2004, 40).

4.2.3.3. *Ortsnamen und topographische Bezeichnungen*

Ähnlich wie in Estland dürfen laut Artikel 18 Absatz 1 LettSprG Ortsnamen nur auf Lettisch gebildet und benutzt werden. Ebenso wie in Estland gibt es nur eine einzige Ausnahmeregelung für Siedlungsgebiete autochthoner Minderheiten, was im Falle Lettlands die Liwen sind. Absatz 4 desselben Artikels erlaubt es den Liwen in ihren Siedlungsgebieten auch ihre eigene Sprache für topographische Bezeichnungen zu verwenden (Latvia Report 2006, 40, Abs. 126).

Die Gesetzgebung Lettlands deckt sich in diesem Bereich größtenteils auch mit den estnischen Gesetzen. Dort sind laut § 19 (1) EstSprG und § 14 (1) des Ortstafelgesetzes topographische Bezeichnungen prinzipiell in der Staatssprache zu führen. Ausnahmen gibt es nur in historisch berechtigten Fällen, wenn es sich um die Sprache einer Minderheit handelt, die bereits vor 1939 an jenem Ort siedelte (Estonia Report 1999, 47). Insofern erlauben Lettland und Estland nur ihren alteingesessenen Minderheiten, topographische Bezeichnungen in ihrer Muttersprache zu verwenden; die zahlenmäßig bei weitem überlegene russische Minderheit kommt nicht in den Genuss dieser Rechte, da sie (beziehungsweise ihre Nachfahren) ja erst im Zuge der sowjetischen Siedlungspolitik ins Land kam.

4.2.3.4. *Öffentliche Aufschriften, Ankündigungen, Verlautbarungen*

Grundsätzlich regelt Artikel 21 (Absätze 4 und 5) die Verwendung von Sprachen für Informationen auf Schildern, Reklameflächen, Plakaten, Aushängen und Verlautbarungen, die an öffentlich zugänglichen Orten platziert werden um die Öffentlichkeit zu informieren, und die somit das öffentliche Interesse berühren. In diesen Fällen muss die Staatssprache verwendet werden. Ausnahmeregelungen wurden per Verordnung des Ministerkabinetts festgelegt (Latvia Report 2006, 47, 152). „Such exceptions are listed in CM regulation No. 130 „Regulation on the use of language in information“, which provides that persons and institutions shall be entitled to use a foreign language in providing information at publicly accessible locations accessible [sic!], including the national minorities’ languages“ (ebd.).

In Bezug auf die Verwendung von Minderheitensprachen für öffentliche Aufschriften ist die lettische Gesetzgebung deutlich liberaler als die estnische. In Estland dürfen laut § 23 EstSprG öffentliche Aufschriften, Wegweiser, Ankündigungen,

Verlautbarungen und dergleichen nämlich ausschließlich in Estnisch verfasst werden (Estonia Report 1999, 46). Da es nur einige kaum nennenswerte Ausnahmen gibt, werden de facto auch „Private im öffentlichen Raum daran gehindert, [...] neben dem Estnischen auch ihre Minderheitensprachen zu nutzen“ (Pan 2006a, 137), was in dieser Tragweite in Lettland nicht der Fall ist.

Abschließend ist noch anzumerken, dass der private Gebrauch von Minderheitensprachen in Lettland prinzipiell nicht reguliert wird. So wird die private Kommunikation von nationalen oder ethnischen Gruppen oder der Sprachgebrauch im Zuge religiöser Veranstaltungen nicht geregelt (Art. 2 (3) LettSprG). Allerdings ist Artikel 2 Absatz 2 LettSprG als Eingriff in die Privatsphäre zu werten (EK 2004b, 3.4), da der Sprachgebrauch von nicht-öffentlichen, also privaten Institutionen oder Unternehmen, sowie von Selbstständigen eingeschränkt wird, so bald das öffentliche Interesse (z.B. öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Konsumentenschutz, etc.) berührt wird.

4.3.3. Bildungspolitik und Sprachunterricht

Ruft man sich die in Kapitel 2.3. beschriebenen besonderen Herausforderungen in Erinnerung, vor denen die baltischen Staaten und vor allem Estland und Lettland nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit standen, so ist es verständlich, dass nicht nur der Sprachenpolitik, sondern vor allem auch der Bildungspolitik eine besondere Bedeutung beigemessen wurde. Dabei muss erneut deutlich hervorgehoben werden, dass Bildungspolitik in Lettland ebenso wie in Estland nicht von Sprachenpolitik getrennt betrachtet werden kann, denn während der Sowjetzeit wurden sowohl Russisch als auch Lettisch im Bildungswesen verwendet, wobei Russisch an lettischen Schulen ein Pflichtfach war, Lettisch an russischen Schulen hingegen nicht (EK 2006b, 2.1). „In der Praxis bestanden bis 1995 mit lettischen und russischen Schulen zwei getrennte Schulsysteme“ (Schmidt 2005a, 24).

Umso mehr wird und wurde Sprachenpolitik nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit als integrierer Bestandteil der Bildungspolitik gesehen: „Bildungspolitisches Ziel des neu gegründeten lettischen Staates war und ist in erster Linie die Stärkung des lettischsprachigen Unterrichts“ (Pfeil 2006, 263) und somit auch des Status der lettischen Sprache in der Gesellschaft. Erwähnenswert ist außerdem, dass

die Integration der Minderheiten in die lettische Gesellschaft prinzipiell als oberstes Ziel der Gesetzgeber gesehen wurde und wird, es aber „im Bereich des Schulwesens [...]“ anfänglich weitgehende Zugeständnisse an die Minderheitengruppen“ gab (Schmied-Kowarzik 2007, 416). So hatte zwischen 1989 und 1991 grundsätzlich jeder Einwohner Anspruch auf Bildung in der Muttersprache (Pfeil 2006, 263). In der Übergangszeit zwischen dem Ende der Sowjet herrschaft und der Durchführung der dreistufigen Bildungsreform, also zwischen 1989 und 1995, wurden wie bereits zur Zeit der ersten Unabhängigkeit Minderheitensprachen an Schulen zugelassen (EK 2004b, 3.7 und 3.8). Zwischen 1989 und 1995 gab es Minderheitenbildung für acht Sprachen, nämlich für Russisch, Weißrussisch, Ukrainisch, Polnisch, Jiddisch, Estnisch, Romani und Litauisch (EK 2004b, 3.8).

Die Bildungsreform verlief also in drei Phasen (ebd.). In der *ersten Phase (1995 – 1999)* wurde die „Rolle der lettischen Sprache an Minderheitenschulen festgelegt“ (ebd.). Diese Gesetzesänderung aus dem Jahr 1995 legte fest, dass in allen öffentlichen Schulen von der ersten bis zur neunten Klasse mindestens zwei, von der zehnten bis zur zwölften Schulstufe mindestens drei natur- oder humanwissenschaftliche Fächer in lettischer Sprache unterrichtet werden müssen (EK 2004b, 3.8; Schmidt 2005a, 20). Die *zweite Phase (1999 – 2003)* der Bildungsreform fand nach der Verabschiedung des neuen Bildungsgesetzes von 1998 statt und schaffte eine rechtliche Basis für Minderheitenbildung (EK 2004b, 3.8). Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes legt dabei den Grundsatz fest, dass in staatlichen und kommunalen Schulen in der Staatssprache unterrichtet wird (Pfeil 2006, 264). Laut Artikel 9 Absatz 2 des neuen Bildungsgesetzes gibt es jedoch drei Ausnahmen, die den Unterricht in anderen Sprachen erlauben (ebd.): „in spezialgesetzlich vorgesehenen Fällen, in privaten Bildungseinrichtungen oder im Rahmen spezieller Bildungsprogramme für Minderheiten“. Für Letzteres wurden vom Bildungsministerium vier Modelle entwickelt, welche Unterrichtsfächer in der Staatssprache und welche in der Minderheitensprache zu unterrichten sind (ebd.). 2004 begann die *dritte Phase* der Bildungsreform (EK 2004b, 3.8). Hierbei wurde der Unterricht in Minderheitensprachen in der Sekundarstufe wieder zugelassen, aber dahingehend beschränkt, dass mindestens 60 % des Unterrichts in der Staatssprache stattfinden müssen (Schmidt 2005a, 22). Die in der Minderheitensprache unterrichteten Fächer müssen außerdem mit der Sprache, Identität und Kultur der Minderheit in

Zusammenhang stehen (EK 2004b, 3.8). Darüber hinaus wurde festgelegt, dass ab 2007 alle Prüfungen in Lettisch abzulegen sind (Schmidt 2005a, 22).

Vergleicht man die lettische Bildungspolitik mit der estnischen, so fällt auf, dass nicht nur die Ausgangslage sehr ähnlich war, auch die von den Regierungen gewählten Lösungswege beziehungsweise Bildungsreformen weisen einheitliche Ansätze auf. Hinsichtlich der Gewichtung des Unterrichts in der Staatssprache beziehungsweise in den Minderheitensprachen entschieden sich sowohl Estland als auch Lettland für das „60/40-Prozent-Modell“ (Schmidt 2005a, 22). Außerdem ist der Bildungsdebatte in Estland und Lettland gemein, dass sie für heftige Kontroversen und scharfe Proteste der russischsprachigen Bevölkerung sorgte (Schmidt 2004, 29-30; Schmidt 2005a, 22-23). Das Resultat dieser Kontroversen war in beiden Fällen eine partielle „Entschärfung“, ein Kompromiss in Bezug auf die ursprünglich restriktiver geplanten Gesetze (ebd.). Der Unterschied zwischen den beiden Staaten bestand einerseits in der Intensität der Proteste, die in Lettland stärker waren, und andererseits an der Kritik ausländischer und nichtstaatlicher Akteure an Lettland. In diesem Zusammenhang sind die parlamentarische Versammlung des Europarats, der Europäische Antidiskriminierungsausschuss und Stellungnahmen der UN-Vertragsausschüsse nennenswert (Schmidt 2005a, 23, Fußnote 50).

Die Effekte der Bildungsreform in Lettland lassen sich auch an Statistiken beziehungsweise an der Entwicklung der Schülerzahlen ablesen. Tabelle 15 auf Seite 81 bietet eine Übersicht der Schülerzahlen nach Schulen mit lettischer und russischer Unterrichtssprache. Hierbei lassen sich zwei Trends deutlich ablesen: Erstens stieg die Anzahl der Schüler, die in Lettisch unterrichtet werden von 60,3% im Schuljahr 1995/96 auf 69,8% im Schuljahr 2002/03. Zweitens fiel im Vergleichszeitraum der Anteil der Schüler, die in Russisch unterrichtet wurden von 39,3% auf 29,8%. Es kam also zu einer Umverteilung der Schüler, die in Russisch beziehungsweise Lettisch unterrichtet wurden (10% weniger auf Russisch, dafür 10% mehr auf Lettisch). Die Europäische Kommission (EK 2004b, 3.10) sieht zwei Ursachen für diese Umverteilung der Schülerzahlen hinsichtlich der verwendeten Unterrichtssprachen: Einerseits ist dies das Resultat gesetzlicher Maßnahmen, also des Sprachen- und Bildungsgesetzes, andererseits ist es den Eltern immer öfter ein Anliegen, ihren Kindern eine Ausbildung zu ermöglichen, die den Zugang zu Universitäten erlaubt und die die Chancen am

Arbeitsmarkt erhöht. Dies bedeutet anders formuliert eine Ausbildung in und die Beherrschung der Staatssprache Lettisch.

Tabelle 15: Anzahl der Schüler in Lettland nach Unterrichtssprache

	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03
L	203.607	212.017	219.794	233.939	238.652	242.475	242.183	237.425
R	132.540	129.120	125.643	125.741	120.612	96.053	89.874	101.486
A	1.513	1.664	1.817	2.042	2.168	2.331	2.479	1.397
G	337.660	342.801	347.254	361.722	361.432	340.859	334.536	340.308
%L	60,3%	61,8%	63,3%	64,7%	66,0%	71,1%	72,4%	69,8%
%R	39,3%	37,7%	36,2%	34,8%	33,4%	28,2%	26,9%	29,8%

L = Lettisch; R = Russisch; A = Andere Sprachen; G = Gesamt; %L = %, die Lettisch lernen; %R = %, die Russisch lernen

Quelle: Eigene Darstellung nach EK 2004b, 3.9

Während Tabelle 15 die Anzahl der Schüler nach der verwendeten Unterrichtssprache sortiert, bietet Tabelle 16 eine Aufstellung der allgemeinbildenden Schulen ebenfalls nach Unterrichtssprache. Die Verteilung der Schulen blieb dabei im Wesentlichen konstant.

Tabelle 16: Anzahl der allgemeinbildenden Schulen in Lettland nach Unterrichtssprache

Jahr	Gesamt	Lettisch (absolut)	Lettisch (in %)	Russisch (absolut)	Russisch (in %)
2003/04	1009	729	72,2%	159	15,8%
2004/05	993	724	72,9%	155	15,6%
2005/06	983	727	74,0%	152	15,5%

Quelle: Eigene Darstellung nach Latvia Report 2006, 50, Abs. 164.

Abschließend bietet Tabelle 17 auf Seite 82 eine Übersicht über die Ethnizität der Schüler an allgemeinbildenden Schulen in Lettland. An dieser Tabelle lässt sich ein

kleiner Rückgang des prozentuellen Anteils sowohl der ethnisch lettischen Schüler, als auch der ethnisch russischen Schüler feststellen.

Tabelle 17: Anteil der Schüler an allgemeinbildenden Schulen in Lettland nach Ethnizität

	Schuljahr 2003/04	In %	Schuljahr 2004/05	In %	Schuljahr 2005/06	In %
Gesamtzahl Schüler	312.489	100%	300.667	100%	283.947	100%
Davon Letten	215.377	68,9%	197.353	65,6%	184.790	65,1%
Davon Russen	75.144	24,0%	68.415	22,8%	62.931	22,2%

Quelle: Eigene Darstellung nach Latvia Report 2006, 50, Abs. 165.

4.3.4. Medienlandschaft

Laut Artikel 100 VerfLettR hat jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung, welches auch das Empfangen und Verbreiten von Informationen beinhaltet. Darüber hinaus wird die Zensur offiziell verboten. Außerdem regelt Artikel 13 Absatz 1 LettKultaG das Recht nationaler Minderheiten staatliche Massenmedien zu nutzen und ihre eigenen Massenmedien zu schaffen. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 ist der Staat verpflichtet, die Herausgabe nationaler Literatur und Periodika zu fördern.

4.3.4.1. Rundfunk

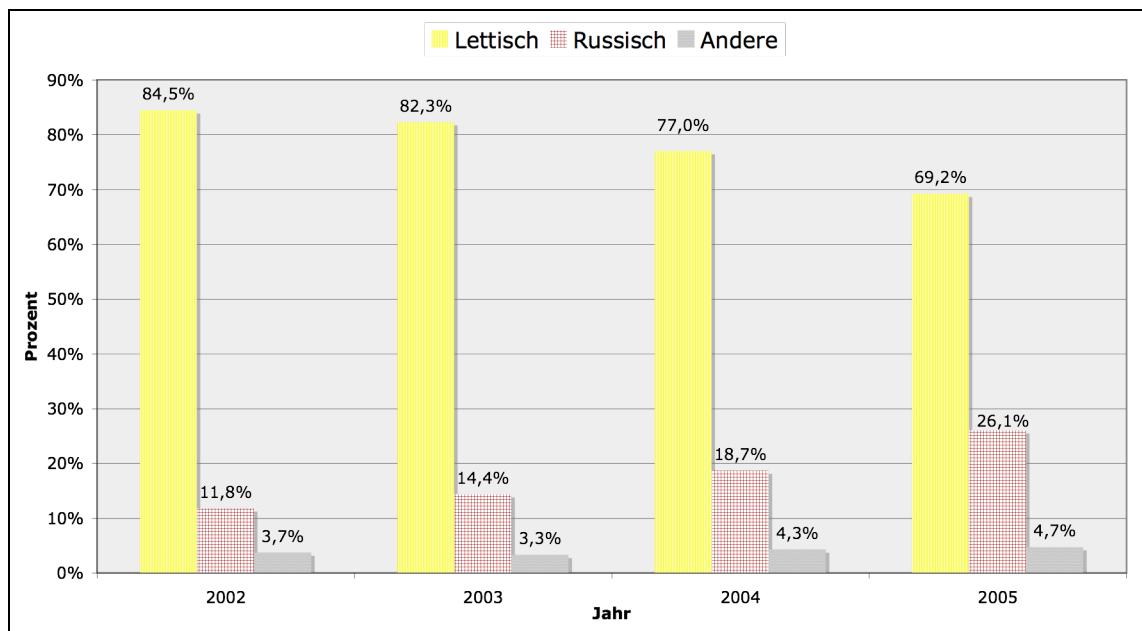
Rundfunkangelegenheiten werden in Lettland durch das Radio- und Fernsehgesetz geregelt (EK 2004b, 3.11). Laut Artikel 19 Artikel 4 dieses Gesetzes müssen Fernsehsendungen „mit Ausnahme von Life-Sendungen, Rückübertragungen, Sendungen in ausländische Staaten, Nachrichten und Sprachunterricht lettische Untertitel haben“ (Schmidt 2005a, 34). Außerdem müssen Kindersendungen dupliziert oder synchronisiert werden (ebd.). Ursprünglich sah das Radio- und Fernsehgesetz auch eine Obergrenze von 25 Prozent der Sendezeit für fremdsprachige Programme vor, diese Vorschrift wurde allerdings vom lettischen Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig und unverhältnismäßig eingestuft und wieder aufgehoben, da sie dem

in § 100 VerfLettR festgelegten Pressefreiheitsgebot widerspricht (EK 2004b, 3.11; Schmidt 2005a, 34).

In Bezug auf Radioprogramme gibt es neben zahlreichen regionalen Radiosendern, die bis zu 90% auf Russisch senden, den zweiten Kanal des öffentlichen lettischen Radios, der bis zu 20% russisches Programm bietet (EK 2006b, 2.4). Abbildung 3 gibt Auskunft über die Verteilung des Lettischen und des Russischen gemessen an der Gesamtsendezeit. Dabei fällt auf, dass der Anteil des Lettischen in den letzten Jahren zu Gunsten des Russischen von 84,5% (2002) auf 69,2% (2005) zurückgegangen ist.

Das Angebot an Fernsehsendern lässt sich in öffentliche und private Sender einteilen. Der zweite Kanal des öffentlichen Fernsehens sendet bis zu 40% der Programme auf Russisch (ebd.). Darüber hinaus gibt es vier private Fernsehsender (LTV 1, LTV 7, LNT, TV 3), die zwischen 20% und 50% ihres Programms auf Russisch ausstrahlen (ebd.; Schmidt 2005a, 34). Außerdem kann man in Lettland - wie auch in Estland – zahlreiche Kabelprogramme aus Russland empfangen (EK 2006b, 2.4). Insgesamt betrachtet ist Lettland hinsichtlich seiner Medienpolitik für Minderheiten restriktiver als Estland, was sich am deutlichsten an der später aufgehobenen Quotenregelung für Fremdsprachen im Rundfunk erkennen lässt.

Abbildung 3: Radiosendezeit in Lettland nach Sprachen (in Prozent)



Quelle: Eigene Darstellung nach Latvia Report 2006, 37.

4.3.4.2. Printmedien

Ebenso wie in Estland ist der Sprachgebrauch im Bereich der Printmedien gesetzlich nicht beschränkt (EK 2004b, 3.11; Pfeil 2006, 267). Der russischen Minderheit in Lettland steht eine große Auswahl an Publikationen in russischer Sprache zur Verfügung (Pfeil 2006, 267; Schmidt 2005a, 33). Dazu zählen vier Tageszeitungen und drei Wochenschriften (Schmidt 2005a, 33).

5. DIE SPRACHENPOLITISCHE SITUATION RUSSISCHER MINDERHEITEN IN LITAUEN

Nach der Absteckung des völker- und sprachenrechtlichen Rahmens und der Beschreibung der spezifischen Problemlage im Baltikum in Kapitel 2 wurde in Kapitel 3 und 4 auf die tatsächliche sprachenpolitische Situation russischer Minderheiten in Estland und Lettland eingegangen. Zusätzlich wurden in Kapitel 4 jeweils sprachenpolitische und minderheitenrechtliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Estland und Lettland herausgearbeitet. In ähnlicher Weise widmet sich das vorliegende Kapitel der sprachenpolitischen Situation russischer Minderheiten in Litauen. Doch bevor darauf im Detail eingegangen werden kann, müssen zunächst drei grundlegende Unterschiede dargelegt werden, die die Lage in Litauen auf der einen Seite deutlich von der Situation in Estland und Lettland auf der anderen Seite unterscheidet:

Erstens gab es zumindest während einer zweijährigen Übergangsfrist von 1989 bis 1991 vergleichsweise liberale Staatsbürgerschaftsgesetze („Null-Lösung“), die 90% der Anspruchsberechtigten nutzten (EK 2004c, 2.2; Pan 2006b, 272). Daraus ergibt sich zweitens, dass laut Zensus 2001 99% der Wohnbevölkerung die litauische Staatsbürgerschaft besitzen (EK 2004c, 2.2), was einen markanten Unterschied zu Estland und Lettland darstellt. Drittens ist die Anzahl der Minderheitenangehörigen in Litauen viel kleiner als in Estland und Lettland: 2001 lebten in Litauen 83,5 % ethnische Litauer, und nur 6,31 % ethnische Russen und 6,74 % ethnische Polen (EK 2004c, 2.1). Demgegenüber entsprach der Anteil ethnischer Russen gemessen an der Gesamtbevölkerung in Estland im Jahr 2000 25,6% (EK 2004a, 1.1, 2.1) und in Lettland 28,8% im Jahr 2004 (EK 2004b, 2.1). Diese drei signifikanten Unterschiede sind unbedingt bei dem Vergleich der sprachenpolitischen Situation in den drei baltischen Staaten zu berücksichtigen. So kommen in Litauen 99% der Wohnbevölkerung in den Genuss von Bürgerrechten, also von demokratischen Grundrechten (z.B. Wahlrecht), was Angehörigen von Minderheiten einen deutlichen besseren rechtlichen Status verleiht. Außerdem dürften interethnische Spannungen in Litauen nicht so ausgeprägt sein wie in den beiden anderen baltischen Staaten, da die russische Minderheit, die ungefähr 6% der Gesamtbevölkerung darstellt, schlicht viel kleiner ist als in den anderen baltischen Staaten, und die Probleme somit nicht so weit ins Zentrum des Interesses rücken.

5.1. Konstitutionelle Grundrechte

Nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit wurde die Verfassung 1992 (VerfLitR) durch eine Volksabstimmung angenommen (Pan 2006b, 273). Während das erste Kapitel die essentiellen politischen Grundsätze definiert (Graudin 1997, 48), ist das zweite Kapitel den Grundrechten gewidmet (Pan 2006b, 273). Da 99% der Wohnbevölkerung Litauens Staatsbürger sind, wird in diesem Abschnitt nicht genauer auf die Unterscheidung zwischen „Jedermann-Rechten“ und „Bürgerrechten“ (ebd.) eingegangen, da ohnehin 99% der Bevölkerung von beiden Arten von Rechten profitieren. Dabei sind Artikel 29 und 37 VerfLitR von besonderer Bedeutung für Angehörige von Minderheiten: Denn während Artikel 29 ein allgemeines Gleichheitsgebot und gleichzeitiges Diskriminierungsverbot (unter anderem aufgrund von Geschlecht, Rasse, Nationalität, Sprache) darstellt, gewährt Artikel 37 „Bürgern, die ‚nationalen Gemeinschaften‘ angehören, das Recht, ihre Sprache, Kultur und Gebräuche zu pflegen“ (Schmidt 2005b, 18). Darüber hinaus können sich auch Angehörige von Minderheiten auf die in der Verfassung verankerten Grundrechte berufen (ebd.).

Besonders beachtenswert ist Artikel 45 VerfLitR, laut dem nationale Minderheiten Angelegenheiten in Bezug auf ihre Bildung, Wohltätigkeit, gegenseitige Hilfe und Nationalkultur selbstständig regeln dürfen (Pan 2006b, 273; Schmidt 2005b, 18). Weiters ist der Staat verpflichtet, nationale Gemeinschaften zu fördern (Schmidt 2005b, 19). Während das Recht die eigene Sprache und Kultur zu pflegen (Art. 37 VerfLitR) mit ähnlichen Bestimmungen in der estnischen (§ 49 VerfEstR) und lettischen (§ 114 VerfLettR) Verfassung vergleichbar ist, ist die weit reichende Gewährung der Kulturautonomie in der litauischen Verfassung (Art. 45 VerfLitR) besonders bemerkenswert. Denn obwohl Estland und Lettland nationalen Minderheiten in verschiedenem Ausmaß Kulturautonomie gewähren, sind diese Bestimmungen jeweils in den eigenen Kulturautonomiegesetzen (EstKultaG und LettKultaG) verankert, die estnische Verfassung beinhaltet nur eine „Aufforderung zur Bildung von Selbstverwaltungsorganen der Nationalen Minderheiten“ (Graudin 1997, 61). In dieser Hinsicht ist das litauische Pendant weitaus expliziter in der Formulierung:

„Ethnic communities of citizens shall independently administer the affairs of their ethnic culture, education, organisations, charity, and mutual assistance. The State shall support ethnic communities“ (englische Übersetzung von Art. 45 VerfLitR³²).

5.2. Kulturautonomie der nationalen Minderheiten

Wie bereits zuvor erwähnt, garantiert Artikel 45 VerfLitR nationalen Minderheiten eindeutig eine Selbstverwaltung ihrer nationalen Kultur- und Bildungsangelegenheiten, wenn auch keine Kulturautonomie im engeren Sinne (Graudin 1997, 58). Der Begriff der Kulturautonomie wird in litauischen Rechtsnormen vermieden, womit sich der westlichste baltische Staat deutlich „von den weitergehenden Selbstverwaltungsmodellen der beiden anderen baltischen Nachbarn“ absetzt (Graudin 1997, 59). Grundsätzlich kommen nur Staatsbürger in den Genuss dieses Selbstverwaltungsrechtes, doch sind dies ohnehin 99% der Wohnbevölkerung. Darüber hinaus besteht „die Verpflichtung des litauischen Staates zur Sicherstellung eines Bildungswesens in Trägerschaft der Selbstverwaltungsorgane der Minderheiten“, die zusätzlich durch Artikel 40 Absatz 2 VerfLitR abgesichert wird (Graudin 1997, 59). Dieser Artikel enthält nämlich Möglichkeit nichtstaatliche, also private, Lehr- und Erziehungseinrichtungen zu schaffen, womit die Bildung als wichtigstes Element der Kulturautonomie in Litauen unter Verfassungsschutz steht (ebd.).

Die in der Verfassung verankerten Selbstverwaltungsrechte werden darüber hinaus durch das bereits 1989 vom Obersten Sowjet Litauens verabschiedete und 1991 novellierte Minderheitengesetz (LitMinG) ergänzt (Pan 2006b, 274). Zwar kennt die litauische Rechtsordnung im Gegensatz zu Estland und Lettland keine Legaldefinition des Minderheitenbegriffs, „doch gibt es in Litauen auch keine Volks- oder Sprachgruppen, die nicht als Minderheit angesehen werden“ (Pan 2006b, 273). Dies mag auch das Resultat der rechtsdogmatischen Basis sein, nach dem der Minderheitenbegriff in der Präambel des LitMinG abgesteckt wird (Graudin 1997, 102):

³² Sämtliche litauische Rechtsakte sowie ihre englische Übersetzung können über die Website (Online-Datenbank mit Suchfunktion) des litauischen Parlaments, des Seimas, heruntergeladen werden: <http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaiseska.forma_e?>.

„Die Litauische SSR³³ garantiert allen ihren Bürgern unabhängig von ihrer nationalen Zugehörigkeit, gleiche politische, wirtschaftliche und soziale Rechte und Freiheiten, sie erkennt die nationale Identität und kulturelle Überlieferung an, sie fördert die Bekundung des nationalen Selbstbewußtseins und seiner Selbstdarstellung“ (zit. n. Graudin 1997, 102).

Das LitMinG gewährleistet in Litauen lebenden nationalen Minderheiten zahlreiche Rechte. So wird/werden zum Beispiel (Pan 2006b, 274):

- die ethnische Identität anerkannt und gefördert, während Diskriminierung verboten wird (Art. 1 LitMinG),
- der Bereich der Medien, der Zugang zu öffentlichen Ämtern und der Gebrauch der Sprache mittels besonderer Maßnahmen gefördert (Art. 2 LitMinG),
- der Gebrauch der Minderheitensprache neben dem Litauischen im Amtsverkehr in Gebieten mit kompakt siedelnden Minderheiten erlaubt (Art. 4 LitMinG),
- der Gebrauch der Minderheitensprache neben dem Litauischen für topographische Bezeichnungen in Gebieten mit kompakt siedelnden Minderheiten erlaubt (Art. 5 LitMinG),
- Kulturdenkmäler nationaler Minderheiten vom Staat geschützt und als Kulturerbe Litauens gewertet (Art. 6 LitMinG),
- die Gründung privater Minderheitenschulen mit staatlicher Unterstützung ermöglicht (Art. 7 LitMinG),
- die Vereinigungsfreiheit von Minderheitenangehörigen erlaubt (Art. 9 LitMinG) und
- die Schaffung eigener Körperschaften gewährleistet (Art. 10 LitMinG).

³³ Nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit wurde der Begriff „Litauische SSR“ durch den Begriff „Republik Litauen“ ersetzt (siehe englische Übersetzung und Erläuterung des LitMinG auf der Website des litauischen Parlaments: <http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaiseska.showdoc_e?p_id=21840&p_query=&p_tr2=>>).

Insgesamt ist das litauische Minderheitengesetz weit weniger umfassend als das estnische Gegenstück (Graudin 1997, 102). Auch im Vergleich mit Lettland ist ein wesentlicher Unterschied feststellbar. Während in Lettland die Eintragung der Ethnizität im Einwohnerregister Pflicht ist (Pfeil 2006, 259), hat Litauen einen subtileren und politisch weniger kontroversen Weg gefunden, die ethnische Identität der Einwohner für statistische Zwecke festzustellen: So muss in Litauen nicht die Ethnizität, sondern das „politisch weniger delikate Kriterium der Muttersprache“ im Bevölkerungsregister eingetragen werden (Pan 2006b, 274). Darüber hinaus dürfen die Daten aus dem Register nur in pauschalierter Form abgefragt werden, um die individuelle Anonymität zu gewährleisten und der Diskriminierungsgefahr vorzubeugen (ebd.).

5.3. Sprachenrechte

5.3.1. Staatssprache, Amtssprachen, Minderheitensprachen

Gemäß Artikel 14 VerfLitR ist Litauisch die Staatssprache der Republik Litauen (EK 2004c, 3.1; Graudin 1997, 48; Schmidt 2005b, 23). Damit wird wie in den beiden baltischen Nachbarstaaten auch in Litauen der Vorrang der Sprache der Titularnation gegenüber anderen Nationalsprachen hervorgehoben (Graudin 1997, 48). In allen drei baltischen Staaten erfüllen die die Staatssprache fördernden Rechtsvorschriften den Zweck, die Staatssprache nach den langen Jahren der sowjetischen Besatzung und des Vorrangs des Russischen zu stärken und die Rolle des Litauischen/Lettischen/Estnischen zu festigen – es geht also keineswegs um die Diskriminierung der Minderheitensprachen oder des Russischen, sondern um die Stärkung der Staatssprache nach den Jahren der systematischen Unterdrückung während der Sowjet herrschaft (Pan 2006b, 275). Im Gegensatz zu Lettland impliziert „die Vorrangposition [...] jedoch keinen Ausschließlichkeitsanspruch der litauischen Sprache. Art. 14 VerfLitR lässt Raum für den Gebrauch anderer Sprachen als Amtssprachen neben der Staatssprache“, vor allem im Bildungswesen und im Bildungsverkehr, worauf in den nächsten Abschnitten genauer eingegangen werden soll (Graudin 1997, 48-49).

5.3.2. Sprache im Kontakt mit dem Staat

5.3.2.1. Gerichtsverhandlungen

Gemäß Artikel 8 des Staatssprachengesetzes von 1995 (LitSprG) ist ausschließlich Litauisch die Gerichtssprache in Litauen. In diesem Sinne wird „der litauischen Sprache nicht nur eine Vorrangposition, sondern eine Monopolstellung eingeräumt“ (Graudin 1997, 49). Allerdings wird Prozessteilnehmern, die der litauischen Sprache nicht mächtig sind, kostenlos ein Dolmetscher zur Seite gestellt (EK 2004c, 3.7; EK 2006c, 2.2; Pan 2006b, 276). Insgesamt ist der Sprachgebrauch bei Gericht in Litauen strenger geregelt als in den beiden baltischen Nachbarstaaten. Während es in Lettland zulässig ist, einzelne Prozesshandlungen in einer Fremdsprache abzuhalten (Latvia Report 2006, 40, Abs. 127), können in Estland ganze Zivil- und Strafprozesse in anderen Sprachen als der Staatssprache abgehalten werden, sofern alle Beteiligten ihre Zustimmung erteilen (Estonia Report 1999, 44). Liberaler ist Litauen hingegen in Bezug auf die Übernahme der gegebenenfalls entstandenen Dolmetscherkosten. Während Estland beispielsweise nur in Strafprozessen die Übersetzungskosten übernimmt (ebd.), gehen diese in Litauen gänzlich zu Lasten der Staatskasse (Art. 8 LitSprG).

5.3.2.2. Behörden und sonstige offizielle Stellen

Bei lokalen Behörden und staatlichen Organen in territorialen Verwaltungseinheiten, in denen eine nationale Minderheit kompakt siedelt, ist die Sprache dieser Minderheit obligatorisch als zweite Amtssprache neben der Staatssprache einzuführen (Pan 2006b, 275; Schmidt 2005b, 24). Diese Umsetzung dieser Bestimmung gestaltet sich in der Praxis insgesamt unproblematisch und scheint von den Betroffenen angenommen zu werden (Schmidt 2005b, 24). Umfragen der Minderheitenbehörde aus dem Jahr 1997 zufolge verwenden knapp 50% der polnischen und 56% der russischen Minderheitenangehörigen ihre Minderheitensprache im Umgang mit Lokalbehörden, während nur ungefähr ein Drittel der Betroffenen Litauisch verwendet (ebd.). Die Effektivität dieser Bestimmung wird vermutlich auch durch die besondere geographische Verteilung der Minderheiten in Litauen bedingt. So ist die höchste Konzentration von Minderheiten im Osten des Landes feststellbar (Lithuania Report 2001, 12). Ethnische Polen bilden die lokale Bevölkerungsmehrheit

in den Bezirken Šalčininkai und Vilnius (ebd.). Ethnische Russen leben vorwiegend in den Bezirken Zarasai, Švenčionys und Trakai, stellen jedoch nirgends die Mehrheitsbevölkerung dar (ebd.).

In diesem Bereich ist der litauische Gesetzgeber weitaus liberaler als seine lettischen und estnischen Kollegen. In Estland gibt es zwar theoretisch die Möglichkeit, die Minderheitensprache als interne Geschäftssprache auf lokaler Behördenebene zu verwenden, wenn diese Minderheit in jenem Gebiet die lokale Mehrheit bildet (§ 52 VerfEstR; § 11 EstSprG). Allerdings ist diese Möglichkeit in beiden Fällen an die Zustimmung der Staatsregierung gekoppelt, die der zu über 90% russischsprachig bevölkerten Gemeinde Narva im Jahr 2003 beispielsweise nicht erteilt wurde (Siiner 2006, 169). Vor diesem Hintergrund scheint die eindeutige Formulierung des litauischen Gesetzes viel effektiver und ergebnisorientierter.

5.3.2.3. Personennamen

Das Staatssprachengesetz (Art. 15) legt fest, dass Personennamen litauischer Staatsbürger in der litauischen Version, laut Parlamentsbeschluss vom 31. Januar 1991 in amtlichen Dokumenten „in litauischen und damit lateinischen Schriftzeichen“ zu schreiben sind (Pan 2006b, 276). Minderheitenangehörige können darüber hinaus die Schreibweise ihres Namens „nach Maßgabe der Aussprache des nichtlitauischen Namens beantragen“, sowohl mit als auch ohne litauische Endungen (Schmidt 2005b, 25). Der litauischen Lösung des Sprachenproblems bei Personennamen ist die verpflichtende Verwendung des lateinischen Alphabets mit der Praxis der beiden anderen baltischen Staaten gemein. Allerdings besteht in Litauen im Gegensatz zu Lettland keine Verpflichtung, die Namen zu „egalieren“, also „mit Endungen entsprechend der lettischen Grammatik“ (Pfeil 2006, 262) zu versehen. Dies ist in Litauen lediglich eine Möglichkeit, aber keine Pflicht.

5.3.2.4. Aufschriften, Hinweistafeln, Ortsnamen und topographische Bezeichnungen

Prinzipiell gibt es in Litauen keine rechtlichen Beschränkungen für den inoffiziellen Gebrauch von Aufschriften in Minderheitensprachen (Pan 2006b, 277). Allerdings besteht die Möglichkeit, die Minderheitensprache für Namen und Aufschriften ethnischer Organisationen und Gemeinschaften zusätzlich zur

Staatssprache zu verwenden (Art. 18 Abs. 1 LitSprG), wobei der Text in der Minderheitensprache keinesfalls größer formatiert sein darf als in der Staatssprache (Art. 18 Abs. 2 LitSprG).

Ähnlich wie in Estland und Lettland sind auch in Litauen topographische Bezeichnungen grundsätzlich in der Staatssprache abzufassen (Schmidt 2005b, 26). Allerdings ist Litauen in diesem Bereich wiederum weit liberaler als die beiden anderen baltischen Staaten, denn Litauen erlaubt kompakt siedelnden Minderheiten, ihre Minderheitensprache zusätzlich zur Staatssprache für topographische Bezeichnungen zu verwenden (Art. 5 LitMinG; siehe auch Pan 2006b, 277. Die beiden anderen baltischen Staaten erlauben hingegen nur autochthonen Minderheiten topographische Bezeichnungen in ihrer Minderheitensprache anzubringen, also den knapp 170 Liwen in Lettland (Art. 18 Abs. 4 LettSprG) und Minderheiten, die bereits vor 1939 in demselben Gebiet in Estland siedelten (Estonia Report 1999, 47). Auch hier spiegelt sich die Effektivität der litauischen Gesetzgebung wieder, die – im Gegensatz zu Estland und Lettland – tatsächlich einen Mehrwert für die Angehörigen von Minderheiten darstellt.

5.3.3. Bildungspolitik und Sprachunterricht

Das 1998 und 2003 novellierte Bildungsgesetz von 1991 sowie Artikel 2 des litauischen Minderheitengesetzes bilden die Rechtsgrundlage für die Organisation des Unterrichts in der Muttersprache nationaler Minderheiten (EK 2004c, 3.4; Pan 2006b, 277):

„The Lithuanian SSR³⁴, taking into account the interests of all ethnic minorities shall guarantee them the right under the law and the procedures thereunder [...] to have schooling in one's native language, with provision for preschool education, other classes, elementary and secondary school education, as well as provision for groups, faculties and departments at institutions of higher learning to train teachers and other specialists needed by ethnic minorities;“ (Auszug Artikel 2 LitMinG, englische Übersetzung des litauischen Parlaments).

³⁴ Nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit wurde der Begriff „Litauische SSR“ durch den Begriff „Republik Litauen“ ersetzt (siehe englische Übersetzung und Erläuterung des LitMinG auf der Website des litauischen Parlaments: <http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaiseska.showdoc_e?p_id=21840&p_query=&p_tr2=>>).

In der Praxis bilden zwei verschiedene Situationen der Minderheiten die Ausgangslage für die Minderheitenbildungspolitik. Einerseits müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die „*zahlenmäßig großen und kompakt siedelnden Minderheiten*“ die Möglichkeit der Gründung „staatlicher oder staatlich unterstützter Vorschuleinrichtungen und Schulen mit Unterricht in der Minderheitensprache“ bieten (Pan 2006b, 277). Allerdings muss in jenen Schulen jedenfalls der Unterricht der litauischen Sprache und Literatur in der Staatssprache gewährleistet sein und auch andere Fächer können auf Wunsch der Eltern in der Staatssprache unterrichtet werden (Pan 2006b, 278). Andererseits haben *kleine und nicht kompakt siedelnde Minderheiten* die Option, „in staatlichen Schulen Klassen oder fakultative Kurse oder auch Sonntangsschulen für den Unterricht der Minderheitensprache einzurichten“ (Pan 2006b, 277-278).

Der Unterricht der Staatssprache ist nicht nur in allen anderssprachigen Schulen Pflicht – alle Schulen der Mittelstufe müssen Kenntnisse des Litauischen vermitteln (Pan 2006b, 278; Schmidt 2005b, 20). Ein wesentlicher Unterschied im Vergleich mit den beiden anderen baltischen Staaten besteht allerdings in der Tatsache, dass keine „Verpflichtung zur Unterrichtung eines Teils der Unterrichtsfächer in der Landessprache besteht“ (Schmidt 2005b, 20), womit Litauen auch im Bereich der Bildungspolitik einen weitaus liberaleren Lösungsansatz gewählt hat. Estland und Lettland haben sich ja für das „60/40 Prozent-Modell“ (Schmidt 2005a, 22) entschieden, wonach mindestens drei Fünftel des Unterrichts in der Staatssprache stattzufinden haben. Darüber hinaus ist Lettland noch restriktiver als Estland, da die in Minderheitensprachen unterrichteten Fächer zwingend mit der Sprache, Identität und Kultur der Minderheit in Zusammenhang stehen müssen (EK 2004b, 3.8).

Während im Schuljahr 1993/94 15% (74.500) aller Schüler Minderheitenschulen besuchten, waren es im Vergleichsjahr 2000/01 nur noch knapp 12 % (Pan 2006b, 278), was bedeutet, dass der Anteil der Schüler, die Minderheitenschulen besuchten, leicht rückläufig war. Es gilt allerdings zu beachten, dass es große Unterschiede zwischen den einzelnen Minderheitengruppen gibt. Denn während sich zwischen 1990 und 2000 die Anzahl der Schüler mit polnischer Unterrichtssprache von gut 11.000 auf 22.000 verdoppelt hat, ist die Anzahl der Schüler mit russischer Unterrichtssprache von ungefähr 76.000 auf 41.000 gesunken und hat sich somit fast halbiert (Pan 2006b, 279). Ähnlich wie in Lettland, wo ebenfalls ein Rückgang der Schüler mit russischer

Unterrichtssprache zu verzeichnen ist, lässt sich diese Tendenz auch in Litauen durch negative demographische Entwicklungen und die Tatsache, dass immer mehr russische Eltern ihre Kinder auf litauischsprachige Schulen schicken, erklären (EK 2004b, 3.10; Pan 2006b, 279).

5.3.4. Medienlandschaft

Getreu demokratischen Prinzipien ist die Meinungs- und Informationsfreiheit in Litauen in Artikel 25 der Verfassung verankert. Darüber hinaus wird auch die Zensur untersagt und die Monopolisierung der Massenmedien durch politische Parteien oder andere öffentliche Institutionen verboten (Art. 44 VerfLitR). Diese grundsätzliche konstitutionelle Informationsfreiheit wird ferner durch Artikel 2 Absatz 2 des Minderheitengesetzes (Recht auf Presse und weitere Publikationen in der Muttersprache) und durch das Gesetz über das nationale Radio und Fernsehen konkretisiert, das die öffentlichen Rundfunksender verpflichtet „im Programm die unterschiedlichen Schichten der Gesellschaft und die unterschiedlichen Altersgruppen sowie die verschiedenen Nationalitäten und Überzeugungen zu berücksichtigen“ (Schmidt 2005b, 30). Insgesamt sind die litauischen Behörden bemüht mehr Minderheitenprogramme in den Rundfunk aufzunehmen „um Informationen über ethnische, linguistische, religiöse und andere Gruppen in Litauen zu vermitteln“ (EK 2004c, 3.6). Nichtsdestotrotz müssen nicht-litauische Radio- und Fernsehsendungen ins Litauische übersetzt oder mit Untertiteln versehen werden (Pan 2006b, 281; Schmidt 2005b, 30). Sinnvollerweise gilt diese Regelung nicht für speziell an Minderheiten gerichtete Sendungen oder Bildungsprogramme (Schmidt 2005b, 30).

Im Bereich der Medienpolitik wird deutlich, dass Estland und Litauen einen ähnlichen Weg eingeschlagen haben. Nur Lettlands medienpolitischer Ansatz unterscheidet sich drastisch von dem der beiden anderen Staaten, da zumindest vorübergehend bis zu einem aufhebenden Urteil des Verfassungsgerichtshofes eine Obergrenze von 25 % der Sendezeit für fremdsprachige Programme im lettischen Rundfunk vorgesehen war (Schmidt 2005a, 34).

5.3.4.1. Fernsehen

Im öffentlichen Fernsehen gibt es täglich eine zehnminütige Sendung (Večernij Vestnik) und wöchentlich eine fünfzehnminütige Sendung (Russkaja Ulica) auf Russisch (EK 2006c, 2.4; Pan 2006b, 281). In einzelnen Gebieten mit einem besonders großen Minderheitenanteil senden zusätzlich Lokalsender in der jeweiligen Minderheitensprache (EK 2006c, 2.4). Abgesehen von der Möglichkeit Fernsehprogramme aus Russland zu empfangen, produzieren Privatsender (Kanal 11, Vilsat, Sugardas) Nachrichtenprogramme auf Russisch, ebenso wie das Regionalfernsehen in Vilnius ein Programm auf Russisch ausstrahlt (ebd.).

5.3.4.2. Radio

Der litauische öffentliche Hörfunk überträgt Sendungen in Minderheitensprachen und an Minderheiten gerichtete Kultursendungen (Schmidt 2005b, 31). Beispielsweise gibt es im ersten Programm des öffentlichen Radios täglich eine 30-minütige Nachrichtensendung auf Russisch (EK 2006c, 2.4). Darüber hinaus gibt es in Litauen private Radiosender, die ihr Programm in Minderheitensprachen ausstrahlen, wie zum Beispiel Russkoe Radio, das nur russisches Programm sendet (ebd.). Das vom russischen Kulturzentrum errichtete Radio T überträgt außerdem in Russisch, Ukrainisch und Weißrussisch, während es in Visagina und Klaipeda lokale Sender gibt, die ein russisches Programm senden (Schmidt 2005b, 31).

5.3.4.3. Printmedien

Insgesamt ist das Angebot der Publikationen in Minderheitensprachen in Litauen verhältnismäßig groß: Beispielsweise ist der Anteil der russischsprachigen Zeitungen gemessen am gesamten Zeitungsmarkt größer, als der Anteil der ethnischen Russen gemessen an der Gesamtbevölkerung (Schmidt 2005b, 30). Es gibt eine täglich erscheinende russischsprachige Tageszeitung (Klaipeda), fünf russische Wochenzeitungen, drei Monatszeitschriften sowie zwei unregelmäßig erscheinende Zeitungen in Russisch (EK 2006c, 2.4; Lithuania Report 2001, 49). Darüber hinaus sind sieben litauische Zeitungen zusätzlich in russischer Übersetzung erhältlich (ebd.). Neben Zeitschriften und den klassischen Printmedien werden auch russische Bücher von litauischen Verlagen herausgegeben, wobei Bücher für Schulen mit russischer

5. Die sprachenpolitische Situation russischer Minderheiten in Litauen

Unterrichtssprache auf Staatskosten produziert werden (ebd.). So wurden seit der Wiedererlangung der Unabhängigkeit 185 russische Schulbücher in Litauen herausgegeben (EK 2006c, 2.4).

6. ZUSAMMENFASSUNG UND CONCLUSIO

Während Kapitel 2 die völker-, minderheiten- und sprachenrechtlichen Grundlagen darlegte, wurde in den Kapiteln 3, 4 und 5 die konkrete sprachenrechtliche Situation russischer Minderheiten in Estland, Lettland und Litauen umrissen. Dabei wurden Unterschiede und Gemeinsamkeiten der einzelnen Staaten in Bezug auf Sprachenpolitik und MinderheitsSprachenrechte bereits detailliert dargelegt. Das Ziel dieses letzten Kapitels ist es, die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Bezug auf die sprachenpolitische Situation russischer Minderheiten in den drei baltischen Staaten in einen globalen Zusammenhang zu stellen.

Wenn man den Umgang der drei baltischen Staaten mit ihren russischen Minderheiten betrachtet und die sprachenpolitischen beziehungsweise sprachenrechtlichen Möglichkeiten jener Minderheiten analysiert, so fällt auf, dass es zwischen Estland und Lettland auf der einen Seite und Litauen auf der anderen Seite signifikante Unterschiede gibt. Diese Unterschiede in der die Minderheiten betreffenden Sprachenpolitik resultieren sicher auch aus den verschiedenen Erfahrungen dieser Länder während der Sowjetzeit und dem divergierenden geschichtlichen, gesellschaftlichen und sprachlichen Kontext, wie in Kapitel 2.3. erläutert wurde. Dabei liegt Hauptunterschied zwischen Estland und Lettland auf der einen und Litauen auf der anderen Seite zweifelsohne in der Größe der russischen Minderheit: Während in Estland ethnische Russen 25,6% (EK 2004a, 1.1, 2.1) und in Lettland 28,8% (EK 2004b, 2.1) der Gesamtbevölkerung ausmachen, sind es in Litauen nur 6,3% (EK 2004c, 2.1). Daraus ergibt sich auch die geringe Anzahl von Personen, die die Amtssprache als Muttersprache sehen: In Estland haben nur 67,3 % der Gesamtbevölkerung Estnisch als Muttersprache (EK 2004a, 2.4), in Lettland sprechen nur 58,2% Lettisch als Muttersprache (EK 2004b, 2.3; Latvijas Statistika 2008). Demgegenüber verwenden ungefähr 80% der litauischen Bevölkerung Litauisch als Muttersprache (EK 2004c, 2.3). Diese Statistiken unterstreichen nicht nur die Besonderheiten jener Länder, sie bieten auch eine Erklärung für die grundverschiedene Ausgangslage, die sich Estland und Lettland auf der einen Seite und Litauen auf der anderen Seite nach der Wiedererlangung ihrer Unabhängigkeit 1990/91 bot. Denn im Zuge des Wiederaufbaus demokratischer Strukturen mussten auch grundlegende sprachen- und bildungspolitische Fragen beantwortet werden: Wie geht man mit der großen russischen

Minderheit in Estland und Lettland um? Wie kann man die Entwicklungsrückstände der neuen Staatssprachen überwinden? Wie soll man ein einheitliches Schulsystem schaffen, das gleichzeitig den Status der neuen Staatssprachen unterstreicht und Minderheitensprachen einen adäquaten Platz im Bildungssystem gewährleistet? Mit welchen Mitteln können die neuen Staatssprachen ihren Wirkungsbereich ausweiten und Russisch im Rahmen der interethnischen Kommunikation ablösen? Aufgrund der zuvor erwähnten Statistiken und Unterschiede waren und sind diese Fragen in Estland und Lettland bei weitem wichtiger und schwieriger zu beantworten gewesen als in Litauen.

Nachdem die unterschiedliche Ausgangslage dargelegt wurde, kann nun die sprachenpolitische Situation russischer Minderheiten in jenen drei baltischen Staaten verglichen werden. Dafür eignet sich Siiners (2006) Modell der expliziten und impliziten Sprachenpolitik³⁵ besonders gut, da es Sprachenpolitik aus einer soziolinguistischen Perspektive betrachtet:

„Language policy constitutes a society’s political consensus on what value to apply to the languages and varieties that make up its repertoire, translated into juridical language and implemented through legislation“ (Siiner 2006, 161).

Siiners (2006) Artikel bietet eine soziolinguistische Analyse der Sprachenpolitik in Estland, wobei das von ihr verwendete Konzept auch auf andere Länder anwendbar ist. Dabei konzentriert sich die Autorin primär auf die Frage, welcher Zusammenhang zwischen dem soziolinguistischem Umfeld und der Formulierung von Sprachenpolitik besteht, also beispielsweise welche Auswirkung Sprachenpolitik auf die Sprachsituation und die Sprachgewohnheiten einer Gesellschaft hat, beziehungsweise welche Wechselwirkung zwischen diesen Konzepten besteht (Siiner 2006, 162-163). Um diese Forschungsfragen zu beantworten, bedient sich Siiner (2006, 163) einer klaren Unterscheidung zwischen Sprachenpolitik („language policy“), Sprachideologie

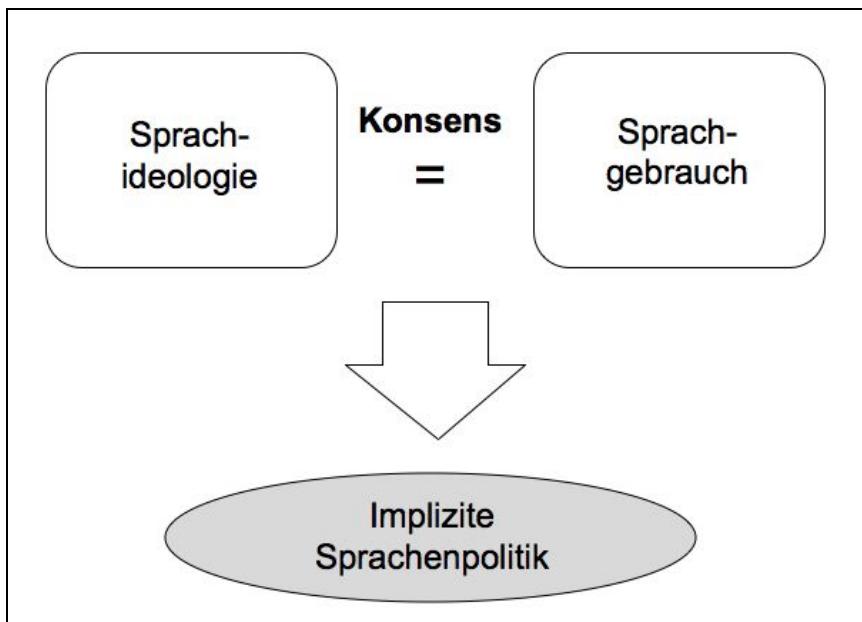
³⁵ Siiner (2006, 163ff.) verwendet dabei die Begriffe „thick explicit“ und „thin and implicit language policy“. Die freie Übersetzung ins Deutsche wurde von der Verfasserin dieser Diplomarbeit vorgenommen.

(„language ideology“) und Sprachgebrauch („language practice“). Während Sprachideologie den Glauben beziehungsweise die Meinungen der Sprecher bezeichnet, wie die Sprache verwendet werden sollte, bezieht sich der Sprachgebrauch auf die tatsächliche Verwendung der Sprachen, also beispielsweise darauf, nach welchen Mustern die Sprecher zwischen verschiedenen Sprachen auswählen (ebd.). Demgegenüber unterscheidet Siiner (2006, 163-164) zwischen expliziter und impliziter Sprachenpolitik. Explizite Sprachenpolitik zeichnet sich beispielsweise durch eine Vielzahl von Sprachgesetzen und Institutionen aus, die regulierende und überwachende Funktionen übernehmen: „In contrast to a thin policy, that appears only occasionally in a few isolated regulations, a thick language policy is one that appears explicitly in repeated laws and regulations, with agencies designated to carry out the regulating functions“ (Siiner 2006, 163).

Die Art, welche Sprachpolitik zum Tragen kommt, also implizite oder explizite, hängt laut Siiners (ebd.) Argumentationslinie primär von dem Verhältnis zwischen Sprachideologie und Sprachgebrauch ab. Wenn in einer Gesellschaft grundsätzlich ein Konsens hinsichtlich der Sprachideologie und des Sprachgebrauchs herrscht, begünstigt dies eher implizite Formen der Sprachenpolitik: „There is no need for a strong explicit language policy if there exists, in a given society, a consensual ideology of existing language practice (also called linguistic hegemony)“ (Siiner 2006, 163). Abbildung 4 auf Seite 100 verdeutlicht diesen Zusammenhang zwischen impliziter Sprachenpolitik und konsensualer Sprachideologie bzw. Sprachgebrauch.

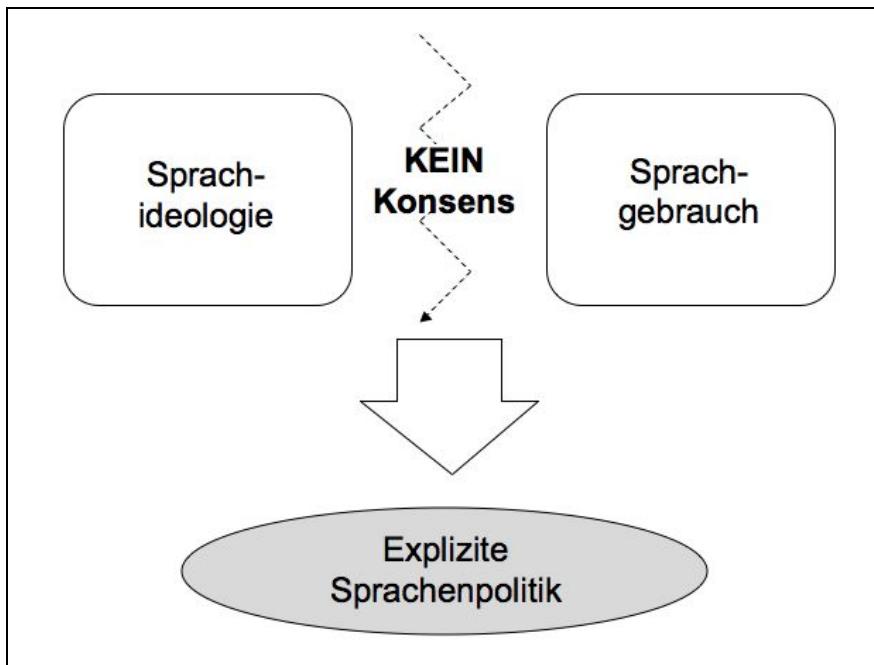
Im Gegensatz dazu illustriert Abbildung 5 auf Seite 100 den Zusammenhang zwischen expliziter Sprachenpolitik, Sprachgebrauch und Sprachideologie: Wenn der Sprachgebrauch einer Gesellschaft durch Komplexität gekennzeichnet ist und zusätzlich kein Konsens in Bezug auf die Sprachideologie herrscht, fördert dies die Implementierung expliziter Sprachenpolitik: „If there exists, on the contrary, complexity in language practices and no consensus on language ideology, there will most likely be attempts by dominant ideologies to develop thick explicit policies in order to modify practices in the desired direction“ (Siiner 2006, 163).

Abbildung 4: Zusammenhang zwischen impliziter Sprachenpolitik, Sprachgebrauch und Sprachideologie



Quelle: Eigene Darstellung (nach Siiner 2006, 163ff.)

Abbildung 5: Zusammenhang zwischen expliziter Sprachenpolitik, Sprachgebrauch und Sprachideologie



Quelle: Eigene Darstellung (nach Siiner 2006, 163ff.)

Dem zuvor beschriebenen Modell von Siiner (2006, 163ff.) folgend, kann die estnische Sprachenpolitik eindeutig als explizit eingestuft werden, da sie sich durch die enorme Anzahl von Gesetzen (über 400 Rechtsakte!) auszeichnet, die den öffentlich Gebrauch und Status des Estnischen sowie zahlreiche die Implementierung überwachende Institutionen regulieren (Siiner 2006, 164). Aus einer soziolinguistischen Perspektive betrachtet, haben zweierlei Konflikte die Implementierung dieser starken, expliziten Sprachenpolitik in Estland beeinflusst (Siiner 2006, 164): Einerseits besteht ein Konflikt zwischen den Sprachideologien der estnischsprachigen und der russischsprachigen Bevölkerung; andererseits ist ein Konflikt zwischen den Sprachideologien und dem Sprachgebrauch dieser beiden Gruppen erkennbar. Siiner (2006, 164) beschreibt dies wie folgt: „I assume that the conflict [...] has influenced the implementation of the policy – i.e. how language policy has been and has not been capable of modifying the linguistic practice in post-communist Estonia.“

Diese Argumentationslinie ist auch auf das Beispiel der Republik Lettland anwendbar. Zahlreiche Institutionen, die die Implementierung der Sprachenpolitik überwachen, können auch hier als Beweis für eine explizite Politik gewertet werden. So wurde 1992 beispielsweise eine staatliche Sprachaufsichtsbehörde geschaffen und zusätzlich ein staatliches Sprachenzentrum beim Ministerrat eingerichtet (Eckert 2002, 602). Diese Ansiedelung der Kontrollorgane bei den höchsten Stellen der staatlichen Bürokratie spiegelt wiederum die enorme Wichtigkeit wider, die sprachenpolitischen Fragen in Lettland beigemessen wird. Darüber hinaus vertreten nicht nur Politiker, sondern auch einige Experten die Meinung, dass das Lettische (wie auch die anderen baltischen Staatssprachen) durch eine starke, explizite Gesetzgebung geschützt werden muss: „In order to save Latvian it is necessary to promote strong linguistic policies“ (Poggeschi 2004, 4).

Auf eine ähnliche Art und Weise analysiert auch Tsilevich (2001) sprachenpolitische Ansätze. Im Gegensatz zu Siiner (2006) betrachtet er allerdings die sprachenpolitische und minderheitsprachenrechtliche Praxis in allen drei baltischen Staaten und stellt dabei eine Verbindung zwischen der Größe der russischen Minderheit und dem Grad der expliziten Sprachenpolitik her:

„Even a brief and incomplete overview of the language legislation clearly reveals that the higher the proportion of speakers of Russian in a given population, the more rigorous the linguistic containment policy: the language legislation is visibly more liberal in Lithuania, a country with a strong Lithuanian majority of more than 80%, more severe in Estonia, and the most restrictive in Latvia, the most ethnically diverse Baltic state“ (Tsilevich 2001, 150).

Obwohl die drei baltischen Staaten nach der Größe ihrer russischen Minderheit und der Strenge der Sprachenpolitik unterschieden werden können, sind ihnen noch drei weitere grundlegende sprachenpolitische Trends gemein (Tsilevich 2001, 152): Erstens werden die Staatssprachen durch rechtliche Instrumente und Institutionen gefördert und ihre Verwendung in bestimmten Bereichen gesetzlich geregelt beziehungsweise Verstöße gegen diese Regelungen sanktioniert. Siiners (2006) Modell folgend, ist dies ein Indiz dafür, dass alle drei baltischen Staaten explizite Sprachenpolitik betreiben. Zweitens werden Minderheitensprachen explizit oder implizit anerkannt, allerdings werden sie teilweise aufgrund der bestehenden Sprachgesetzgebung auf dafür „vorgesehene Bereiche“, wie zum Beispiel kulturelle oder religiöse Aktivitäten, beschränkt. Drittens wird die sprachenpolitische Debatte besonders emotionsgeladen geführt. Aufgrund der geschichtlichen Gegebenheiten und der Unterdrückung während der Jahre der Fremdbesatzung wird der Sprachenpolitik besondere Wichtigkeit zugesprochen. Wie Schmied-Kowarzik (2007, 365) in diesem Zusammenhang anmerkte, „wurde und wird in Lettland die Sprache an erster Stelle als identitätsstiftendes, traditionenfestigendes Kulturgut sowie als gesellschaftliches Bindeglied und erst in zweiter Linie als notwendiges Kommunikationsmittel aufgefasst“, was sich analog auch auf die beiden anderen baltischen Staaten umlegen lässt und somit die Wichtigkeit der Sprachenpolitik widerspiegelt.

Zusammenfassend betrachtet erfüllt die gegenwärtige Sprachenpolitik der drei baltischen Staaten vier Hauptfunktionen (Tsilevich 2001, 150-151):

Vor allem dient sie dem Schutz der Staatssprachen, die nach den Jahren der Unterentwicklung während der Sowjetzeit und der „Invasion“ des Englischen nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit besonderer Schutz- und Förderungsmaßnahmen bedürfen. Zweitens werden die Staatssprachen als ein signifikantes Symbol der

staatlichen Souveränität gewertet. Drittens unterstreichen die Staatssprachen eine neue, westliche geopolitische Orientierung, weg von Moskau und hin zur EU und NATO. Auch in diesem Zusammenhang hat die russische Sprache für viele Balten den bitteren Beigeschmack der sowjetischen Unterdrückung, wodurch die neuen Staatssprachen umso mehr als Symbol der Loslösung von der geschichtlichen Dominanz Russlands angesehen werden. Viertens hat die strenge Sprachgesetzgebung auch dazu geführt, dass ethnische Balten aufgrund ihrer Kenntnisse der Staatssprache und somit der Erfüllung diverser gesetzlicher Sprachkriterien Vorteile gegenüber Personen hatten, die diese Sprachvoraussetzungen nicht erfüllen. Vor diesem Hintergrund wird die Förderung der Staatssprache auch in einen Zusammenhang mit der Förderung der nationalen Eliten gestellt.

Ein Aspekt muss in der zusammenfassenden Betrachtung der sprachenpolitischen Situation in den baltischen Staaten in aller Deutlichkeit hervorgehoben werden: Die Sprachgesetzgebung, die sich aufgrund der zuvor beschriebenen Trends in Estland, Lettland und Litauen entwickelt hat, ist grundsätzlich in Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der baltischen Staaten (Tsilevich 2001, 152) und erfüllt somit auch allgemeine völkerrechtliche Standards. Auch wenn einzelne gesetzliche Bestimmungen (vor allem in Lettland) herbe Kritik von internationalen Beobachtern hervorgerufen haben und teilweise „nachgebessert“ wurden, spielten internationale Organisationen wie die OSZE, der Europarat und die EU insgesamt eine wichtige Rolle in der Formulierung der Sprachenrechte und vor allem in der Überwachung menschenrechtlicher und demokratischer Standards (Tsilevich 2001, 138), die in den baltischen Staaten grundsätzlich eingehalten werden.

Natürlich gibt es noch zahlreiche politische und rechtliche „Großbaustellen“, vor allem in Estland und Lettland: Das Problem der Staatenlosigkeit und die bildungspolitische und gesellschaftliche Umwälzung, die notwendig ist, um die Staatssprachen aufzuwerten und zum interethnischen Kommunikationsmedium zu machen, sind Herausforderungen, denen sich die gerade einmal 20 Jahre alten Demokratien stellen müssen. Es gibt zwar völkerrechtliche Standards, wie zum Beispiel das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, aber ihre Umsetzung liegt einzig und allein am guten Willen der Nationalstaaten, wo Sprachenpolitik aufgrund der geschichtlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten und immer wieder

anstehender Wahlen teilweise unnötig emotionalisiert und instrumentalisiert wird. Dieser Kontext darf bei der Betrachtung der tatsächlichen sprachenpolitischen Situation russischer Minderheiten in den baltischen Staaten nicht außer Acht gelassen werden.

Es sind eben diese geschichtlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten, die vermutlich einen Generationenwechsel notwendig machen, um die Minderheitenfrage etwas emotionsloser und rationaler betrachten zu können. Allenfalls sollte der konstruktive Dialog nicht nur mit internationalen Organisationen, wie dem Europarat, der OSZE oder der EU geführt werden, sondern ebenso innerhalb der einzelnen baltischen Staaten, zwischen politischen Vertretern der Titularnation und der russischen Minderheiten (Tsilevich 2001, 153), wobei beide Seiten in die Pflicht genommen werden müssen, hier einen guten Willen zu zeigen.

Bei aller berechtigter Kritik über den Umgang mit gewissen minderheitenrelevanten Themen in Baltikum, ist auch eines klar: Demokratie und Unabhängigkeit brauchen Zeit zum Gedeihen und zum Reifen. Und es ist zu erwarten, dass dieser Reifungsprozess – auch in Bezug auf den Umgang mit den russischsprachigen Minderheiten - im Laufe der Zeit, im Wechsel der Generationen unter einem wachsamen Auge des Europarates, der OSZE und in gewissem Maße auch der EU vorangetrieben wird.

7. СОДЕРЖАНИЕ НА РУССКОМ ЯЗЫКЕ

Распад многонациональных государств, первая и вторая мировые войны, проведение новых границ и возникновение демократических государств после распада Советского Союза являются основными событиями, сформировавшими Европу за последнее столетие. Влияние этих существенных исторических событий прослеживается в результатах последней переписи населения: на географической территории Европы проживает почти сто миллионов человек, являющихся представителями 353 (Pan 2009, 29-30) национальных меньшинств. Это соответствует 12,8% всего населения (там же). В 27 странах-членах Европейского Союза существует 191 национальное меньшинство, к которым относятся 39 миллионов человек, что составляет приблизительно восемь процентов всего населения (там же). Довольно большое число представителей национальных меньшинств является как шансом для культурного и языкового многообразия, так и сложной задачей для языковой политики и политической безопасности.

Данная дипломная работа исследует в этой связи русские национальные меньшинства в Европейском Союзе. При этом рассматривается не общая правовая ситуация национальных меньшинств, а основное внимание направлено на конкретную ситуацию языковой политики стран, с которой представители русского меньшинства сталкиваются в странах-членах ЕС.

При этом важно отметить, что Европейский Союз рассматривается в этой дипломной работе в первую очередь, как географическое пространство. Если в названии дипломной работы упоминается ситуация русских меньшинств в ЕС, то это означает конкретную ситуацию русских меньшинств в *странах-членах ЕС*. Европейский Союз обладает ограниченными полномочиями в области прав человека и прав национальных меньшинств. Поэтому практически не существует политических и правовых инициатив Европейского Союза в этой области. Ответственность за подпись и ратификацию многосторонних соглашений ложится на суверенные страны-члены ЕС.

Результаты последней переписи населения Европейского Союза показывают, в каких странах-членах ЕС проживают наиболее многочисленные русские национальные меньшинства (Таблица № 18 на странице 106). Из таблицы

становится ясно, что 93,1% из общей численностью 1.350.978 представителей русских меньшинств, проживающих в ЕС, приходится на три прибалтийских государства: Эстонию, Латвию и Литву.

Таблица № 18: Русские меньшинства в странах-членах ЕС

страна-член ЕС	русские абсолютное число	русские % от общего населения	титульная нация % от общего населения	перепись населения год
Эстония	334.796	25,2%	66,5 %	2000
Финляндия	33.400	0,6 %	92,4 %	2000
Латвия	703.243	28,6%	55,8 %	2000
Литва	219.789	6,3%	83,5 %	2001
Польша	10.000 - 15.000	0,03%	96,7 %	2002
Румыния	35.791	0,2%	89,3 %	2002
Словакия	1.590	0,03%	85,8 %	2001
Чехия	12.369	0,1%	89,9 %	2001

Источник: Собственные данные по Pan & Pfeil 2006

Целью данной дипломной работы является описание языковой политики в отношении русского меньшинства в Эстонии, Латвии и Литве, потому что именно в этих странах-членах ЕС проживают наиболее многочисленные русские меньшинства на территории Европейского Союза. Для достижения цели, были сформулированы следующие три научно-исследовательских вопроса, ответы на них будут приведены ниже:

- 1) Какие существуют многосторонние соглашения по защите национальных меньшинств (как общие, так и особые европейские инициативы)? Какие из этих правовых норм влияют на ситуацию русских меньшинств в ЕС, особенно в трёх прибалтийских странах?

- 2) Какими правами и возможностями обладают меньшинства (в том числе согласно многосторонним соглашениям) в отношении применения языка национального меньшинства?
- 3) С какими специфическими проблемами сталкиваются представители русских национальных меньшинств в ЕС?
- 5) Как выглядит фактическая языковая политика в отношении русских меньшинств в Эстонии, Латвии и Литве? Есть ли общие черты и различия в проведении языковой политики в трёх прибалтийских странах?

1) Многосторонние соглашения о защите национальных меньшинств

Для того чтобы продолжить разговор о правах меньшинств, как об особенных правах национальных меньшинств, необходимо сначала установить, какие критерии определяют принадлежность к национальному меньшинству (по каким критериям кто бы то ни было считается представителем меньшинства). Обязательного международно-правового определения понятия «меньшинство» не существует (Nowak 2006, 3). Национальные государства обычно сами устанавливают критерии в рамках своих национальных законов, по которым определяется принадлежность к меньшинству. В большинстве случаев представители меньшинства должны (Nowak 2006, 3ff.; Schmied-Kowarzik 2007, 42ff.):

- составлять группу количественно меньшую, чем большинство населения,
- отличаться от большинства населения этносом, религией или языком,
- не являться доминирующей группой в стране,
- обладать гражданством страны, в которой они постоянно проживают (хотя это спорное положение),
- быть объединены чувством солидарности внутри группы,
- чувствовать себя членами одной группы.

В области международного права очень важным для представителей национальных меньшинств является «Международный пакт о гражданских и политических правах» от 1966 года, потому что его 27-ая статья является *единственной универсальной нормой международной права* в области защиты прав национальных меньшинств (Heintze 1998, 25). Дословно статья 27-ая звучит следующим образом:

„В тех странах, где существуют этнические, религиозные и языковые меньшинства, лицам, принадлежащим к таким меньшинствам, не может быть отказано в праве совместно с другими членами той же группы пользоваться своей культурой, исповедовать свою религию и исполнять ее обряды, а также пользоваться родным языком.“

В странах-членах Европейского Союза защитой прав национальных меньшинств занимаются три организации: Европейский Союз, ОБСЕ - Организация по безопасности и сотрудничеству в Европе, и Совет Европы. Европейский Союз проявляет наименьшую инициативу, потому что он в первую очередь концентрируется на экономической и политической интеграции. ОБСЕ считает себя организацией по безопасности, которая занимается правами человека в контексте предупреждения конфликтов. Поэтому работа ОБСЕ большей частью проводится в сфере дипломатии, как, например, работа верховного комиссара по делам национальных меньшинств. Совет Европы работает над укреплением демократии, правового государства и прав человека. Соответственно в рамках Совета Европы обычно заключаются соглашения, имеющие юридическую силу, в отличие от работы ОБСЕ, которая проводится большей частью на дипломатико-политическом уровне. Совет Европы играет важную роль в защите прав национальных меньшинств в Европе именно потому, что в Совете Европы были приняты два основных документа: «Европейская хартия региональных языков или языков меньшинств» от 1992 года и «Рамочная конвенция о защите национальных меньшинств» от 1995 года. Так как три балтийских государства не подписали Европейскую хартию региональных языков, она не представляет интереса для данной дипломной работы. Тем большее значение имеет «Рамочная конвенция», так как её статьи 9 и 14 содержат признание конкретных языковых прав за представителями национальных меньшинств.

2) Языковые права представителей национальных меньшинств

Самым важным источником языковых прав национальных меньшинств является «Рамочная конвенция о защите национальных меньшинств». В рамочной конвенции перечислены основные права, которые подписавшие государства обязуются предоставить национальным меньшинствам на своей территории. Разумеется, это лишь принципы, так сказать «рамки». Страны, подписавшие рамочную конвенцию, несут ответственность за формирование из предложенных принципов государственных законов. Рамочная конвенция признаёт право пользования языком меньшинств в следующих сферах:

- преподавание родного языка
- преподавание на родном языке
- язык судопроизводства
- язык государственных учреждений
- топографические названия и личные имена
- язык СМИ
- частная сфера
- заграничные контакты

3) Особые проблемы Прибалтики

Языковую политику трёх Прибалтийских государств в отношении их национальных меньшинств можно понять только, если знать особые проблемы этого региона. В общем и целом существует четыре области, которые представляют особые трудности. Во-первых, исторические отношения между эстонцами, латышами, литовцами и русскими, а именно, изменения соотношения «большинство – меньшинство». Во-вторых, количественная величина русского национального меньшинства. В-третьих, проблема гражданства или его отсутствия. И, в-четвёртых, особая роль русского языка.

Все три страны являются довольно молодыми демократиями, которые лишь между 1918 и 1940 годами, а так же после 1991 года стали независимыми. По этой причине, вместе с декларацией о независимости происходил обмен ролями в

политической сфере между большинством и меньшинством, то есть, например, эстонцами и русскими. Вследствие этого, возникли сложные отношения между новыми государственными языками (эстонский, латышский и литовский) и русским языком, который был в Советском Союзе государственным, и всё ещё является языком большинства национальных меньшинств. Приобретение независимости и выдача новых гражданств, привело к высокому проценту лиц без гражданства, которым по этой причине было отказано в определённых общих правах и правах национальных меньшинств. Например, в Эстонии 76,3% всех русских этнических меньшинств не имеют эстонского гражданства (ЕК 2004a, 2.3), в Латвии это 66,2% (ЕК 2004b, 2.2). И только в Литве благодаря либеральным законам 99% всего населения имеют литовское подданство (ЕК 2004c, 2.2). Кроме того, вследствие депортаций во время и после второй мировой войны, а так же миграционных волн во время и после распада Советского Союза, изменилась структура населения. Поэтому языковая политика и политика в отношении национальных меньшинств в прибалтийских государствах должна всегда рассматриваться с учётом этих коренных изменений.

4) Языковая политика в отношении русских национальных меньшинств в Эстонии, Латвии и Литве - Общие черты и различия

Если рассмотреть Прибалтийские страны и их политику в отношении русских национальных меньшинств, а также языковые права и возможности этих национальных меньшинств, становится ясно, что между Эстонией и Латвией, с одной стороны, и Литвой, с другой стороны, существует много явных отличий. Эти отличия в языковой политике и политике по отношению к национальным меньшинствам можно объяснить различным опытом этих стран в советское время, а так же различной исторической, общественной и языковой ситуацией. При этом основным отличием Эстонии и Латвии с одной стороны и Литвы с другой стороны является численность русского национального меньшинства. В Эстонии проживают 25,6% этнических русских (ЕК 2004a, 1.1, 2.1), в Латвии 28,8% (ЕК 2004b, 2.1), а в Литве лишь 6,3% (ЕК 2004c, 2.1). Из этого следует, что только небольшое число населения считает государственный язык родным языком: в Эстонии 67,3% всего населения владеют эстонским (ЕК 2004a, 2.4), как родным языком, в Латвии у 58,2% латвийский язык является родным (ЕК 2004b,

2.3; Latvijas Statistika 2008). В Литве, напротив, примерно, у 80% всего населения литовский язык является родным языком (ЕК 2004c, 2.3). Эти статистические данные подчёркивают с одной стороны особенности этих трёх стран. С другой стороны, они объясняют в корне различную исходную ситуацию Эстонии и Латвии с одной стороны, и Литвы с другой стороны, после приобретения независимости в 1990/91 гг. Во время восстановления демократических структур, необходимо было найти ответы на следующие основные вопросы в области языковой политики и образования. Как обращаться с крупным русским национальным меньшинством в Эстонии и Латвии? Как преодолеть отсталость в развитии новых государственных языков? Как создать единую школьную систему, которая сможет подчеркнуть статус новых государственных языков и, в тоже время, предоставит языкам национальных меньшинств достойное место в системе образования? Каким способом можно расширить влияние новых государственных языков и заменить ими русский, в качестве межэтнического языка? На основании приведённой статистики и упомянутых различий становится ясно, что данные вопросы были и являются для Эстонии и Латвии более важными и сложными, чем для Литвы.

Общие черты и различия в проведении языковой политики в трёх прибалтийских странах, а так же их тенденции были сопоставлены в одном контексте в данной дипломной работе при помощи модели Siiner (2006) и публикации Tsilevich (2001).

Концепция, предложенная Siiner (2001), занимается вопросом взаимосвязи между социолингвистической средой и формированием языковой политики. Например, как языковая политика может повлиять на языковую ситуацию и языковые привычки общества, или как эти феномены могут повлиять друг на друга (Siiner 2006, 162-163). К тому же Siiner (2006, 163-164) различает «явную» и «неявную» языковую политику. «Явная» языковая политика отличается большим количеством законов о языке и множеством учреждениями, которые контролируют и регулируют выполнение этих законов. В отличие от этого «неявная» языковая политика имеет мало законов о языке.

Опираясь на модель Siiner (2006, 163ff.), можно с уверенностью назвать языковую политику Эстонии «явной», так как она отличается огромным числом законов о языке (свыше 400 юридических актов!), которые регулируют

общественное использование и статус эстонского языка (Siiner 2006, 164). К тому же существуют многочисленные учреждения, которые контролируют выполнение законов о языке (там же). Этот ряд доводов можно применить также и к Республике Латвия. Многочисленные учреждения, занимающиеся наблюдением за выполнением законов о языке, говорят о «явном» характере языковой политики в стране. Так, например, в 1992 году были созданы Государственная Языковая Инспекция и дополнительно Государственный Языковой Центр при Совете Министров (Eckert 2002, 602).

Tsilevich (2001) анализирует похожим способом направления в языковой политике. При этом он выстраивает взаимосвязь между количеством представителей русского национального меньшинства и видом языковой политики: чем больше процент русскоговорящего меньшинства в одной из прибалтийских стран, тем строже языковая политика (Tsilevich 2001, 150). Именно поэтому в Литве она носит более либеральный характер, в Эстонии является более «явной», а в Латвии, стране с самым высоким процентом русского национального меньшинства, представлена в самой строгой форме.

Хотя Прибалтийские государства можно разделить по многочисленности русских национальных меньшинств и строгости языковой политики, между ними существуют ещё три общие тенденции в языковой политике (Tsilevich 2001, 152). Во-первых, государственные языки поддерживаются законом и государственными учреждениями, их использование в определённых сферах регулируется законом, нарушение которого штрафуется. Согласно Siiner (2006) это подтверждает «явный» характер языковой политики прибалтийских стран. Во-вторых, языки меньшинств признаются в большей или меньшей степени, но отчасти из-за определённых законов о языках их применение разрешено только в определённых сферах, например, в области культуры и религии. В-третьих, дискуссия о языках меньшинств – это очень эмоциональная тема. В силу исторических событий и угнетения во время длительной иностранной оккупации, языковая политика приобрела очень важную роль. В первую очередь государственные языки рассматривается, как традиция и культурное достояние, которые являются важными составляющими национального самосознания (Schmied-Kowarzik 2007, 365). И лишь потом он воспринимается, как средство общения (там же).

Обобщая, можно сказать, что языковая политика прибалтийских стран на сегодняшний день выполняет четыре основных функции (Tsilevich 2001, 150-151): прежде всего она защищает государственные языки, которые после «забвения» в советское время и «нашествия» англизмов во время становления независимости, нуждаются в особой защите и мерах поощрения развития. Во-вторых, государственные языки являются важным символом суверенитета государств. В-третьих, государственные языки подчёркивают новую, ориентированную на Запад геополитику, отдаление от Москвы и близость к ЕС и НАТО. В этом отношении русский язык является горьким напоминанием многим балтийцам об угнетение в советские времена, вследствие чего, новые государственные языки воспринимаются, как освобождение от исторического глашества России. В-четвёртых, строгие законы о языках привели к тому, что этнические балтийцы, которые владели национальным языком, получили преимущество против тех, кто не имел таких знаний и не мог выполнить разные языковые постановления. В этом отношении поощрение государственных языков тесно связано с продвижением национальной элиты.

Один аспект необходимо особо выделить при рассмотрении ситуации языковой политики русских национальных меньшинств в прибалтийских странах. Законы о языках, которые развились из вышеописанных тенденций в Эстонии, Латвии и Литве, в основном соответствуют международным обязательствам прибалтийских государств (Tsilevich 2001, 152) и выполняют общие международно-правовые стандарты. Международные организации, такие как ОБСЕ, Совет Европы и Европейский Союз сыграли важную роль в формировании языковых прав, несмотря на то, что некоторые законодательные нормы, (особенно в Латвии), вызвали жёсткую критику со стороны международных наблюдателей и были впоследствии частично «исправлены». Эти три международные организации также особенно следят за соблюдением прав человека и демократических принципов в прибалтийских странах (Tsilevich 2001, 138), которые в основном придерживаются этих стандартов.

Конечно, есть ещё много нерешённых вопросов, как политических, так и правовых, особенно в Эстонии и Латвии. Как, например, проблема безгражданства и государственных преобразований в обществе и в сфере

7. Содержание на русском языке

образования, которые необходимы, чтобы повысить статус государственных языков, и сделать их межэтническим средством общения. Вот те задачи, перед которыми стоят молодые государства, с 20-летним демократическим опытом.

Учитывая справедливую критику по поводу обращения прибалтийских государств с определёнными темами национальных меньшинств, ясно одно: для развития и процветания демократии и независимости нужно время. Следует ожидать, что со временем, вместе со сменой поколений и неустанной поддержкой Совета Европы, ОБСЕ и в, известной степени, Европейского Союза процесс развития, также и в отношении русскоговорящих национальных меньшинств, будет ускоряться и форсироваться.

LITERATURVERZEICHNIS

- Androutsopoulos, J. 2008, „Linguistic Landscapes: Visuelle Mehrsprachigkeitsforschung als Impuls an die Sprachpolitik“, *Beitrag zum Internationalen Symposium „Städte – Sprachen – Kulturen“*, 17. – 19. September 2008, Mannheim, online abrufbar unter: <<http://www.goethe.de/ins/de/ort/man/pro/sks/ref/Androutsopoulos.pdf>>.
- Bloed, A. 1993, „Monitoring the CSCE Human Dimension: In Search of its Effectiveness“, in: A. Bloed, L. Leicht, M. Nowak & A. Rosas (Hg.), *Monitoring Human Rights in Europe. Comparing International Procedures and Mechanisms*, Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht, zit. n. Gilbert, G. 1996, „The Council of Europe and Minority Rights“, *Human Rights Quarterly*, Jg. 18, Nr. 1, S. 160-189.
- Capotorti, F. 1979, *Study on the Rights of Persons belonging to Ethnic, Religious and Linguistic Minorities*, UN. Doc. E/CN.4/Sub.2/384/Rev.1, United Nations Publishings, New York.
- Cenoz, J. & Gorter, D. 2006, „Linguistic Landscape and Minority Languages“, *International Journal of Multilingualism*, Jg. 3, Nr. 1, S. 67-80.
- Eckert R. 2002, „Lettisch“, in: M. Okuka (Hg.): *Lexikon der Sprachen des europäischen Ostens - Wieser Enzyklopädie des europäischen Ostens 10*, Wieser, Klagenfurt, S. 597–613. Online-Version abrufbar unter <<http://wwwg.uni-klu.ac.at/eeo/Lettisch.pdf>>, Zugriff am 16. März 2010.
- Estonia Report 1999, *Report submitted by Estonia pursuant to Article 25, Paragraph 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities*, Europarat Dokument Nr. ACFC/SR(1999)016, Zugriff am 17. Oktober 2009, <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_fcnmdocs/PDF_1st_SR_Estonia_en.pdf>.
- Estonia 2nd Report 2004, *Second Report submitted by Estonia pursuant to Article 25, Paragraph 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities*, Dokument Nr. ACFC/SR/II(2004)009, Zugriff am 17. Oktober 2009, <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_fcnmdocs/PDF_1st_SR_Estonia_en.pdf>.

Europa Glossar 2010a, *Beitrittskriterien (Kopenhagener Kriterien)*, Zugriff am 29. Jänner 2010,
<http://europa.eu/scadplus/glossary/accession_criteria_copenhagen_de.htm>.

Europa Glossar 2010b, *Beitrittswillige Staaten*, Zugriff am 29. Jänner 2010,
<http://europa.eu/scadplus/glossary/applicant_countries_de.htm>.

Europäische Kommission (EK) 2004a, *Estland*, Zugriff am 20. August 2009,
<http://ec.europa.eu/education/languages/archive/languages/langmin/euromosaic/et_de.pdf>.

Europäische Kommission (EK) 2004b, *Lettland*, Zugriff am 20. August 2009,
<http://ec.europa.eu/education/languages/archive/languages/langmin/euromosaic/lat_de.pdf>.

Europäische Kommission (EK) 2004c, *Litauen*, Zugriff am 20. August 2009,
<http://ec.europa.eu/education/languages/archive/languages/langmin/euromosaic/lith_de.pdf>.

Europäische Kommission (EK) 2006a, *Euromosaik-Studie: Russisch in Estland*, Zugriff am 25. August 2009,
<http://ec.europa.eu/education/languages/archive/languages/langmin/euromosaic/et1_de.html>.

Europäische Kommission (EK) 2006b, *Euromosaik-Studie: Russisch in Lettland*, Zugriff am 25. August 2009,
<http://ec.europa.eu/education/languages/archive/languages/langmin/euromosaic/lat3_de.html>.

Europäische Kommission (EK) 2006c, *Euromosaik-Studie: Russisch in Litauen*, Zugriff am 25. August 2009,
<http://ec.europa.eu/education/languages/archive/languages/langmin/euromosaic/lith2_de.html>.

Europarat 1995, *Framework Convention for the Protection of National Minorities and Explanatory Report*, Dokument Nr. H(1995)010, Zugriff am 7. November 2009,
<[http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/1_AtGlance/PDF_H\(1995\)010_FCNM_ExplanReport_en.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/1_AtGlance/PDF_H(1995)010_FCNM_ExplanReport_en.pdf)>.

- Europarat 2009a, *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen: Zusammenfassung*, Zugriff am 22. Oktobe 2009, <<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Summaries/Html/148.htm>>.
- Europarat 2009b, *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten: Zusammenfassung*, Zugriff am 22. Oktober 2009, <<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Summaries/Html/157.htm>>.
- Europarat 2010, *Liste der Erklärungen zum Vertrag Nr. 157: Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten*, Zugriff am 11. Jänner 2010, <<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListaDeclaraciones.asp?NT=157&CM=8&DF=11/01/2010&CL=GER&VL=1>>.
- Europarat Opinion on Estonia 2001, *Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of National Minorities: Opinion on Estonia, Adopted on 14 September 2001*, Dokument Nr. ACFC/INF/OP/I(2002)005, Zugriff am 15. Oktober 2009, <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/PDF_1st_OP_Estonia_en.pdf>.
- Europarat 2nd Opinion on Estonia 2005, *Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of National Minorities: Second Opinion on Estonia, Adopted on 24 February 2005*, Dokument Nr. ACFC/INF/OP/II(2005)001, Zugriff am 20. Oktober 2009, <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/PDF_2nd_OP_Estonia_en.pdf>.
- Gabler Wirtschaftslexikon 2009, *Völkerrecht*, Zugriff am 18. Jänner 2010, <<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/voelkerrecht.html>>.
- Gawrich, A. 2006, „Die EU-Minderheitenpolitik und die Erweiterungsprozesse“, *Zeitschrift für Politikwissenschaft*, Jg. 16, Nr. 2, S. 491–508.
- Gilbert, G. 1996, „The Council of Europe and Minority Rights“, *Human Rights Quarterly*, Jg. 18, Nr. 1, S. 160-189.
- Gorter, D. 2006, „Introduction: The Study of the Linguistic Landscape as a New Approach to Multilingualism“, *International Journal of Multilingualism*, Jg. 3, Nr. 1, S. 1-6.

Graudin, A. 1997, *Die Stellung der nationalen Minderheiten in den Verfassungen der baltischen Republiken und ihre einfachgesetzliche Umsetzung*, Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main.

Haarmann, H. 2006, Staats- und Amtssprachen, in: *Enzyklopädie des europäischen Ostens*, Zugriff am 3. März 2010, <http://eeo.uni-klu.ac.at/index.php/Staats-_und_Amtssprachen>.

Heintze, H.J. 1998, „Rechtliche oder politische Absicherung von Minderheiten?“, in: H.J. Heintze (Hg.), *Moderner Minderheitenschutz. Rechtliche oder politische Absicherung? Zum 50. Jahrestag der UN-Menschenrechtserklärung*, Dietz, Bonn, S. 14-55.

Hofmann, R. 2006, „*The Impact of International Norms on the Protection of National Minorities in Europe: The Added Value and Essential Role of the Framework Convention for the Protection of National Minorities*“, Report prepared upon the request of the Secretariat of the Framework Convention for the Protection of National Minorities and of the Committee of Experts on Issues Relating to the Protection of National Minorities (DH-MIN), Document Number DH-MIN(2006)018, Zugriff am 2. Oktober 2009, <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/5_intergovwork/PDF_DH-MIN_Non-discr_FCNM_RHofmann_en.pdf>

Johns, M. 2003, „Do as I say not as I do: The European Union, Eastern Europe and Minority Rights“, *East European Politics & Societies*, Jg. 17, Nr. 4, S. 682-699.

Kirkwood, M. 2000, „Language Planning in the Soviet Union and in the post-Soviet period“, in: L.N. Zybatow (Hg.), *Sprachwandel in der Slavia. Die slavischen Sprachen an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Ein internationales Handbuch*, Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt/Main.

Kloss, H. 1963, *Das Nationalitätenrecht der Vereinigten Staaten von Amerika*, Wilhelm Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung, Wien.

Kloss, H. 1971, „Language Rights of Immigrant Groups“, *International Migration Review*, Jg. 5, Nr. 2, S. 250-268.

Kymlicka, W. & Patten, A. 2003, „Language rights and political theory“, *Annual Review of Applied Linguistics*, Jg. 23, S. 3-21.

- Landry, R. & Bourhis, R.Y. 1997, „Linguistic landscape and ethnolinguistic vitality: An empirical study“, *Journal of Language and Social Psychology*, Jg. 16, Nr. 1, S. 23-49.
- Latvia Report 2006, *Report submitted by Latvia pursuant to Article 25 Paragraph 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities*, Europarat Dokument Nr. ACFC/SR(2006)001, Zugriff am 17. Oktober 2009, <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/PDF_1st_SR_Latvia_en.pdf>.
- Latvijas Statistika (Central Statistical Bureau of Latvia) 2008, *Pieejamo tabulu saraksts tēmā: Results of Population Census 2000 in brief*, Zugriff am 25. Februar 2010, <[http://data.csb.gov.lv/DATABASEEN/tautassk/Results%20of%20Population%20Census%202000%20in%20brief.asp](http://data.csb.gov.lv/DATABASEEN/tautassk/Results%20of%20Population%20Census%202000%20in%20brief/Results%20of%20Population%20Census%2000%20in%20brief.asp)>.
- Legal Text 2010, *National Minorities Cultural Autonomy Act, Passed by the Act of 26 October 1993 (RT I 1993, 71, 1001), entered into force 28 November 1993*, Zugriff am 3. März 2010, <<http://www.legaltext.ee/text/en/XX00038.htm>>.
- Lippert, B. 2006, „Erweiterung“, in W. Weidenfeld & W. Wessels (Hg.), *Europa von A bis Z. Taschenbuch der europäischen Integration*, Nomos, Baden-Baden.
- Lithuania Report 2001, *Report submitted by Lithuania pursuant to Article 25 Paragraph 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities*, Europarat Dokument Nr. ACFC/SR(2001)007, Zugriff am 17. Oktober 2009, <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/PDF_1st_SR_Lithuania_en.pdf>.
- Lottmann, A. 2008, „No Direction Home: Nationalism and Statelessness in the Baltics“, *Texas International Law Journal*, Jg. 43, Nr. 3, S. 503-521.
- Maeder-Metcalf, B. 1997, „Russische Minderheiten in den baltischen Staaten. Das Engagement der OSZE“, *Internationale Politik*, Online Ausgabe Oktober 1997, Zugriff am 16. Oktober 2009, <<http://www.internationalepolitik.de/ip/archiv/jahrgang1997/oktober1997/russisch-e-minderheiten-in-den-baltischen-staaten--das-engagement-der-osze.html>>.

May, S. 2003, „Language, Nationalism and Democracy in Europe“, in G. Hogan-Brun & S. Wolff (Hg.), *Minority Languages in Europe: Frameworks, Status, Prospects*, Palgrave Macmillan, Basingstoke, S. 211-232.

MINELRES 2010a, *Law About the Unrestricted Development and Right to Cultural Autonomy of Latvia's Nationalities and Ethnic Groups*, Zugriff am 15. März 2010, <http://www.minelres.lv/NationalLegislation/Latvia/Latvia_CultAut_English.htm>.

MINELRES 2010b, *The Republic of Latvia CONSTITUTION 1922, With amendments promulgated before 30 April 2002*, Zugriff am 16. März 2010, <http://www.minelres.lv/NationalLegislation/Latvia/Latvia_Const_excerpt_English.htm>.

MINELRES 2010c, *State Language Law*, Zugriff am 16. März 2010, <http://www.minelres.lv/NationalLegislation/Latvia/Latvia_Language_English.htm>.

Nic Craith, M. 2006, *Europe and the Politics of Language. Citizens, Migrants and Outsiders*, Palgrave Macmillan, New York.

Nowak, M. 2006, „Der Minderheitenschutz in den Vereinten Nationen“, Vortrag im Rahmen des Internationalen Symposiums „Schutz und Durchsetzung der Rechte nationaler Minderheiten“, veranstaltet von der International Law Association ILA – österreichischer Zweig, Bildungshaus Sodalitas in Tainach/Tinje, 6. Oktober 2006, Zugriff am 10. Jänner 2010, <http://www.sodalitas.at/images/uploads/Nowak_Manfred_Tainach_Minderheiten_6.10.06.pdf>.

Pan, C. 2006a, „Die Minderheitenrechte in Estland“, in: C. Pan & B.S. Pfeil 2006, *Minderheitenrechte in Europa: Handbuch der europäischen Volksgruppen*, Band 2, 2. Aufl., Springer-Verlag, Wien, S. 128-148.

Pan, C. 2006b, „Die Minderheitenrechte in Litauen“, in: C. Pan & B.S. Pfeil 2006, *Minderheitenrechte in Europa: Handbuch der europäischen Volksgruppen*, Band 2, 2. Aufl., Springer-Verlag, Wien, S. 271-286.

Pan, C. 2009, „Die Minderheitenfrage in der Europäischen Union“, *Europäisches Journal für Minderheitenfragen*, Jg. 2, Nr. 1, S. 20-31.

- Pan, C. & Pfeil, B.S. 2000, *Die Volksgruppen in Europa: Ein Handbuch*, Braumüller, Wien.
- Pan, C. & Pfeil, B.S. 2006, *Minderheitenrechte in Europa: Handbuch der europäischen Volksgruppen*, Band 2, 2. Aufl., Springer-Verlag, Wien.
- Pavlenko, A. 2009, „Language Conflict in Post-Soviet Linguistic Landscapes“, *Journal of Slavic Linguistics*, Jg. 17, Nr. 1, S. 247-274.
- Pelinka, A. 2007, „Language as a political category. The viewpoint of political science“, *Journal of Language and Politics*, Jg. 6, Nr. 1, S. 129-143.
- Pfeil, B.S. 2006, „Die Minderheitenrechte in Lettland“, in: C. Pan & B.S. Pfeil 2006, *Minderheitenrechte in Europa: Handbuch der europäischen Volksgruppen*, Band 2, 2. Aufl., Springer-Verlag, Wien, S. 256-270.
- Poggeschi, G. 2004, „Language policy in Latvia“, *Noves SL, Revista de Sociolinguística - Noves SL, Journal on Sociolinguistics*, Online-Ausgabe Herbst 2004, Zugriff am 15. Februar 2010, <<http://www6.gencat.cat/llengcat/noves/hm04tardor/docs/poggeschi.pdf>>.
- President of the Republic of Estonia (President Estonia) 2010, *Constitution of the Republic of Estonia*, Zugriff am 2. März 2010, <<http://www.president.ee/en/estonia/constitution.php>>.
- Rat der Europäischen Union 2009, *FAQ: Rat der Europäischen Union – Europäischer Rat – Europarat*, Zugriff am 26. Jänner 2010, <<http://www.consilium.europa.eu/faqHomePage.Asp?command=details&node=2&lang=de&cmsId=1>>.
- Raun, T.U. 2009, „Estonia after 1991: Identity and Integration“, *East European Politics and Societies*, Jg. 23, Nr. 4, S. 526-534.
- Réaume, D. 2000, „Official language rights: Intrinsic value and the protection of difference“, in: W. Kymlicka & W. Norman (Hg.), *Citizenship in diverse societies*, Oxford University Press, Oxford, S. 245-272.
- Reubold, S. 2003, „Minderheitenproblematik in Estland und Lettland: Der Konflikt ohne Bewegung“, *europaspiegel.de – Online-Magazin für Europa*, Ausgabe vom 7.7.2003, Zugriff am 17. Oktober 2009,

<<http://www.europaspiegel.de/index/artikel60/page5/1>> und <http://www.arbeit-und-leben-hochtaunus.de/Estland.Russische_MInderheit.pdf>.

Schmidt, C. 2004, *Minderheitenschutz im östlichen Europa: Estland*, Zugriff am 22. März 2010, <http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Estland,%20Lettland,%20Litauen/Estland_Schmidt.pdf>.

Schmidt, C. 2005a, *Minderheitenschutz im östlichen Europa: Lettland*, Zugriff am 22. März 2010, <http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Estland,%20Lettland,%20Litauen/Lettland_Schmidt.pdf>.

Schmidt, C. 2005b, *Minderheitenschutz im östlichen Europa: Litauen*, Zugriff am 22. März 2010, <http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Estland,%20Lettland,%20Litauen/Litauen_Schmidt.pdf>.

Schmidt, U. 2008, „Language Loss and the Ethnic Identity of Minorities“, European Centre for Minority Issues, *ECMI Issue Brief #18*, Zugriff am 10. Jänner 2010, <http://www.ecmi.de/download/brief_18.pdf>.

Schmied-Kowarzik, R. 2007, *Die Europäische Union und ihre ethnischen Minderheiten. Eine Studie unter besonderer Berücksichtigung von Slowenien und Lettland*, LIT Verlag Dr. W. Hopf, Berlin.

de Schutter, O. 2006, „*European Union Legislation and the Norms of the Framework Convention for the Protection of National Minorities*“, Report prepared upon the request of the Secretariat of the Framework Convention for the Protection of National Minorities and of the Committee of Experts on Issues Relating to the Protection of National Minorities (DH-MIN), Document Number DH-MIN(2006)019, Zugriff am 2. Oktober 2009, <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/5_intergovwork/PDF_DH-MIN_Non-discr_EU_ODeSchutter_en.pdf>.

- Siiner, M. 2006, „Planning language practice: a sociolinguistic analysis of language policy in post-communist Estonia“, *Language Policy*, Jg. 5, Nr. 2, S. 161-186.
- Statistics Estonia 2009, *Pupils in Full-Time General Education by Year, Grade and Language of Instruction*, Zugriff am 10. März 2010, <http://pub.stat.ee/px-web.2001/Dialog/varval.asp?ma=ES18&ti=PUPILS+IN+FULL%2DTIME+GENERAL+EDUCATION+BY+GRADE%2C+LANGUAGE+OF+INSTRUCTION+AND+COUNTRY&path=../I_Databas/Social_life/02Education/06General_education/&lang=1>.
- Suleiman, Y. 2003, *The Arabic Language and National Identity*, Edinburgh University Press, Edinburgh.
- Thiele, C. 1998, „Minderheitenschutz in Estland. Werden die Rechtsnormen der politischen Wirklichkeit gerecht?“, in: H.J. Heintze (Hg.), *Moderner Minderheitenschutz. Rechtliche oder politische Absicherung? Zum 50. Jahrestag der UN-Menschenrechtserklärung*, Dietz, Bonn, S. 180-194.
- Thiele, C. 1999, „The Criterion of Citizenship for Minorities: The Example of Estonia“, European Centre for Minority Issues, *ECMI Working Paper #5*, Zugriff am 10. Jänner 2010, <http://www.ecmi.de/download/working_paper_5.pdf>.
- Toivanen, R. 2005, „Das Paradox der Minderheitenrechte in Europa“, *SWS-Rundschau*, Jg. 45, Nr. 2, S. 185-207.
- Tsilevich, B. 2001, „Development of the Language Legislation in the Baltic States“, *International Journal on Multicultural Societies*, Jg. 3, Nr. 2, S. 137-154.
- Tudyka, K.P. 2001, *Das OSZE-Handbuch: die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit von Vancouver bis Wladiwostok*, 2. Aufl., Leske und Budrich, Opladen.
- UN Treaty Collection (UNTC) 2010, *International Covenant on Civil and Political Rights*, Zugriff am 14. Jänner 2010, <http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en#EndDec>.
- Wälzholz, G. 1997, *Nationalismus in der Sowjetunion. Entstehungsbedingungen und Bedeutung nationaler Eliten*, Arbeitspapiere des Bereichs Politik und Gesellschaft,

Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin, Heft 8/1997, Zugriff am 31. März 2010, <http://userpage.fu-berlin.de/~segbers/downloads/working_papers/AP08.pdf>.

Wright, J. 1996, „The OSCE and the Protection of Minority Rights“, *Human Rights Quarterly*, Jg. 18, Nr. 1, S. 190-205.

Übersicht über die verwendeten (Völker-)Rechtsquellen

Im Rahmen der Vereinten Nationen

Charta der Vereinten Nationen (1945)

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)

Erstes Fakultativprotokoll zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)

Allgemeine Bemerkung (general comment) Nr. 23 (1994) des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen, UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.5

Deklaration über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (1992)

Im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE (1990)

KSZE Helsinki-Dokument: Herausforderung des Wandels (1992)

Haager Empfehlungen über die Bildungsrechte nationaler Minderheiten (1996)

Oslo-Empfehlungen über die sprachlichen Rechte nationaler (1998)

Lund-Empfehlungen über die wirksame Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben

Bozener Empfehlungen über nationale Minderheiten in zwischenstaatlichen Beziehungen (2008)

Im Rahmen des Europarates

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950)

Charta über Regional- oder Minderheitensprachen (1992)

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1995)

Im Rahmen der Europäischen Union

Vertrag über die Europäische Union (1992)

Konsolidierte Fassungen des Vertrages über die Europäische Union

nach Unterzeichnung des Vertrages von Amsterdam (1997)

nach Unterzeichnung des Vertrages von Lissabon (2007)

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Kopenhagen (1993)

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000)

Im Rahmen der Republik Estland (Auszug)

Verfassung der Republik Estland von 1992 (VerfEstR)

Gesetz über die Kulturautonomie der nationalen Minderheiten der Republik Estland von 1993 (EstKultaG)

Sprachgesetz der Republik Estland von 1995 (EstSprG)

Im Rahmen der Republik Lettland (Auszug)

Verfassung der Republik Lettland von 1922 (VerfLettR)

Gesetz über die uneingeschränkte Entwicklung nationaler und ethnischer Gruppen Lettlands und deren Recht auf Kulturautonomie von 1991 (LettKultaG)

Gesetz über die Staatssprache von 1999 (LettSprG)

Im Rahmen der Republik Litauen (Auszug)

Verfassung der Republik Litauen von 1992 (VerfLitR)

Gesetz über nationale Minderheiten der Litauischen SSR von 1989 (in der Fassung von 1991) (LitMinG)

Staatssprachengesetz der Republik Litauen von 1995 (LitSprG)

ANHANG 1: RATIFIKATIONSSTAND SPRACHENCHARTA

Ratifikationsstand der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
(Teil 1)

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen SEV-Nr. : 148														
Vertrag aufgelegt zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten und zum Beitritt durch Nichtmitgliedstaaten														
Zeichnung Ort : Straßburg Datum : 5/11/1992					Inkrafttreten Bedingungen: 5 Ratifikationen. Datum : 1/3/1998									
Datum 11/1/2010														
Mitgliedstaaten des Europarates														
Staaten	Unterzeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten	Hinw.	V.	E.	O.	T.	M.	Ew				
Albanien														
Andorra														
Armenien	11/5/2001	25/1/2002	1/5/2002			X								
Aserbaidschan	21/12/2001					X								
Belgien														
Bosnien und Herzegowina	7/9/2005													
Bulgarien														
Dänemark	5/11/1992	8/9/2000	1/1/2001			X		X						
Deutschland	5/11/1992	16/9/1998	1/1/1999			X								
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	25/7/1996													
Estland														
Finnland	5/11/1992	9/11/1994	1/3/1998			X								
Frankreich	7/5/1999					X								
Georgien														
Griechenland														
Irland														
Island	7/5/1999													
Italien	27/6/2000													
Kroatien	5/11/1997	5/11/1997	1/3/1998		X	X								
Lettland														
Liechtenstein	5/11/1992	18/11/1997	1/3/1998			X								
Litauen														
Luxemburg	5/11/1992	22/6/2005	1/10/2005											
Malta	5/11/1992													
Moldau	11/7/2002													
Monaco														
Montenegro	22/3/2005	15/2/2006	6/6/2006	56										
Niederlande	5/11/1992	2/5/1996	1/3/1998			X	X							
Norwegen	5/11/1992	10/11/1993	1/3/1998			X								

Quelle:<<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=148&CM=8&DF=11/01/2010&CL=GER>>

Ratifikationsstand der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
(Teil 2)

Österreich	5/11/1992	28/6/2001	1/10/2001			X			
Polen	12/5/2003	12/2/2009	1/6/2009			X			
Portugal									
Rumänien	17/7/1995	29/1/2008	1/5/2008			X			
Russland	10/5/2001								
San Marino									
Schweden	9/2/2000	9/2/2000	1/6/2000			X			
Schweiz	8/10/1993	23/12/1997	1/4/1998			X			
Serbien	22/3/2005	15/2/2006	1/6/2006	56	X	X			
Slowakei	20/2/2001	5/9/2001	1/1/2002			X			
Slowenien	3/7/1997	4/10/2000	1/1/2001			X			
Spanien	5/11/1992	9/4/2001	1/8/2001			X			
Tschechische Republik	9/11/2000	15/11/2006	1/3/2007			X			
Türkei									
Ukraine	2/5/1996	19/9/2005	1/1/2006			X			
Ungarn	5/11/1992	26/4/1995	1/3/1998			X			
Vereinigtes Königreich	2/3/2000	27/3/2001	1/7/2001			X	X		
Zypern	12/11/1992	26/8/2002	1/12/2002			X			

Nichtmitgliedstaaten des Europarates

Staaten	Unterzeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten	Hinw.	V.	E.	O.	T.	M.	Ew
Gesamtzahl der Unterzeichnungen ohne Ratifikation : 9										
Gesamtzahl der Ratifikationen/Beitritte: 24										

Hinweise:
 (56) Daten der Unterzeichnung und Ratifizierung durch den Staatenbund Serbien und Montenegro.
 b.: Beitritt - na.: Nachfolge - r.: Unterzeichnung "ad referendum" - u.: Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifizierung.
 V.: Vorbehalte - E.: Erklärungen - O.: Obrigkeitkeiten - T.: Territorialer Anwendungsbereich - M.: Mitteilungen - Ew: Einwand.

Quelle:<<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=148&CM=8&>

DF=11/01/2010&CL=GER>

ANHANG 2: RATIFIKATIONSSTAND RAHMENÜBER-EINKOMMEN

Ratifikationsstand des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten
(Teil 1)

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten SEV-Nr. : 157																		
Vertrag aufgelegt zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten und herauf bis das Datum des Inkrafttretens durch jeden anderen durch den Ausschuß von Ministern so eingeladenen Staat																		
Zeichnung			Inkrafttreten															
Ort : Straßburg Datum : 1/2/1995			Bedingungen: 12 Ratifikationen. Datum : 1/2/1998															
Datum 11/1/2010																		
Mitgliedstaaten des Europaparates																		
Staaten	Unterzeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten	Hinw.	V.	E.	O.	T.	M.	Ew								
Albanien	29/6/1995	28/9/1999	1/1/2000															
Andorra																		
Armenien	25/7/1997	20/7/1998	1/11/1998															
Aserbaidschan		26/6/2000 b	1/10/2000							X								
Belgien	31/7/2001									X								
Bosnien und Herzegowina		24/2/2000 b	1/6/2000															
Bulgarien	9/10/1997	7/5/1999	1/9/1999							X								
Dänemark	1/2/1995	22/9/1997	1/2/1998							X								
Deutschland	11/5/1995	10/9/1997	1/2/1998							X								
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	25/7/1996	10/4/1997	1/2/1998							X								
Estland	2/2/1995	6/1/1997	1/2/1998							X								
Finnland	1/2/1995	3/10/1997	1/2/1998															
Frankreich																		
Georgien	21/1/2000	22/12/2005	1/4/2006															
Griechenland	22/9/1997																	
Irland	1/2/1995	7/5/1999	1/9/1999															
Island	1/2/1995																	
Italien	1/2/1995	3/11/1997	1/3/1998															
Kroatien	6/11/1996	11/10/1997	1/2/1998															
Lettland	11/5/1995	6/6/2005	1/10/2005							X								
Liechtenstein	1/2/1995	18/11/1997	1/3/1998							X								
Litauen	1/2/1995	23/3/2000	1/7/2000															
Luxemburg	20/7/1995									X								
Malta	11/5/1995	10/2/1998	1/6/1998						X	X								
Moldau	13/7/1995	20/11/1996	1/2/1998															
Monaco																		
Montenegro		11/5/2001 b	6/6/2006	54														

Quelle:<<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=157&CM=8&DF=11/01/2010&CL=GER>>

Ratifikationsstand des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten
(Teil 2)

Niederlande	1/2/1995	16/2/2005	1/6/2005			X	X	
Norwegen	1/2/1995	17/3/1999	1/7/1999					
Österreich	1/2/1995	31/3/1998	1/7/1998			X		
Polen	1/2/1995	20/12/2000	1/4/2001			X		
Portugal	1/2/1995	7/5/2002	1/9/2002					
Rumänien	1/2/1995	11/5/1995	1/2/1998					
Russland	28/2/1996	21/8/1998	1/12/1998			X		
San Marino	11/5/1995	5/12/1996	1/2/1998					
Schweden	1/2/1995	9/2/2000	1/6/2000			X		
Schweiz	1/2/1995	21/10/1998	1/2/1999			X		
Serben		11/5/2001 b	1/9/2001	54				
Slowakei	1/2/1995	14/9/1995	1/2/1998					
Slowenien	1/2/1995	25/3/1998	1/7/1998			X		
Spanien	1/2/1995	1/9/1995	1/2/1998					
Tschechische Republik	28/4/1995	18/12/1997	1/4/1998					
Türkei								
Ukraine	15/9/1995	26/1/1998	1/5/1998					
Ungarn	1/2/1995	25/9/1995	1/2/1998					
Vereinigtes Königreich	1/2/1995	15/1/1998	1/5/1998					
Zypern	1/2/1995	4/6/1996	1/2/1998					

Nichtmitgliedstaaten des Europarates

Staaten	Unterzeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten	Hinw.	V.	E.	O.	T.	M.	Ew
Gesamtzahl der Unterzeichnungen ohne Ratifikation :									4	
Gesamtzahl der Ratifikationen/Beitritte:									39	

Hinweise:

(54) Date of accession by the state union of Serbia and Montenegro.
 b.: Beitritt - na.: Nachfolge - r.: Unterzeichnung "ad referendum" - u.: Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifizierung.
 V.: Vorbehalte - E.: Erklärungen - O.: Obrigkeitkeiten - T.: Territorialer Anwendungsbereich - M.: Mitteilungen - Ew: Einwand.

Quelle:<<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=157&CM=8&DF=11/01/2010&CL=GER>>

ANHANG 3: RAHMENÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN

Straßburg/Strasbourg, 1.II.1995

Amtliche Übersetzung Deutschlands³⁶

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die dieses Rahmenübereinkommen unterzeichnen,

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, daß eines der Mittel zur Erreichung dieses Ziels in der Wahrung und in der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten besteht;

in dem Wunsch, die Wiener Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats vom 9. Oktober 1993 in die Tat umzusetzen;

entschlossen, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet das Bestehen nationaler Minderheiten zu schützen;

in der Erwägung, daß die geschichtlichen Umwälzungen in Europa gezeigt haben, daß der Schutz nationaler Minderheiten für Stabilität, demokratische Sicherheit und Frieden auf diesem Kontinent wesentlich ist;

in der Erwägung, daß eine pluralistische und wahrhaft demokratische Gesellschaft nicht nur die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit achten, sondern auch geeignete Bedingungen schaffen sollte, die es ihnen ermöglichen, diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln;

in der Erwägung, daß es notwendig ist, ein Klima der Toleranz und des Dialogs zu schaffen, damit sich die kulturelle Vielfalt für jede Gesellschaft als Quelle und Faktor nicht der Teilung, sondern der Bereicherung erweisen kann;

in der Erwägung, daß die Entwicklung eines toleranten und blühenden Europas nicht allein von der Zusammenarbeit zwischen den Staaten abhängt, sondern auch der

³⁶ Online abrufbar unter: <<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/157.htm>>.

grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unter Achtung der Verfassung und der territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates bedarf;

im Hinblick auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Protokolle dazu;

im Hinblick auf die den Schutz nationaler Minderheiten betreffenden Verpflichtungen, die in Übereinkommen und Erklärungen der Vereinten Nationen und in den Dokumenten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere dem Kopenhagener Dokument vom 29. Juni 1990, enthalten sind;

entschlossen, die zu achtenden Grundsätze und die sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen festzulegen, um in den Mitgliedstaaten und in den anderen Staaten, die Vertragsparteien dieser Übereinkunft werden, den wirksamen Schutz nationaler Minderheiten sowie der Rechte und Freiheiten der Angehörigen dieser Minderheiten unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der territorialen Unversehrtheit und der nationalen Souveränität der Staaten zu gewährleisten;

gewillt, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze mittels innerstaatlicher Rechtsvorschriften und geeigneter Regierungspolitik zu verwirklichen,

sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I

Artikel 1

Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und stellt als solcher einen Bereich internationaler Zusammenarbeit dar.

Artikel 2

Dieses Rahmenübereinkommen ist nach Treu und Glauben, im Geist der Verständigung und Toleranz und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten anzuwenden.

Artikel 3

Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser

Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.

Angehörige nationaler Minderheiten können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen.

Abschnitt II

Artikel 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.

Die in Übereinstimmung mit Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen werden nicht als Diskriminierung angesehen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.

Unbeschadet der Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahme.

Artikel 6

Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen, die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.

Artikel 7

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß das Recht aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, sowie ihr Anspruch auf freie Meinungsäußerung und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geachtet werden.

Artikel 8

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen.

Artikel 9

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf freie Meinungsäußerung die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen in der Minderheitensprache ohne Eingriffe öffentlicher Stellen und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt. Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer Rechtsordnung sicher, daß Angehörige einer nationalen Minderheit in bezug auf ihren Zugang zu den Medien nicht diskriminiert werden.

Absatz 1 schließt nicht aus, daß die Vertragsparteien Hörfunk-, Fernseh- oder Lichtspielunternehmen einem Genehmigungsverfahren ohne Diskriminierung und auf der Grundlage objektiver Kriterien unterwerfen.

Die Vertragsparteien hindern Angehörige nationaler Minderheiten nicht daran, Printmedien zu schaffen und zu nutzen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens für Hörfunk und Fernsehen stellen sie soweit wie möglich und unter Berücksichtigung des Absatzes 1 sicher, daß Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewährt wird, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen.

Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen.

Artikel 10

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen.

In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, sofern die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangen und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht, soweit wie möglich die Voraussetzungen dafür sicherzustellen, daß im Verkehr zwischen den Angehörigen dieser Minderheiten und den Verwaltungsbehörden die Minderheitensprache gebraucht werden kann.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, zu gewährleisten, in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden sowie sich in dieser Sprache, erforderlichenfalls unter unentgeltlicher Beziehung eines Dolmetschers, zu verteidigen.

Artikel 11

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vatertnamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei vorgesehen ist.

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder,

Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache anzubringen.

In Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsordnung, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.

Artikel 12

Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.

In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien unter anderem angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bereit und erleichtern Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern.

Artikel 13

Im Rahmen ihres jeweiligen Bildungssystems erkennen die Vertragsparteien an, daß Angehörige einer nationalen Minderheit das Recht haben, eigene private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben.

Die Ausübung dieses Rechts bringt für die Vertragsparteien keine finanziellen Verpflichtungen mit sich.

Artikel 14

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen.

In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, soweit wie möglich und im Rahmen ihres

Bildungssystems sicherzustellen, daß Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.

Absatz 2 wird angewendet, ohne daß dadurch das Erlernen der Amtssprache oder der Unterricht in dieser Sprache berührt wird.

Artikel 15

Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen.

Artikel 16

Die Vertragsparteien sehen von Maßnahmen ab, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben.

Artikel 17

Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten einzutreten, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg zu Personen herzustellen und zu pflegen, die sich rechtmäßig in anderen Staaten aufzuhalten, insbesondere zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten auf Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einzutreten.

Artikel 18

Die Vertragsparteien bemühen sich, erforderlichenfalls zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit anderen Staaten, insbesondere Nachbarstaaten, zu schließen, um den Schutz von Angehörigen der betroffenen nationalen Minderheiten sicherzustellen.

Gegebenenfalls treffen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Artikel 19

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze zu achten und zu verwirklichen und dabei Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen, soweit solche erforderlich sind, nur insoweit vorzunehmen, als sie in völkerrechtlichen übereinkünften, insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Protokollen dazu, vorgesehen und für die sich aus den genannten Grundsätzen ergebenden Rechte und Freiheiten von Belang sind.

Abschnitt III

Artikel 20

Bei der Ausübung der Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, haben Angehörige einer nationalen Minderheit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die Rechte anderer, insbesondere diejenigen von Angehörigen der Mehrheit oder anderer nationaler Minderheiten, zu achten.

Artikel 21

Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die den wesentlichen Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten, zuwiderläuft.

Artikel 22

Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht als Beschränkung oder Minderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die nach den Gesetzen einer Vertragspartei oder nach einer anderen übereinkunft, deren Vertragspartei sie ist, gewährleistet sind.

Artikel 23

Die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, sind, soweit sie Gegenstand einer entsprechenden Bestimmung in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder den Protokollen dazu sind, in übereinstimmung mit diesen zu verstehen.

Abschnitt IV

Artikel 24

Das Ministerkomitee des Europarats überwacht die Durchführung dieses Rahmenübereinkommens durch die Vertragsparteien.

Vertragsparteien, die nicht Mitglieder des Europarats sind, nehmen am Durchführungsmechanismus in einer noch zu bestimmenden Art und Weise teil.

Artikel 25

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens für eine Vertragspartei übermittelt diese dem Generalsekretär des Europarats vollständige Informationen über die Gesetzgebungsmaßnahmen und andere Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen hat.

Danach übermittelt jede Vertragspartei dem Generalsekretär regelmäßig und sooft das Ministerkomitee dies verlangt jede weitere Information, die für die Durchführung dieses Rahmenübereinkommens von Belang ist.

Der Generalsekretär leitet die nach diesem Artikel übermittelten Informationen an das Ministerkomitee weiter.

Artikel 26

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen, die von den Vertragsparteien zur Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen wurden, wird das Ministerkomitee von einem beratenden Ausschuß unterstützt, dessen Mitglieder anerkanntes Fachwissen auf dem Gebiet des Schutzes nationaler Minderheiten besitzen.

Die Zusammensetzung dieses beratenden Ausschusses und sein Verfahren werden vom Ministerkomitee innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens festgelegt.

Abschnitt V

Artikel 27

Dieses Rahmenübereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Bis zum Tag des Inkrafttretens liegt das Übereinkommen auch für jeden anderen vom Ministerkomitee dazu eingeladenen Staat zur Unterzeichnung auf.

Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 28

Dieses Rahmenübereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem zwölf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 27 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Rahmenübereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 29

Nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens und nach Konsultation der Vertragsstaaten kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit gefaßten Beschuß jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der nach Artikel 27 eingeladen wurde, zu unterzeichnen, dies aber noch nicht getan hat, und jeden anderen Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

Für jeden beitretenden Staat tritt das Rahmenübereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 30

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, bezeichnen, auf die dieses Rahmenübereinkommen Anwendung findet.

Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Rahmenübereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Rahmenübereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 31

Jede Vertragspartei kann dieses Rahmenübereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 32

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates, anderen Unterzeichnerstaaten und jedem Staat, der diesem Rahmenübereinkommen beigetreten ist:

jede Unterzeichnung;

jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rahmenübereinkommens nach den Artikeln 28, 29 und 30;

jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Rahmenübereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Rahmenübereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 1. Februar 1995 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zur Unterzeichnung dieses Rahmenübereinkommens oder zum Beitritt dazu eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

ABSTRACT

Der Zerfall von Vielvölkerstaaten, zwei Weltkriege, neue Grenzziehungen und die (Wieder-) Entstehung demokratischer Staaten nach dem Ende der Sowjetunion haben die Bevölkerungsstruktur Europas nachhaltig verändert und zur Existenz von 191 Minderheiten mit knapp 39 Millionen Angehörigen allein auf dem Gebiet der Europäischen Union beigetragen. 93,1% der in der EU lebenden russischen Minderheitenangehörigen entfallen auf die drei baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen, weswegen die sprachenpolitische Situation russischer Minderheiten in diesen drei Staaten im Zentrum der vorliegenden Arbeit steht.

Im Zuge dieser Diplomarbeit werden multilaterale Abkommen beziehungsweise Rechtsnormen zum Schutz von nationalen Minderheiten vorgestellt, wobei neben Bestimmungen universeller Natur auch auf spezifisch europäische Initiativen eingegangen wird. Dabei wird das Hauptaugenmerk auf die Rechte und Möglichkeiten von Minderheitenangehörigen in Bezug auf die Verwendung ihrer Minderheitensprache gelegt. Nach der Schilderung der spezifischen minderheitenrechtlichen und sprachenpolitischen Problemlage im Baltikum, wird die tatsächliche sprachenpolitische Situation russischer Minderheiten in Estland, Lettland und Litauen analysiert und in Bezug auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede untersucht. Abschließend werden die minderheitenrechtlichen und sprachenpolitischen Trends in den drei baltischen Staaten vor einem soziolinguistischen Hintergrund beleuchtet und ein Zusammenhang zwischen der Größe der russischen Minderheit und der Strenge der sprachenrechtlichen Normen im jeweiligen Staat hergestellt.

LEBENSLAUF

PERSÖNLICHE INFORMATIONEN

Name: Natalie Wojtarowicz
Geburtsdatum: 07. 06. 1986
Geburtsort: Wien
Staatsangehörigkeit: Österreich

AUSBILDUNG

Seit 10/2004 Diplomstudium Slawistik/Russisch
Universität Wien

10/2004 – 10/2009 Diplomstudium Politikwissenschaft
Universität Wien

07/2007 – 12/2007 Study Abroad Semester
Southern Cross University, Tweed Heads, NSW, Australien

07/2005 – 08/2005 Österreichisch-Russisches Sommerkolleg
Nižnij Novgorod, Russland

09/1996 – 07/2004 Gymnasium
Bundesrealgymnasium Zell am See

BERUFSERFAHRUNG

02/2007 & 07/2003 Praktika in der Exportabteilung
Hagleitner Hygiene International, Zell am See

2002 - 2009 Nachhilfelehrerin für Englisch und Deutsch

SPRACHKENNTNISSE

Deutsch Muttersprache
Polnisch Muttersprache
Englisch Verhandlungssicher
Russisch Fließend in Wort und Schrift
Tschechisch Grundkenntnisse
Französisch Grundkenntnisse